

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 25.09.2017 - Wesentliche Ergebnisse.....	6
Kommission: Demokratiepaket und Verhaltenskodex für Kommissare	7
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	9
INNENPOLITIK.....	9
Wesentliche Ergebnisse des Rats Justiz und Inneres am 14.09.2017 in Brüssel: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI	9
ASYL UND MIGRATION	10
Kommission veröffentlicht Umsetzungsstand zur Europäischen Migrationsagenda.....	10
INNERE SICHERHEIT	12
Kommission schlägt Aktualisierung des Schengener Grenzkodexes vor	12
Kommission leitet zwei Konsultationen zur Verbesserung von EU-Sicherheitsstandards bei Identitätsnachweisen ein	14
EP-Sonderausschuss Terrorismus konstituiert sich.....	14
CYBERSICHERHEIT.....	15
Kommission veröffentlicht Cybersicherheitspaket zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit bei Cyberangriffen in der EU.....	15
Kommission kündigt Schaffung einer erweiterten EU-Agentur für Cybersicherheit an.....	17
Kommission veröffentlicht Datenpaket für den freien Fluss nichtpersonenbezogener Daten in der EU ..	18
VISAPOLITIK.....	19
Kommission leitet Konsultation zur Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern im Visumverfahren ein	19
VERKEHRSPOLITIK	20
Wesentliche Ergebnisse des informellen Verkehrsrats am 20./21.09.2017 in Tallinn: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI	20
Kommission veranstaltet 16. Europäische Woche der Mobilität	21
VERKEHRINFRASTRUKTUR.....	22
Kommission leitet Konsultation zur Überprüfung der Umsetzung der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) ein.....	22
STRAßENVERKEHR.....	22
Kommission leitet Konsultation zur Überprüfung der Verordnung über die allgemeine Fahrzeugsicherheit und der Verordnung zum Schutz von Fußgängern ein	22
SPORT	23
Kommission veranstaltet dritte Europäische Woche des Sports.....	23



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	25
EP-LIBE Ausschuss berät über europäische Staatsanwaltschaft.....	25
Kommission veröffentlicht Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln.....	25
Kommission veröffentlicht Entwurf eines Verhandlungsmandats für multilateralen Investitionsgerichtshof.....	26
EP kurz vor Abstimmung über Initiativbericht zu Maßnahmen zum Schutz von Informanten.....	28
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	29
Wesentliche Ergebnisse des informellen ECOFIN-Rates vom 15./16.09.2017.....	29
Wesentliche Ergebnisse der Sitzung der informellen Eurogruppe am 15.09.2017.....	32
Rat beschließt Einstellung des Defizitverfahrens gegen Griechenland.....	34
Kommission veröffentlicht aktuelle Daten zu Fortschritten der Nicht-Euro-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kriterien für die Euroeinführung.....	36
Gemeinsames Non-paper von Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien zur digitalen Agenda der EU.....	36
Kommission stellt Agenda für Besteuerung der digitalen Wirtschaft vor.....	38
Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Evaluierung der Rechnungsstellungsvorschriften.....	39
EuGH-Urteil: Mehrwertsteuerbefreiung für selbständige Zusammenschlüsse.....	39
Kommission legt Vorschläge zur Reform der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden vor.....	40
Kommission verabschiedet neue Regeln zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben des SRB.....	41
EuGH: Aufklärungspflichten von Kreditinstituten bei Fremdwährungsdarlehen.....	42
BUDG: Sitzung am 26.09.2017: Haushalt 2018: Abgeordnete lehnen Kürzungen des Rates ab.....	43
Dritter Projektauftrag des Programms Interreg Mitteleuropa.....	44
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	45
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	45
Kommission legt Strategie für die Industriepolitik der EU vor.....	45
Kommission legt Mitteilung über die Liste kritischer Rohstoffe 2017 vor.....	47
Kapitalmarktunion: Kommission schlägt Stärkung und Vernetzung der Finanzaufsicht vor.....	48
EP nimmt Entschließung zu Europäischen Risikokapitalfonds und Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum an.....	49
Schlussanträge des EuGH-Generalsanwalts zu Schiedsklauseln in zwischen EU-Mitgliedstaaten abgeschlossenen Investitionsschutzabkommen.....	50
EP und Rat erzielen grundsätzliche Einigung über Verlängerung und Aufstockung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI).....	50
Kommission legt Mitteilung zur Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen vor und richtet Expertenforum ein.....	51
AUßENWIRTSCHAFT.....	52



Handelspaket: Kommission legt Vorschläge für eine europäische Handelsagenda und einen Rahmen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen vor	52
EP nimmt Entschließung zu den Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschöpfungsketten an	54
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	55
EP nimmt Entschließung zum Thema „Eine Weltraumstrategie für Europa“ an	55
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	56
EuGH erklärt Verordnung der Kommission zu Ausfuhrerstattungen im Geflügelsektor für nichtig	56
Kommission schlägt Ausweitung des Ausnahmzeitraums für die Vermarktung von Eiern aus Freilandhaltung vor	56
Kommission und Mitgliedstaaten ziehen Schlussfolgerungen aus Fipronil-Skandal	57
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Juli weiterhin auf hohem Niveau	57
Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Bekämpfung der Doppelqualität von Lebensmitteln	58
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION	59
TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	59
EP legt Position zur Barrierefreiheitsrichtlinie fest	59
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK	60
Kommission zur weiteren Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	60
ARBEITSRECHT	61
EuGH-Generalanwältin: Massenentlassung stellt nicht immer Ausnahmefall einer erlaubten Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen dar	61
EuGH zur internationalen Gerichtszuständigkeit für Flugpersonal in Arbeitssachen	63
ARBEITSMARKT	64
Eurostat: Erwerbstätigkeit zum zweiten Quartal 2017	64
Eurostat: Quote offener Stellen im Euroraum bei 1,9 %	64
JUGENDPOLITIK	65
Einschätzung im EP zum Europäischen Solidaritätskorps	65
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK	66
Kommission gründet Expertenforum „Anlaufstelle Grenze“	66
Aus der EP-Plenarwoche: Erasmus+ und soziales Unternehmertum	67
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST	68
EP verabschiedet Entschließung zur Agenda für neue Kompetenzen	68
EP nimmt Entschließung zur Zukunft des Programms „Erasmus+“ an	69
Wissenschaftlicher Dienst des EP legt Bewertung des Verordnungsvorschlags zu europäischem Solidaritätskorps vor	70
Eurydice veröffentlicht Bericht zum Fremdsprachenerwerb	70
Eurydice veröffentlicht Bericht zum Schulkalender	71



Eurydice veröffentlicht Daten zur Organisation des akademischen Jahres	72
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	73
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	73
EuRH hält wirksamere Maßnahmen zur Erreichung der EU-Klimaziele für erforderlich.....	73
Kommission startet Konsultation zum Elfenbeinhandel	73
Rat nimmt Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Nachhaltigkeitsfonds an	74
VERBRAUCHERSCHUTZ	74
Kommission und Mitgliedstaaten vereinbaren Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit	74
Kommission veröffentlicht Orientierungshilfe zu Lebensmitteln mit zweierlei Qualität	75
EP spricht sich gegen eine Lockerung von Lebensmittelkontrollen aus Japan aus	75
EP stimmt gegen die Zulassung einer gentechnisch veränderten Sojabohnenart	76
EuGH entscheidet über Informationspflichten bei Fremdwährungsdarlehen.....	77
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	78
EP: Kontrollmassnahmen für neue psychoaktive Substanz Acryloylfentanyl	78
EuGH: Urteil zur selbstständigen Berufstätigkeit von Zahntechnikern.....	78
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zu Fragen des tierärztlichen Berufsrechts	79
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zum Wettbewerb auf dem Arzneimittelmarkt	80
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zu Stipendien für angehende Fachärzte.....	81
Kommission: Unterstützung für Plattform zum Austausch von elektronischen Patientenakten für Migranten.....	81
Kommission: Neue Gemeinsame Maßnahmen im Gesundheitsbereich.....	82
Kommission: Einrichtung der „Anlaufstelle Grenze“	82
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss: Stellungnahme zum Thema „Digitale Revolution im Gesundheitswesen“	83
IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	84
EP legt Position zur Barrierefreiheitsrichtlinie fest.....	84
European Audiovisual Observatory-Konferenz am 27.09.2017 in der Bayerischen Vertretung in Brüssel zu „Schon wieder Konvergenz? Die Ausschaltung der Vermittler im audiovisuellen Sektor“	84
Finanzminister und Kommission diskutieren einheitliche Lösung zur Besteuerung von Internetunternehmen	86



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 25.09.2017 - WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 25.09.2017 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten. Zentrale Themen waren die Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 19./20.10.2017 sowie die Lage der Rechtstaatlichkeit in Polen. Der Rat tagte auch in der Formation der EU27 (Art. 50 Formation, das heißt ohne Großbritannien).

Wesentliche Inhalte:

- Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates (ER): Der ER wird sich vor allem um Migration, digitales Europa, Verteidigung und Außenbeziehungen drehen. Ein Tagungsteil wird in der Formation der EU27 stattfinden.
- Interinstitutionelle Vereinbarung(IIV)/Arbeitsprogramm der Kommission: Die Minister berieten über die Ankündigungen für das Arbeitsprogramm der Kommission (Letter of Intent im Rahmen der Rede zur Lage der Union) für 2018, das im Oktober verabschiedet wird und bis Ende des Jahres in eine Gemeinsame Erklärung der Institutionen einfließen wird.
- Griechenland: Das Defizitverfahren gegen Griechenland wurde beendet. Das Land steht aber weiterhin im Rahmen des Hilfsprogramms unter Beobachtung.
- Europäischer Fonds für Nachhaltige Entwicklung: Der Rat nahm den Vorschlag nun formal an. Der Fonds kann damit am 28.09.2017 den Betrieb aufnehmen (Ziel: Unterstützung von Investitionen in Afrika, ähnlich des Juncker-Plans, also Garantien für Kredite und Verbesserung des Geschäftsklimas).
- Polen: Die Lage der Rechtstaatlichkeit in Polen wurde diskutiert.

Im Rahmen der Ratssitzung im Art. 50 Format (ohne GBR) wurden die Minister von Chefunterhändler *Barnier* über den aktuellen Verhandlungsstand informiert.

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/09/25/>

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/09/st12484_en17_pdf/



KOMMISSION: DEMOKRATIEPAKET UND VERHALTENSKODEX FÜR KOMMISSARE

Am 13.09.2017 hat die Kommission ihr sogenanntes Demokratiepaket, bestehend aus Änderungen am System der Parteienfinanzierung sowie der Europäischen Bürgerinitiative, angekündigt und am 15.09.2017 vorgelegt. Des Weiteren soll der Verhaltenskodex für Kommissare verschärft werden, insbesondere mit Blick auf Anschluss Tätigkeiten.

- **PARTEIENFINANZIERUNG:**

Die Kommission schlägt - nach Austausch mit dem EP - Anpassungen an der Verordnung 1141/2014 vor. Diese umfassen unter anderem verbesserte Transparenzregeln, zum Beispiel bei der Registrierung von Europäischen Parteien. Zudem soll eine Anpassung am Verteilungsschlüssel für die Finanzierung durchgeführt werden, die sich stärker an der Anzahl der MdEP der jeweiligen Partei orientiert (bisher: 85 % der Mittel nach Wahlergebnisse verteilt, 15 % unter allen; nun: 95 % nach Wahlergebnis, 5 % unter allen). Dies führt insbesondere bei kleineren (europäischen) Parteien zu einer Kürzung der Mittel. Darüber hinaus soll das Verfahren zum Ausschluss bei Wegfall der Fördervoraussetzungen verbessert werden.

- **EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE (NEUKODIFIZIERUNG):**

Hier werden (in neukodifizierter Fassung) administrative Änderungen vorgeschlagen. Neben einer Herabsetzung des Wahlalters (von 18 auf 16 Jahre), der Übernahme der Übersetzung durch die Kommission und der Streichung der Wohnsitzanforderung sind auch Vereinfachungen bei der Angabe personenbezogener Daten im Verordnungsvorschlag enthalten. Zudem werden Fristen für die Prüfung der Bürgerinitiative verlängert.

- **VERHALTENSKODEX:**

Nach diversen Diskussionen in Brüssel über Tätigkeiten ehemaliger Kommissionsmitglieder soll nun der Verhaltenskodex für aktive und ehemalige Kommissare überarbeitet werden. Dabei wird von Kommissionsseite unter anderem geplant, die Karenzzeit (sogenannte cooling-off period) von 18 auf 24 Monate heraufzusetzen, eine bessere Definition eines Interessenskonflikts zu liefern, strengere Regeln für die Finanztransparenz einzuführen, Reisekosten zu veröffentlichen und einen unabhängigen Ethikausschuss einzurichten. Die neuen Regeln sollen nach Konsultation als Kommissionsrechtsakt verabschiedet werden und ab 2018 Anwendung finden.

Pressemitteilung zur Reform der Europäischen Bürgerinitiative und Finanzierung politischer Parteien:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3187_de.htm

Europäische Bürgerinitiative (Neukodifizierung) (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2017-482_en



Pressemitteilung zur Überarbeitung des Verhaltenskodex (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3167_en.htm



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

INNENPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS JUSTIZ UND INNERES AM 14.09.2017 IN BRÜSSEL: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 14.09.2017 tagte der Rat Justiz und Inneres in Brüssel. Die letzte informelle Sitzung fand am 06./07.07.2017 in Tallinn (EB 13/17) und die letzte formelle Sitzung am 08./09.06.2017 in Luxemburg (EB 11/17) statt. Im Mittelpunkt standen die Themen Migration über die zentrale Mittelmeerroute und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung. Zudem wurde das geplante Abkommen zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) zwischen der EU und Kanada erörtert.

Der Ministerrat diskutierte über den Rückgang der Migrationsbewegungen über die zentrale Mittelmeerroute. Laut fünften Fortschrittsbericht zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration (EB 14/17) kamen bis zum 04.09.2017 für das laufende Jahr 99.846 Migranten über die zentrale Mittelmeerroute in die EU (im selben Zeitraum 2016 waren es 115.068 Personen). In den Monaten Juli und August 2017 wurden 15.373 Ankünfte in Italien (zu 44.846 im Juli und August 2016) gezählt. Die Anzahl der Todesopfer beläuft sich laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) auf 2.410 (19 im August 2017). Der relative Rückgang wird unter anderem auf den Ausbau der Kapazitäten bei der libyschen Grenz- und Küstenwache, die Verbesserung der Aufnahmebedingungen in Libyen in Zusammenarbeit mit UNHCR und IOM, der Schutz der libyschen Landgrenze im Süden sowie die Fluchtursachenbekämpfung in den Herkunfts- und Transitländern durch den EU-Treuhandfonds für Afrika zurückgeführt.

Gleichzeitig lässt sich ein erneuter Anstieg der Migrationszahlen auf der westlichen und auch östlichen Mittelmeerroute beobachten. So kamen beispielsweise bis zum 16.08.2017 für das laufende Jahr 13.826 Migranten in Spanien an, was einem Anstieg von 115 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (6.409 Ankünfte) entspricht. Der Rat bekräftigte, bei der Durchsetzung von Rückführungen und der Förderung der freiwilligen Rückkehr enger zusammenarbeiten zu wollen. Auch strengere Visavergaben könnten als Hebel bei der Einforderung der Kooperationsbereitschaft von Drittstaaten im Bereich der Rückführung genutzt werden. Zudem müsse nach einem größtmöglichen Kompromiss bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gesucht werden. Die Kommission kündigte ein weiteres Migrationspaket an, das Vorschläge im Bereich der Rückkehrpolitik, Visapolitik, Solidarität mit den afrikanischen Staaten und der legalen Migration enthalten solle.

Nach den jüngsten Terroranschlägen in Europa beriet der Ministerrat über Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung. Hierzu zählen die Prävention vor Radikalisierung (online wie auf der Straße), die



Kooperation mit Internetfirmen bei der Löschung von Hassbotschaften, eine Verbesserung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme, die grenzüberschreitende polizeiliche und militärische Zusammenarbeit, der Schutz weicher Ziele („Soft Targets“) im öffentlichen Raum sowie Arbeiten an Gesetzgebungsvorschlägen wie dem EU-Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und dem Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II). Mit Verweis auf die Rede von EU-Kommissionspräsidenten *Jean-Claude Juncker* zur Lage der Union solle die mittel- bis langfristige Frage nach einem Europäischen Nachrichtendienst geklärt werden (EB 14/17).

Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass das geplante Abkommen zwischen der EU und Kanada zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) in der vorliegenden Form nicht abgeschlossen werden könne. Damit folgt die Kommission der Einschätzung des EuGH in seinem Gutachten 1/15, das am 26.07.2017 veröffentlicht wurde (EB 14/17). Zwar sei die systematische Übermittlung, Speicherung und Verwendung sämtlicher Fluggastdatensätze im Wesentlichen zulässig, doch genügen mehrere Bestimmungen des Entwurfs des PNR-Abkommens nicht den Anforderungen, die sich aus der Grundrechtecharta der EU ergeben. Aktuell werde ein Vorschlag für ein neues Verhandlungsmandat vorbereitet.

Zudem kündigte die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung des Schengener Grenzkodex für Ende September 2017, ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere zu den Themen De-Radikalisierung, Zusammenarbeit mit Internetfirmen (EU-Internetforum), Verbesserung des Informationsaustausches, Schutz von „Soft Targets“, Terrorismusfinanzierung und Zugang zu Grundstoffen für Sprengstoffe für Oktober 2017 sowie eine Diskussion der Vorschläge zur EU-Cybersicherheitsstrategie und Encryption auf dem nächsten Rat Justiz und Inneres am 12./13.10.2017 in Luxemburg an. Ferner soll ein weiterer Vorschlag zur Interoperabilität der EU-Datenbanksysteme bis Ende 2017 vorgelegt werden.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2017/09/14/>

Hintergrundinformationen des Rates zur Terrorismusbekämpfung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/foreign-fighters/>

Hintergrundinformationen des Rates zur Migrationspolitik:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/migratory-pressures/>

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT UMSETZUNGSSTAND ZUR EUROPÄISCHEN MIGRATIONSAGENDA

Am 27.09.2017 hat die Kommission eine Mitteilung zum Umsetzungsstand der Europäischen Migrationsagenda veröffentlicht. Bereits am 13.06.2017 stellte die Kommission die Fortschritte im Rahmen



der Europäischen Migrationsagenda vor, die am 13.04.2015 im Zuge der Migrationskrise vorgelegt wurde (EB 11/17).

Die Halbzeitbewertung zeigt positive Ergebnisse in den vier Handlungsfeldern, Verringerung irregulärer Migration, Verbesserung des Schutzes der EU-Außengrenzen, Zusammenarbeit bei einer gemeinsamen europäischen Asylpolitik und die Schaffung von mehr legalen Wegen für Migration. Handlungsbedarf wird insbesondere bei folgenden Punkten gesehen:

- Umverteilungsmechanismus beschleunigen: Zum 04.09.2017 lag die Gesamtzahl an Umverteilungen aus Griechenland und Italien in der EU bei 27.695 von vereinbarten 160.000 Personen (EB 14/17). Die Kommission möchte eine rasche Umverteilung der bis zum 26.09.2017 in Griechenland und Italien angekommenen Personen. Insgesamt wird mit einer tatsächlichen Umverteilung von 37.000 Schutzsuchenden gerechnet. Zudem stellt die Kommission finanzielle Unterstützung für engagierte EU-Mitgliedstaaten in Aussicht. Daneben müssen zeitnah Fortschritte bei der Umsetzung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erzielt werden.
- Weiteres EU-Neuansiedlungsprogramm: Zum 04.09.2017 konnten insgesamt 17.305 der vereinbarten 22.504 Personen in 22 Ländern neu angesiedelt werden (EB 14/17). Die Kommission empfiehlt, ab Oktober 2017 für die nächsten zwei Jahre ein neues EU-Neuansiedlungsprogramm für mindestens 50.000 international Schutzberechtigte aufzulegen. Die Kommission möchte hierfür rund 500 Mio. €, also etwa 10.000 € je Flüchtling aus der Türkei, dem Nahen Osten und Afrika, bereitstellen. Dabei soll auch ein Mechanismus für die Notevakuierung von Migranten aus Libyen geschaffen werden. Eine erste Abfrage ergab, dass sich elf Mitgliedstaaten mit 14.000 Plätzen am neuen EU-Neuansiedlungsprogramm freiwillig beteiligen würden.
- Pilotprojekte für legale Migration: Die Kommission möchte mit Drittstaaten, die sich bei der Rücknahme von abgelehnten Asylbewerbern kooperationswillig zeigten, Pilotprojekte für mehr legale Migrationswege starten. Das EP und der Rat werden aufgefordert, sich zeitnah bei der Überarbeitung der Blauen Karte EU zu einigen. Zudem möchte die Kommission die derzeitige Visumpolitik überprüfen. Ferner werden die Mitgliedstaaten ermutigt, private Organisationen bei der Aufnahme von Flüchtlingen zu unterstützen.
- Wirksame Rückführungspolitik: Die Kommission rechnet mit etwa 1,5 Mio. Menschen, die aus den EU-Mitgliedstaaten zurückgeführt werden müssen. Dabei lag die Rückkehrquote im Zeitraum 2014 - 2015 bei lediglich 36 %. Für eine wirkungsvollere Rückführungsstrategie legte die Kommission ein Handbuch zum Thema Rückkehr vor. Zudem sollen der Druck auf kooperationsunwillige Drittstaaten weiter erhöht und Anreize zur Zusammenarbeit ausgebaut werden. Ferner wurde eine Verstärkung der Abteilung für Rückführungen bei der EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache vorgeschlagen.
- Erweiterung des EU-Partnerschaftsrahmens für Migration: Die EU-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, weitere finanzielle Beiträge zur Stärkung des EU-Treuhandfonds für Afrika, insbesondere zur Unterstützung der nordafrikanischen Staaten, zu leisten. Es sollen vor allem die



Anstrengungen zur Verbesserung der Lage für Migranten in Libyen, die Bekämpfung von Fluchtursachen, die freiwillige Rückkehr und der Ausbau der libyschen Grenz- und Küstenwache unterstützt werden

Darüber hinaus präsentierte die Kommission zeitgleich weitere Maßnahmen zur Wahrung und Stärkung des Schengen-Raums (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3406_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170927_communication_on_the_delivery_of_the_eam_en.pdf

Empfehlung für wirkungsvolle legale Wege nach Europa (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170927_recommendation_on_enhancing_legal_pathways_for_persons_in_need_of_international_protection_en.pdf

Empfehlung für ein gemeinsames Handbuch zur Rückkehr (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170927_recommendation_on_establishing_a_common_return_handbook_en.pdf

Anhang zum gemeinsamen Handbuch zur Rückkehr (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170927_recommendation_on_establishing_a_common_return_handbook_annex_en.pdf

Rede von EU-Innenkommissar *Dimitris Avramopoulos*:

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3503_en.htm

INNERE SICHERHEIT

KOMMISSION SCHLÄGT AKTUALISIERUNG DES SCHENGENER GRENZKODEXES VOR

Am 27.09.2017 hat die Kommission eine Aktualisierung des Schengener Grenzkodexes vorgeschlagen. Bereits am 30.08.2017 signalisierte der EU-Innenkommissar *Dimitris Avramopoulos* in einem Interview Gesprächsbereitschaft hinsichtlich einer Verlängerung der Binnengrenzkontrollen aufgrund der Terrorgefahr (EB 14/17).

Im Mittelpunkt steht die Anpassung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex). Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 4 wird die Frist für die temporäre Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf ein Jahr erhöht. Gleichzeitig wird in Art. 27 ein strengeres



Verfahren für Binnengrenzkontrollen vorgeschlagen, das die Mitgliedstaaten unter anderem zur Prüfung alternativer Maßnahmen und die Vorlage einer eingehenden Risikoanalyse verpflichtet.

Sofern die Bedrohung länger als ein Jahr bestehen würde und außergewöhnliche nationale Maßnahmen (etwa die Verhängung eines Ausnahmezustands) getroffen wurden, könnten nach dem nun von der Kommission vorgeschlagenen neuen Art. 27a die Grenzkontrollen auf weitere zwei Jahre verlängert werden. Hierzu würde es eines Antrags des Mitgliedstaats, einer Stellungnahme der Kommission sowie eine darauf aufbauende Empfehlung des Rates bedürfen. Die Verlängerung erfolgt dann in sechsmonatigen Schritten.

Die Kommission empfiehlt bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen eine stärkere Fokussierung auf alternative Maßnahmen wie Polizeikontrollen, Schleierfahndung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Grenzkontrollen würden weiterhin das letzte Mittel bei außergewöhnlichen Umständen bleiben. Die derzeit in fünf Ländern, darunter Deutschland, mit Ausnahmegenehmigung nach Artikel 29 des Grenzkodexes praktizierten Kontrollen, werden mit der Flüchtlingskrise und mit den damit einhergehenden „schwerwiegenden Mängeln bei Kontrollen an den Außengrenzen“ begründet, die das Funktionieren des ganzen Schengenraums gefährden könnten. Auf dieser Grundlage sei keine Verlängerung über den 11.11.2017 hinaus mehr möglich, unterstrich der zuständige EU-Kommissar *Dimitris Avramopoulos*. Als neue Begründung für die Binnengrenzkontrollen käme außer Terrorismus auch die „Weiterreise irregulärer Migranten“ von einem Staat in einen anderen in Betracht.

Ferner empfiehlt die Kommission, dass Bulgarien und Rumänien dem Schengen-Raum beitreten. Beide Länder hätten gezeigt, dass sie einen wirkungsvollen Schutz der EU-Außengrenzen gewährleisten könnten.

Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission zeitgleich den Umsetzungsstand zur Europäischen Migrationsagenda (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3407_de.htm

Faktenblatt mit Erläuterungen der Schengen-Regelung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170927_factsheet_updated_schengen_rules_en.pdf

Empfehlung zur besseren Anwendung des Schengener Grenzkodexes (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170927_recommendation_implementation_provisions_schengen_borders_code_temporary_reintroduction_border_control_en.pdf

Rede von EU-Innenkommissar *Dimitris Avramopoulos*:

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3503_en.htm

Verordnung (EU) 2016/399 zum Schengener Grenzkodex:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0399&from=de>



KOMMISSION LEITET ZWEI KONSULTATIONEN ZUR VERBESSERUNG VON EU-SICHERHEITSSTANDARDS BEI IDENTITÄTSNACHWEISEN EIN

Am 12.09.2017 hat die Kommission zwei öffentliche Konsultationen zu EU-Sicherheitsstandards bei Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten sowie zum EU-Rückkehrerausweis (EU ETD) bis zum 05.12.2017 eingeleitet.

Ziel der ersten Konsultation sei es, Einschätzungen von EU-Staatsangehörigen, Familienangehörigen von EU-Bürgern aus Drittstaaten und Unternehmen zur Verbesserung von Identitätsnachweisen und Aufenthaltsdokumenten zu erhalten. Zudem sollen Probleme bei der Anerkennung von Anmeldebescheinigungen und Aufenthaltskarten beim Umzug in ein anderes EU-Land ermittelt werden. Es stehen drei Fragebögen für die Zielgruppen in 23 EU-Amtssprachen zur Verfügung.

Ziel der zweiten Konsultation sei es, Ansichten von EU-Bürgern, ausstellenden Behörden und anderen Organisationen zur Funktion des EU-Rückkehrerausweises (EU-ETD) zu erhalten. Mit der Modernisierung solle es Betroffenen erleichtert werden, konsularischen Schutz auch an Vertretungen anderer EU-Länder in Drittstaaten zu finden. Es steht ein Fragebogen in 23 EU-Amtssprachen zur Verfügung.

Pressemitteilung der Kommission zu Identitätsnachweisen und Aufenthaltsdokumenten:

https://ec.europa.eu/info/consultations/initiative-residence-and-identity-documents_de

Pressemitteilung der Kommission zum EU-Rückkehrerausweis (EU ETD):

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-emergency-travel-document-eu-etd_de

Fragebogen für EU-Bürger zu Identitätsnachweisen und Aufenthaltsdokumenten:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/910c7bf5-0606-489d-88f6-5da8fed73052?draftid=080e51fe-2048-4fba-870b-9c72daa1d7c8&surveylanguage=DE>

Fragebogen zum EU-Rückkehrerausweis (EU ETD):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/439dd0f1-9db6-4e50-8f2d-9250baba75bb?draftid=16682701-8ee1-43ed-9b40-d59edbe9ff2b&surveylanguage=DE>

EP-SONDERAUSSCHUSS TERRORISMUS KONSTITUIERT SICH

Am 14.09.2017 kam der Sonderausschuss Terrorismus des EP zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Bereits am 06.07.2017 hat das Plenum des EP die Einsetzung des Ausschusses beschlossen (EB 13/17).

Am 12.09.2017 hat das EP eine Liste mit 30 Ausschussvollmitgliedern angenommen. Zur Vorsitzenden wurde MdEP *Nathalie Griesbeck* (ALDE/FRA) gewählt; als Berichterstatter wurden MdEP *Monika Hohlmeier* (EVP/DEU) und MdEP *Helga Stevens* (EKR/BEL) benannt. Daneben gehören auch MdEP *Birgit Sippel*



(S&D/DEU), MdEP *Cornelia Ernst* (Die Linke/DEU) und MdEP *Jan Philipp Albrecht* (Die Grünen/DEU) dem Ausschuss an.

Ziel sei es, Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in der EU zu prüfen, Defizite bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden aufzudecken und die Auswirkungen von Maßnahmen zur Terrorabwehr auf die Grundrechte zu untersuchen. Im Mittelpunkt stehen dabei der Schutz der EU-Außengrenzen, die Interoperabilität der EU-Informationssysteme, die Konsequenzen der EU-Antiterrorgesetze auf die Grundrechte, die Wirksamkeit von Programmen zur Bekämpfung von Radikalisierung, die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Sammlung bewährter Praktiken zum Schutz weicher Ziele und wichtiger Infrastruktureinrichtungen.

Der Sonderausschuss hat seine Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung begonnen. Nach zwölf Monaten kann das EP das Mandat verlängern. Der Ausschuss wird Anfang 2018 seinen Halbzeitbericht vorlegen.

Pressemitteilung des EP vom 14.09.2017 (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170913IPR83817/counter-terrorism-special-committee-kick-off-meeting>

Pressemitteilung des EP vom 12.09.2017:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170908IPR83455/anti-terror-sonderausschuss-parlament-billigt-mitgliederliste>

Pressemitteilung des EP vom 06.07.2017:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170629IPR78658/sonderausschuss-zur-bewaltigung-der-defizite-bei-der-terrorbekampfung-eingesetzt>

Liste der Mitglieder des EP-Sonderausschusses Terrorismus:

<http://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20170912RES83783/20170912RES83783.pdf>

Nichtlegislative Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0307+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

CYBERSICHERHEIT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT CYBERSICHERHEITSPAKET ZUR STÄRKUNG DER REAKTIONSFÄHIGKEIT BEI CYBERANGRIFFEN IN DER EU

Am 19.09.2017 hat die Kommission ihr Cybersicherheitspaket mit Maßnahmen zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit bei Cyberangriffen in der EU veröffentlicht. Bereits am 13.09.2017 kündigte EU-Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* in seiner Rede zur Lage der Union 2017 die Schaffung einer erweiterten EU-Agentur für Cybersicherheit an (EB 14/17). Die Kommission legte hierauf einen Bericht zur Evaluierung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) sowie einen



Verordnungsvorschlag zur Gründung einer erweiterten EU-Agentur für Cybersicherheit vor (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Neben dieser Maßnahme schlagen die Kommission und die Hohe Vertreterin die Einführung eines Europäischen Systems zur Zertifizierung der Cybersicherheit von digitalen Produkten und Dienstleistungen vor. Das Zertifizierungssystem könnte, vergleichbar zur Etikettierung von Lebensmitteln, einheitliche Gütesiegel zur Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit für die Verbraucher vorsehen. Diese würden in allen Mitgliedstaaten anerkannt und zunächst auf freiwilliger Basis erteilt. Das Zertifikat soll auch das Vorhaben fördern, Beschränkungen für die Datenlokalisierung abzuschaffen (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Daneben soll ein Konzept zur Reaktion auf große Vorfälle und Krisen im Bereich Cybersicherheit entwickelt werden. Die Kommission beabsichtigt, dieses mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von Cyber- und Krisenmanagementübungen regelmäßig zu testen. Zudem werde ein Europäisches Forschungs- und Kompetenzzentrum für Cybersicherheit gegründet, das die Entwicklung und Nutzung von Technologien zur Abwehr von Cyberangriffen unterstützt. Ein Pilotzentrum soll im Jahr 2018 entstehen.

Zur Verbesserung der Cybersicherheit werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Cyberabwehr in die ständige strukturierte Zusammenarbeit (PESCO) und den Europäischen Verteidigungsfonds aufzunehmen. Die Kommission möchte 2018 auch eine Plattform für die Ausbildung und Aufklärung im Bereich der Cyberabwehr einrichten. Zusammen mit der NATO soll die Forschungs- und Innovationszusammenarbeit bei der Cyberabwehr unterstützt werden. Darüber hinaus wird die Umsetzung des Rahmens für eine gemeinsame diplomatische Reaktion der EU auf Cyberangriffe vorangetrieben, um zur Konfliktprävention und Stabilität im virtuellen Raum beizutragen.

Eine weitere Maßnahme sei eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Hierdurch sollen die Strafverfolgungsbehörden bessere Möglichkeiten für die Aufdeckung und Rückverfolgung von Cyberkriminellen erhalten. Dabei könnte die Definition von „Delikt“ im Zusammenhang mit Informationssystemen auf alle Arten von Zahlungsvorgängen, einschließlich solcher mit virtueller Währung wie Bitcoins, ausgeweitet sowie ein einheitlicher Sanktionsrahmen in der EU vorgegeben werden. Bis Oktober 2017 möchte die Kommission ihre Überlegungen zur Rolle der Verschlüsselung bei kriminaltechnischen Ermittlungen vorstellen. Daneben beabsichtigt die Kommission, bis Anfang 2018 Vorschläge für eine Erleichterung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln vorzulegen.

Ferner könnte in Zukunft die Einrichtung eines Cybersicherheits-Notfallfonds in Betracht gezogen werden, aus dem diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt werden, die alle nach EU-Recht vorgeschriebenen Cybersicherheitsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt haben. Die Notfallhilfe könnte bei Cyberangriffen den betroffenen Mitgliedstaaten, ähnlich wie beim EU-Katastrophenschutzmechanismus, zur Verfügung gestellt werden.



Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/news/cybersecurity-and-free-flow-non-personal-data-eu-2017-sep-19_de

Pressemitteilung der Kommission zum Cybersicherheitspaket:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3193_de.htm

Fragen und Antworten zum Cybersicherheitspaket:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-3194_de.htm

Faktenblatt zur Cybersicherheit (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/resilience-deterrence-and-defence-building-strong-cybersecurity-europe>

Faktenblatt zur Betrugsbekämpfung im unbaren Zahlungsverkehr:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170919_factsheet_combating_fraud_and_counterfeiting_of_non-cash_means_of_payment_de.pdf

KOMMISSION KÜNDIGT SCHAFFUNG EINER ERWEITERTEN EU-AGENTUR FÜR CYBERSICHERHEIT AN

Am 13.09.2017 hat EU-Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* in seiner Rede zur Lage der Union 2017 die Schaffung einer erweiterten EU-Agentur für Cybersicherheit angekündigt (EB 14/17). Die Kommission legte einen Bericht zur Evaluierung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) sowie einen Verordnungsvorschlag zur Gründung einer erweiterten EU-Agentur für Cybersicherheit vor.

ENISA wurde im Jahr 2004 gegründet und hat ihren Hauptsitz (mit 84 Mitarbeitern und einem jährlichen Budget von rund 11,25 Mio. €) in Griechenland. Das Mandat von ENISA unter der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 läuft zum 19.06.2020 aus. Artikel 32, Absatz 1 der ENISA-Verordnung sieht eine Bewertung der EU-Agentur durch die Kommission bis zum 20.06.2018 vor. Die Kommission hat von November 2016 bis Juli 2017 eine unabhängige Studie als Grundlage der Evaluierung in Auftrag gegeben, welche die Bewertungskriterien Relevanz, Effektivität, Effizienz, Kohärenz und EU-Mehrwert betrachtet.

Im Ergebnis wird der Beitrag von ENISA für die Netz- und Informationssicherheit in der EU vor dem Hintergrund zunehmender Bedrohungen aus dem virtuellen Raum (mehr als 4.000 Angriffe mit Schadsoftware pro Tag; 80 % der europäischen Unternehmen sind betroffen) und der wachsenden Konnektivität der Dinge sehr positiv bewertet. Die EU-Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten insbesondere bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union. Als zentrale Herausforderung sieht der Bericht die Ressourcenknappheit der Agentur bei der Bewältigung des umfassenden Mandats an.

Der Verordnungsvorschlag betont die Notwendigkeit einer Überarbeitung der EU-Cybersicherheitsstrategie von Juni 2013. Für eine effektive Koordination der verschiedenen Akteure in der EU soll ENISA zu einer



erweiterten EU-Agentur für Cybersicherheit (mit künftig 125 Mitarbeitern und einem jährlichen Budget von rund 23 Mio. €) ausgebaut und mit einem zeitlich unbefristeten Mandat versehen werden. Zudem legte die Kommission am 19.09.2017 ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit bei Cyberangriffen in der EU vor (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3164_de.htm

Bericht der Kommission zur Evaluierung von ENISA (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-478-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Verordnungsvorschlag für eine EU-Agentur für Cybersicherheit (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-477-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zum Verordnungsvorschlag (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-477-F1-EN-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Faktenblatt zur EU-Agentur für Cybersicherheit (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/cybersecurity-eu-cybersecurity-agency-and-eu-framework-cybersecurity-certification>

Verordnung (EU) Nr. 526/2013 zu ENISA:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0526&from=EN>

Richtlinie (EU) 2016/1148 zur Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L1148&from=DE>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT DATENPAKET FÜR DEN FREIEN FLUSS NICHTPERSONENBEZOGENER DATEN IN DER EU

Am 19.09.2017 hat die Kommission ihr Datenpaket für den freien Fluss nichtpersonenbezogener Daten in der EU veröffentlicht. Gleichzeitig legte die Kommission ein Cybersicherheitspaket zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit der EU bei Cyberangriffen vor (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Der Verordnungsvorschlag soll die bestehenden Vorschriften für personenbezogene Daten ergänzen und durch die Speicherung und Verarbeitung nichtpersonenbezogener Daten in der gesamten EU zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Datenwirtschaft beitragen. Die Aufhebung von Datenlokalisierungsbeschränkungen gilt als wichtiger Faktor, damit sich der Wert der Datenwirtschaft bis 2020 auf 4 % des BIP verdoppeln kann. Mit der Verordnung können die Mitgliedstaaten keine Organisation verpflichten, Daten nur innerhalb des Landes zu speichern beziehungsweise zu verarbeiten, es sei denn, dies wäre aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt. Die Mitgliedstaaten müssten der Kommission bestehende oder neue Datenlokalisierungsbeschränkungen mitteilen.



In der Verordnung soll auch der Grundsatz der Verfügbarkeit von Daten für die gesetzliche Kontrolle festgeschrieben werden. Die Behörden würden dann Zugang zu Daten erhalten, unabhängig davon, in welchem EU-Mitgliedstaat diese gespeichert oder verarbeitet werden. Der freie Fluss nichtpersonenbezogener Daten berührt nicht die Pflicht von Organisationen, bestimmte Daten für Kontrollzwecke bereitzustellen.

Ferner möchte die Kommission einen EU-Verhaltenskodex entwickeln, um Hemmnisse beim Wechsel zwischen Anbietern von Cloud-Diensten und bei der Rückübertragung von Daten auf die eigenen IT-Systeme der Nutzer zu beseitigen. Hierdurch soll der Weg für einen EU-Binnenmarkt für die Speicherung und Verarbeitung von Daten bereitet werden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/news/cybersecurity-and-free-flow-non-personal-data-eu-2017-sep-19_de

Pressemitteilung der Kommission zum Datenpaket:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3190_de.htm

Fragen und Antworten zum Datenpaket:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-3191_de.htm

Verordnungsvorschlag zum freien Fluss nichtpersonenbezogener Daten (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-495-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

VISAPOLITIK

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR HERABSETZUNG DES ALTERS FÜR DIE ABNAHME VON FINGERABDRÜCKEN BEI KINDERN IM VISUMVERFAHREN EIN

Am 17.08.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation bis zum 09.11.2017 zur Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern von zwölf auf sechs Jahre im Visumverfahren eingeleitet. Ziel sei es, eine Überarbeitung der Rechtsgrundlage des Visa-Informationssystems (VIS) vorzubereiten, welche die Kommission im Jahr 2018 vorzuschlagen beabsichtigt. Bereits am 28.03.2017 legte die Kommission hierzu ihren Fahrplan vor. Im Zeitraum 2015 - 2016 wurde eine Evaluierung der Funktionsweise des VIS durchgeführt, die im Oktober 2016 abgeschlossen werden konnte. Der Schlussbericht nennt Verbesserungspotentiale beim VIS, um auf die aktuellen Entwicklungen in der Visum-, Grenz- und Migrationspolitik reagieren zu können. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in eine Studie über die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern im Visumverfahren einfließen. Die Konsultation richtet sich unter anderem an Vertreter von Behörden auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene und steht auch in deutscher Sprache zur Verfügung. Daneben läuft eine weitere Konsultation bis zum 19.10.2017 zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme für Sicherheit und Grenzmanagement (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).



Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/content/consultation-lowering-fingerprinting-age-children-visa-procedure-12-years-6-years_en

Fragebogen zur Konsultation:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/ad5a7c7e-f012-4071-b516-17638b1305e7?draftid=6f8d5d71-23d5-4464-a62b-2fa8949d8feb&surveylanguage=DE>

Fahrplan zur Überarbeitung des Visa-Informationssystems (VIS) (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-1687721_en

Hintergrundinformationen zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/20170817_consultation_on_lowering_the_fingerprinting_age_for_children_in_the_vis_procedure_de.pdf

VERKEHRSPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES INFORMELLEN VERKEHRSRATS AM 20./21.09.2017 IN TALLINN: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 20./21.09.2017 fand ein informelles Treffen des Rats für Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE) in Tallinn statt. Der letzte formelle Verkehrsrat tagte am 08./09.06.2017 in Luxemburg (EB 11/17). Für den Bereich des StMI standen diesmal unter anderem die Beratungen über die Verbesserung der Luftverkehrsverbindungen in Europa sowie die zukünftige Investitionspolitik für die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes nach dem Jahr 2020 im Vordergrund.

Am 20.09.2017 wurde über die Verbesserung von Flugverbindungen und insbesondere über die Gewährleistung besserer Flugverbindungen in der europäischen Peripherie beraten. Hierzu wurde den Ministern ein Luftverkehrsindex der Europäischen Kommission vorgestellt, ein Instrument, um die Luftverkehrsanbindung in Europa besser zu überwachen und Lücken zu identifizieren.

Am 21.09.2017 standen die Ergebnisse der bisherigen Projekte des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) sowie die Halbzeitüberprüfung der Infrastrukturfazilität „Europa verbinden – Connecting Europe“ (CEF) im Vordergrund. Die Verkehrsminister sprachen sich dafür aus, dass auch nach 2020 CEF als wichtige Finanzierungsquelle für den Ausbau der Verkehrsnetze bleiben soll. Insgesamt stehen in CEF zwischen 2014 und 2020 ca. 24 Mrd. € bereit, davon erhält Deutschland 1,7 Mrd. €. Die Kommission sieht für den Ausbau des Kernnetzes in der EU bis 2030 einen Mittelbedarf von rund 500 Mrd. €.

Der nächste Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie wird voraussichtlich am 04./05.12.2017 in Brüssel stattfinden.



Pressemitteilung des Rates zur Flugverkehrsanbindung:

https://www.eu2017.ee/de/neues/pressemitteilungen/verkehrsminister-der-eu-beraten-verbesserung-von-flugverbindungen?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=iTTE%20statements%20170921&utm_term=952.22256.15195.0.22256&utm_content=all%20customers

Pressemitteilung des Rates zur Investitionspolitik Verkehr:

https://www.eu2017.ee/de/neues/pressemitteilungen/eu-verkehrsminister-erwarten-investitionssicherheit-fuer-grossprojekte?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=iTTE%20statements%20170921&utm_term=952.22256.15195.0.22256&utm_content=all%20customers

Vorstellung der Ergebnisse der bisherigen Projekte des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (in englischer Sprache):

http://www.connectingeu.eu/documents/Delivering_TEN_T.pdf

CEF-Halbzeitbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/inea/sites/inea/files/cef_implementation_brochure_web_final.pdf

KOMMISSION VERANSTALTET 16. EUROPÄISCHE WOCHE DER MOBILITÄT

Vom 16.09. bis 22.09.2017 hat die Kommission die 16. Europäische Woche der Mobilität unter dem Motto „Clean, shared and intellegent mobility – Sharing gets you further“ veranstaltet. Ziel sei es, die Wahrnehmung für die Vorteile von Investitionen in sichere und saubere Mobilität zu verbessern. Die Aktionswoche ist Teil der Bemühungen der Kommission um eine Verringerung von Emissionen im Straßenverkehr.

Mit dem diesjährigen Fokus wurden besonders Themen wie Fahrgemeinschaften oder „bike sharing“ behandelt. Insgesamt beteiligten sich europaweit Organisationen mit 449 Projekten in 38 Ländern an der Mobilitätswoche, davon kamen 20 aus Deutschland. Zudem können sich Kommunen noch bis zum 23.10.2017 für den Preis der Europäischen Woche der Mobilität bewerben. Die Bewerbung für den „Sustainable Urban Mobility Planning Award“ ist noch bis zum 03.11.2017 möglich.

Pressemeldung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/sustainable/news/2017-09-15-emw2017-launch_en

Initiativen der Kommission für sauberen Transport in Städten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/urban_en

Bewerbung für die Auszeichnung der Europäischen Woche der Mobilität (in englischer Sprache):

<http://www.mobilityweek.eu/emw-award/>

Bewerbung für den Sustainable Urban Mobility Planning Award (in englischer Sprache):

<http://www.mobilityweek.eu/sump-award/>



VERKEHRSINFRASTRUKTUR

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG DER TRANSEUROPÄISCHEN VERKEHRSNETZE (TEN-V) EIN

Am 01.08.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation bis zum 09.11.2017 zur Überprüfung der Umsetzung der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) eingeleitet. Ziel sei es, die Hauptschwierigkeiten bei der Implementierung von Maßnahmen aufzudecken und mögliche Lösungen bei der Projektarbeit zu sammeln. Die Ergebnisse der Befragung können zu einer Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen führen. Die Konsultation richtet sich unter anderem an Vertreter von Behörden auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene und kann auch in deutscher Sprache bearbeitet werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/consultations/2017-ten-t-implementation_en

Fragebogen zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2017-ten-t-implementation-b>

Zweite Auflage der Arbeitspläne zu den Transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/news/2017-01-11-transport-infrastructure-second-generation-work-plans-11_de

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien für den Aufbau der TEN-V:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R1315>

Hintergrundinformationen zu den Korridoren der TEN-V:

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/downloads_de

STRAßENVERKEHR

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR ÜBERPRÜFUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ALLGEMEINE FAHRZEUGSICHERHEIT UND DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VON FUßGÄNGERN EIN

Am 31.07.2017 hat die Kommission eine öffentliche Konsultation bis zum 22.10.2017 zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die allgemeine Fahrzeugsicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 zum Schutz von Fußgängern eingeleitet. Ziel sei es, die Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr weiter zu verringern. Für eine mögliche künftige Überarbeitung der Verordnungen werden 19 Maßnahmen, wie die Einführung neuer Standardausrüstungen und die Verbesserung der Sicherheitseigenschaften von Fahrzeugen, vorgeschlagen. Diese könnten für Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge, Omnibusse, Lastkraftwagen und Anhänger verbindlich vorgeschrieben werden. Die Konsultation richtet sich mit einem speziellen Fragebogen an Vertreter von Behörden auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene und steht auch in deutscher Sprache zur Verfügung. Daneben läuft eine weitere Konsultation bis zum 10.09.2017



zur Überprüfung der Richtlinien zur Sicherheit der Straßenverkehrsinfrastruktur und von Tunneln (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-revision-vehicle-general-safety-regulation-and-pedestrian-safety-regulation_de

Fragebogen zur Konsultation für Behörden:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/auto-safety-consultation-public-authority?surveylanguage=DE>

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die allgemeine Fahrzeugsicherheit:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0661&from=DE>

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 zum Schutz von Fußgängern:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0078&from=DE>

Hintergrundinformationen zur Fahrzeugsicherheit:

<http://ec.europa.eu/docsroom/documents/24842?locale=de>

SPORT

KOMMISSION VERANSTALTET DRITTE EUROPÄISCHE WOCHE DES SPORTS

Vom 23. - 30.09.2017 hat die Kommission in Kooperation mit Erasmus+ die dritte Europäische Woche des Sports unter dem Motto #BeActive veranstaltet. Ziel sei es, die EU-Bürger für sportliche Aktivitäten zu motivieren. Die Initiative entstand vor dem Hintergrund der 2014 publizierten EU-weiten Studie zur Sportausübung, wonach 59 % der EU-Bürger nie oder selten Sport betreiben. Hierdurch könne sowohl die individuelle Gesundheit als auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden.

Die Schwerpunkte der Initiative liegen unter anderem auf Bildungseinrichtungen, Sportvereinen und Fitnesscentern. Darüber hinaus solle auch die gesellschaftliche Inklusion gefördert werden. Für die Umsetzung der Woche in Deutschland ist der Deutsche Turnerbund verantwortlich. Am 11.10.2017 wird in Marseille/Frankreich die Preisverleihung zur Europäischen Woche des Sports stattfinden. Als Preise wurden der „Workplace Award“ für die beste Idee zur Sportförderung durch Arbeitnehmer, der „Local Hero Award“ zur Ehrung des Engagements der lokalen Bevölkerung und der „Education Award“ für die innovativste Idee zur Motivation von Schülern zu sportlichen Aktivitäten ausgelobt.

Die Kommission möchte eine Evaluierung der bisherigen Europäischen Wochen des Sports bis 2018 durchführen, um die Organisation und Kommunikation der Planungen in den kommenden Jahren zu verbessern.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/sport/week_en



EU-weite Studie zum Sportverhalten (in englischer Sprache):

<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/574742b9-4d66-4a3a-bced-a51ef3263846>

Hintergrundinformationen zur Evaluierung der Europäischen Woche des Sports (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-3324467>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

EP-LIBE AUSSCHUSS BERÄT ÜBER EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Nachdem Kommissionspräsident *Juncker* in seiner Rede zur Lage der Union am 13.09.2017 und im zugehörigen „Letter of Intent“ an den Ratspräsidenten *Tajani* sowie den estnischen Premierminister die künftige Europäische Staatsanwaltschaft unter dem Aspekt einer langfristig möglichen Erweiterung ihrer Zuständigkeiten auf die Verfolgung grenzüberschreitender terroristischer Straftaten erwähnt hatte, war der Verordnungsvorschlag über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft am 25.09.2017 nun auch auf der Tagesordnung der LIBE-Ausschusssitzung im EP. Beraten wurde der Berichtsentwurf der Berichterstatterin MdEP *Matera* (EVP/ITA). Die Abgeordneten sprachen sich überwiegend für die künftige Europäische Staatsanwaltschaft und eine Teilnahme auch der bislang sich verweigernden Mitgliedstaaten (Schweden, Niederlande, Polen, Ungarn und Malta) an der verstärkten Zusammenarbeit aus. Nach wie vor stehen 20 Mitgliedstaaten für eine Teilnahme ein. Die Abstimmung über den Berichtsentwurf ist für die Ausschusssitzung am 28.09.2017 angesetzt, das EP-Plenum wird sich voraussichtlich am 04./05.10.2017 mit der Europäischen Staatsanwaltschaft befassen. Danach steht die förmliche Annahme des Vorschlags durch den Rat an (die Einigung über die Allgemeine Ausrichtung war auf dem JI-Rat am 08.06.2017 erzielt worden, EB 11/17).

Kurzmeldung über die LIBE-Sitzung (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/home.html>

Presseerklärung der Kommission Rede zur Lage der Union:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3164_de.htm

Letter of Intent der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/letter-of-intent-2017_en.pdf

Rede zur Lage der Union:

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR BEKÄMPFUNG VON BETRUG UND FÄLSCHUNG IM ZUSAMMENHANG MIT BARGELDLOSEN ZAHLUNGSMITTELN

Am 13.09.2017 hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des Betrugs und der Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI veröffentlicht (KOM (2017) 489 final). Der Richtlinienvorschlag soll auch eine Entgegnung auf



neue technologische Entwicklungen im Bereich Zahlungskarten und virtuellen Währungen und die damit eröffneten neuen Kriminalitätsformen sein. Er ist dabei eine der Maßnahmen im Gesamtpaket der Kommission zur Schaffung von Cybersicherheit und zur Bekämpfung von Cyberkriminalität. Die Enttarnung, Rückverfolgbarkeit und Verfolgung von Cyberkriminellen sind laut Kommission auch von grundlegender Bedeutung für eine effektive Abschreckung. Die Regelungen des Richtlinienvorschlags sehen eine erweiterte Definition etwa des Zahlungsinstruments (unter Einschluss unkörperlicher Mittel, das heißt digitaler Tauschmittel und damit virtueller Währungen) und erweiterte Straftatbestände vor. Insbesondere werden auch Straftaten erfasst, die im Zusammenhang mit über Informationssysteme abgewickelten Zahlungsvorgängen stehen und virtuelle Währungen betreffen. Bei den Strafrahmen werden Untergrenzen für Höchststrafen eingeführt. Neu sind auch Vorschriften zur Anwendung effektiver Ermittlungsmaßnahmen aus den Bereichen Organisierte Kriminalität und anderer Schwere Kriminalität sowie Regelungen zum Informationsaustausch, zu Berichtspflichten, zur Opferunterstützung und zur Prävention. Angepasst wurden zudem die Regelung zur Gerichtsbarkeit angesichts der gegebenenfalls grenzüberschreitenden Dimension digitaler Zahlungsinstrumente und Informationssysteme.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang neben der bekanntermaßen für Anfang 2018 anvisierten Vorlage von Vorschlägen zum Thema e-Evidence (EB 14/17) auch angekündigt, bis Oktober 2017 ihre Vorstellungen zur Rolle der Verschlüsselung bei kriminaltechnischen Ermittlungen zu präsentieren.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3193_de.htm

Link zum Richtlinienvorschlag und weiteren Dokumenten (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2017-489_en

Faktenblatt (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170919_factsheet_combating_fraud_and_counterfeiting_of_non-cash_means_of_payment_de.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ENTWURF EINES VERHANDLUNGSMANDATS FÜR MULTILATERALEN INVESTITIONSGERICHTSHOF

Die Kommission hat am 14.09.2017 als Teil ihres Pakets für eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik eine Empfehlung für einen Ratsbeschluss über die Ermächtigung zu Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vorgelegt (COM (2017) 493 final). Veröffentlicht wurden zudem die Leitlinien für die künftigen Verhandlungen, eine Folgenabschätzung und ein Fact Sheet im Internet. Die Verhandlungen werden in der Arbeitsgruppe III „Investor-State Dispute-Settlement Reform“ der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geführt werden (erste Sitzung ab 27.11.2017). Laut der Empfehlung der Kommission sollen sich die Verhandlungen auf Verfahrensfragen beschränken und materielle



Fragen wie die des anwendbaren Rechts, von Auslegungsmethoden oder zur Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen etwa aus anderen Übereinkommen der Vereinten Nationen, den jeweiligen Investitionsabkommen überlassen, die dann vom geplanten Gerichtshof anzuwenden wären. Das in der UNCITRAL-Kommissionssitzung vom Sommer 2017 der Arbeitsgruppe III erteilte Mandat erscheint hingegen etwas breiter.

Die Kommission schlägt in ihrer Empfehlung und den Leitlinien einen ständigen Investitionsgerichtshof bestehend aus einem Gericht erster Instanz und einer Berufungsinstanz zur Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung auf Fehler bei der Sachverhaltsfeststellung wie auch auf Rechtsfehler mit Recht zur Zurückverweisung vor. Besetzt werden soll der Gerichtshof mit fest angestellten Richtern, deren Amtszeit nicht verlängerbar sein und deren Unabhängigkeit durch entsprechende „Ethikregeln“ und Ablehnungsmechanismen im Abkommen gewährleistet werden soll. Die Kosten des Gerichtshofs sollen die Vertragsparteien des Übereinkommens tragen. Nach den Plänen der Kommission soll die Zuständigkeit des Gerichtshofs aufgrund Vereinbarung der Parteien im jeweiligen bilateralen Investitionsabkommen oder – bei multilateralen Abkommen – bei entsprechender Vereinbarung von zwei oder mehr Parteien dieses Abkommens gegeben sein. Dabei soll die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs sowohl für bereits bestehende als auch für künftige Abkommen möglich sein (ausgenommen sind aber etwa bilaterale Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten).

Presseerklärung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3182_de.htm

Entwurf des Verhandlungsmandats samt Annex:

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:df96826b-985e-11e7-b92d-01aa75ed71a1.0018.02/DOC_1&format=PDF

http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:df96826b-985e-11e7-b92d-01aa75ed71a1.0018.02/DOC_2&format=PDF

Fact Sheet:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156042.pdf

Folgenabschätzung (in englischer Sprache):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017SC0302&from=EN>

Zusammenfassung des Impact Assessments (in englischer Sprache):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017SC0303&from=EN>

Bericht zur 50. UNCITRAL-Kommissionssitzung (in englischer Sprache):

<http://www.uncitral.org/pdf/english/commissionssessions/unc-50/A-72-17-E.pdf>



EP KURZ VOR ABSTIMMUNG ÜBER INITIATIVBERICHT ZU MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON INFORMANTEN

Der JURI-Ausschuss des EP wird am 02.10.2017 voraussichtlich über den Initiativberichtsentwurf des EP vom 23.06.2017 über legitime Maßnahmen zum Schutz von Informanten, die aus Gründen des öffentlichen Interesses vertrauliche Informationen über Unternehmen und öffentliche Einrichtungen vorlegen, abstimmen (2016/2224(INI), Berichterstatterin ist MdEP *Rozière*, S&D/FRA). Mit dem Bericht wird die Kommission aufgefordert, noch vor Ende dieses Jahres einen Legislativvorschlag zum wirksamen Schutz von Informanten vorzulegen, wobei unter Informanten im Berichtsentwurf noch ganz weit Personen verstanden werden, die rechtswidrige, unlautere oder gegen das öffentliche Interesse gerichtete Handlungen im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis (öffentlicher Dienst wie auch Privatwirtschaft) melden. Das EP sieht die Möglichkeiten solcher Meldungen und Offenlegungen auch als eine wesentliche Quelle für einen Journalismus und eine Presse, die ihrer Rolle innerhalb der Gesellschaft und Demokratie gerecht werden. Der Berichtsentwurf fordert die Entwicklung eines gestuften, internen (innerhalb der Beschäftigungsorganisation) wie externen (zuständige Behörden) Meldemechanismus, wobei aber auch die Möglichkeit unmittelbarer Meldung der Informanten an nichtstaatliche Organisationen oder die Presse gegeben sein soll. Des Weiteren ist die Gewährleistung von Anonymität, eine Beweislastumkehr im Hinblick auf die Erhebung „strategischer Klagen“ seitens der betroffenen Organisationen und die dabei strukturell schwächere Position der Informanten, die Gewährung von Rechtsrat sowie Möglichkeiten einer Entschädigung im Fall eines Berufsschadens im Zusammenhang mit der Offenlegung vorgesehen. Das EP-Plenum könnte dann noch im Oktober über den Bericht abstimmen, der sodann der Kommission übermittelt werden wird.

Berichtsentwurf:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-606.289+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Stellungnahme des LIBE-Ausschusses:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-606.049+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES INFORMELLEN ECOFIN-RATES VOM 15./16.09.2017

Am 15./16.09.2017 fand eine informelle Sitzung des Rates Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) in Tallin (Estland) statt. Wesentliche Themen der Sitzung waren die Besteuerung der digitalen Wirtschaft, die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und Effektivität der EU-Finanzen, die Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit der IT-Systeme der Zollbehörden sowie die Auswirkungen und Regulierung innovativer Technologien für Finanzdienstleistungen.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG – BESTEUERUNG DER DIGITALEN WIRTSCHAFT

Die EU-Finanzminister haben über eine Überarbeitung der internationalen Regelungen zur Besteuerung von Unternehmen diskutiert. Ziel ist es, die effektive Besteuerung von Unternehmen zu ermöglichen, deren Geschäftsmodell auf der Nutzung digitaler Technologien basiert. Aus Sicht der Ratspräsidentschaft seien die geltenden Regeln veraltet, weil sie davon ausgingen, dass ein Unternehmen zur Erzielung eines steuerbaren Gewinns eine physische Präsenz benötige. Das Erfordernis einer physischen Präsenz oder des Vorhandenseins von eigenen Vermögenswerten in einem Land solle aufgegeben und durch das Konzept einer virtuellen permanenten Betriebsstätte ersetzt werden.

Die Minister kamen überein, das Thema mit Nachdruck weiter zu verfolgen. In einem von Frankreich initiierten Schreiben wurde die Kommission von den Finanzministern von zehn Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien, Griechenland, Österreich, Slowenien, Portugal, Bulgarien und Rumänien) aufgefordert, alle mit EU-Recht vereinbaren Optionen zu eruiieren und eine effektive Lösung auf Basis des Konzepts der Einführung einer Ausgleichssteuer auf den von digitalen Unternehmen in Europa generierten Umsatz vorzuschlagen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten zeigten sich jedoch skeptisch.

Vizepräsident *Valdis Dombrovskis*, zuständig für Euro und sozialen Dialog, Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, erklärte, dass ein paralleles Vorgehen auf europäischer und globaler Ebene durch die OECD erforderlich sei. Auf EU-Ebene könne die gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage eine langfristige Lösung zur wirksamen Besteuerung der digitalen Wirtschaft bieten, da diese auch Fragen wie die der virtuellen permanenten Betriebsstätte klären werde. Gleichzeitig müsse aber auch über kurzfristige Lösungen nachgedacht werden. Die Kommission werde ihre Ideen hierzu noch vor dem Treffen der EU-Regierungs- und Staatschefs beim Digitalgipfel in Tallinn am 29.09.2017 vorstellen. Einen Legislativvorschlag zur fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft wolle die Kommission im Frühjahr 2018 vorlegen.



Die Diskussion soll im Rahmen der Sitzung des ECOFIN im Dezember fortgesetzt werden, um ein gemeinsames Verständnis zum weiteren Vorgehen zu erzielen. Für eine Annahme eines Legislativvorschlags der Kommission durch den Rat wäre Einstimmigkeit erforderlich.

VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION UND EFFEKTIVITÄT DER EU-FINANZEN

Die Minister haben über die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und das Gefüge der EU-Finanzen auf Basis der von der Kommission vorgelegten Reflexionspapiere (EB 10/17, EB 12/17) diskutiert.

Laut Ratspräsidentschaft waren sich alle Finanzminister einig über die große Bedeutung einer starken WWU und einer soliden Haushaltspolitik. Man wolle zwar zunächst versuchen, die Wirksamkeit der bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern. Gleichzeitig wolle man die Einführung neuer Maßnahmen nicht generell ausschließen.

Auch *Dombrovskis* betonte, dass gut funktionierende Institutionen und glaubwürdige Regeln Voraussetzung für eine starke WWU seien. Die Kommission sei überzeugt, dass die Vertiefung der WWU innerhalb des Rechtsrahmens der Gemeinschaft oder der EU erfolgen sollte. Dies gelte sowohl für die Umwandlung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in einen Europäischen Währungsfonds (EWF) als auch die Einführung des Amtes eines Europäischen Wirtschafts- und Finanzministers. Am 06.12.2017 werde die Kommission ein Maßnahmenpaket für die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion vorlegen, das diese Punkte aufgreifen werde. Ebenfalls darin aufnehmen wolle die Kommission die Idee einer eigenen Eurozonen-Haushaltlinie im Rahmen des EU-Haushalts. Hierzu gehöre auch die Verknüpfung der WWU mit dem EU-Haushalt, insbesondere die Verknüpfung von Strukturreformen mit einem Stabilisierungsmechanismus für die Eurozone.

KOSTENEFFIZIENZ UND NACHHALTIGKEIT DER IT-SYSTEME DER ZOLLBEHÖRDEN

Der Rat hat über die Reform der Zollunion diskutiert. Zentraler Punkt der Diskussion war dabei die Sicherstellung der Nachhaltigkeit und der Kosteneffizienz der IT-Infrastruktur der Zollbehörden. Nach Ansicht der Ratspräsidentschaft sei es nicht nachhaltig, 28 unterschiedliche IT-Systeme in einer Zollunion zu unterhalten. Ab 2021 sollten zwischen Zollbehörden und Unternehmen Daten nur noch auf elektronischem Wege ausgetauscht werden. *Dombrovskis* erklärte, dass die IT-Systeme nach und nach zentralisiert werden sollten. Es habe breite Unterstützung für die Durchführung eines Pilotprojekts gegeben. Das Thema soll im November erneut diskutiert werden.

KAPITALMARKTUNION – TECHNOLOGISCHE INNOVATION UND FINANZREGULIERUNG

Die EU-Finanzminister und die Gouverneure der Zentralbanken haben über die Auswirkungen innovativer Technologien für Finanzdienstleistungen („FinTech“) auf die Funktion, Entwicklung und Stabilität des Bankensektors und der Kapitalmärkte diskutiert. Die Ratspräsidentschaft erklärte, dass FinTech das Angebot



neuer und kostengünstiger Finanzdienstleistungen erweitern und den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittelständische Unternehmen verbessern. Gleichzeitig berge diese Technologie auch Risiken, wenn für diese laxere Regeln gelten oder diese Regeln unzureichend seien. Es sei daher Aufgabe des Staats, einerseits Innovationen zu ermöglichen, aber andererseits die Risiken zu kontrollieren. Auf Basis der von der Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation (EB 06/17) und der aktuellen Diskussion im Rat wolle man einen Rechts- und Aufsichtsrahmens für die EU schaffen. *Dombrovskis* erklärte, dass die Kommission derzeit an einem Aktionsplan für FinTech arbeite, den sie voraussichtlich Anfang 2018 vorlegen werde.

Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN am 15.09.2017 (in englischer Sprache):

<http://dsms.consilium.europa.eu/952/system/newsletter.asp?id=3935320D31323034390D31353131380D33363638320D36303130300D300D384E765131583452356761340D310D0D300D35303739340D372E372E302E31383833330D31>

Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN am 16.09.2017 (in englischer Sprache):

<https://eu2017ee.sendsmaily.net/template/preview/id/39/%7B%7Bweb%7D%7D>

Erklärung von Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN am 15.09.2017 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3274_en.pdf

Erklärung von Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN am 16.09.2017 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3281_en.pdf

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz vom 15.09.2017 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://youtu.be/X1GD7SgFf88>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz vom 16.09.2017 (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://youtu.be/iL925dvpq2w>

Webseite der Ratspräsidentschaft zur Sitzung des ECOFIN:

https://www.eu2017.ee/political-meetings/ECOFIN?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=iEcofin+statement+2+16%2f09%2f2017&utm_term=952.36682.15121.0.36682&utm_content=all+customers

Vorbereitender Vermerk der Ratspräsidentschaft zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (in englischer Sprache):

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-09/Ecofin%20Informal_WS%20II_digital%20economy_15-16.Sept._17.pdf

Vorbereitender Vermerk der Ratspräsidentschaft zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und Maximierung der Effektivität der EU-Finzen (in englischer Sprache):

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-09/Informal%20Ecofin_lunch_EMU%20and%20EU%20Financing_15-16.Sept._17.pdf



Vorbereitender Vermerk der Ratspräsidentschaft zur Interaktion von Regeln und Institutionen im Zusammenhang mit der Vertiefung der WWU (in englischer Sprache):

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-09/Ecofin%20Informal_WS%20I_EMU%20rules%20and%20institutions_15-16.Sept_.pdf

Vorbereitender Vermerk der Ratspräsidentschaft zur Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit der IT-Systeme der Zollbehörden (in englischer Sprache):

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-09/Ecofin%20Informal_WS%20II_Customs_15-16.Sept_.17.pdf

Vorbereitender Vermerk der Ratspräsidentschaft zur technologischen Innovation und Finanzregulierung (in englischer Sprache):

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-09/Ecofin%20Informal_Presidency%20issues%20note%20on%20Fintech_15-16.Sept_.17.pdf

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER SITZUNG DER INFORMELLEN EUROGRUPPE AM 15.09.2017

Am 15.09.2017 fand eine informelle Sitzung der Eurogruppe in Tallin (Estland) statt. Wesentliche Themen waren die Fortschritte Griechenlands beim laufenden wirtschaftlichen Anpassungsprogramm und die Planung für die dritte Programmüberprüfung sowie thematische Beratungen über die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit in der WWU. In Bezug auf die von Kommissionpräsident *Jean-Claude Juncker* im Rahmen seiner Rede zur Lage der Union vorgeschlagene Schaffung des Amtes eines EU-Wirtschafts- und Finanzministers sowie der Euro-Einführung in allen hierzu verpflichteten Mitgliedstaaten erklärte Jeroen *Dijsselbloem*, Vorsitzender der Eurogruppe, dass Vertiefung und Erweiterung des Euroraums parallel weitergingen. Einige Länder würden sehr hart daran arbeiten, die Beitrittskriterien zu erfüllen, in anderen gebe es hierzu derzeit wenig Ambitionen. Länder könnten jedoch nicht zur Einführung der Gemeinschaftswährung gezwungen werden. Auch sei eine Beschleunigung des Prozesses von oben herab nicht möglich. Den Vorschlag zur Einführung des Amtes eines EU-Finanzministers sah *Dijsselbloem* kritisch. Er sprach sich dafür aus zunächst die Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Solidarität in der Eurozone zu stärken. Erst im Anschluss hieran könne über institutionelle Änderungen gesprochen werden.

GRIECHENLAND – FORTSCHRITTE IM LAUFENDEN WIRTSCHAFTLICHEN ANPASSUNGSPROGRAMM UND PLANUNG FÜR DIE DRITTE PROGRAMMÜBERPRÜFUNG

Der griechische Finanzminister, *Euclid Tsakalotos*, und die Institutionen (Kommission, EZB, ESM und IWF) haben die Eurogruppe über die Fortschritte im laufenden wirtschaftlichen Anpassungsprogramm Griechenlands und über den Zeitplan für die dritte Programmüberprüfung informiert. Gegenstand der Überprüfung sind im Wesentlichen der Haushaltsplan Griechenlands für 2018, die Überprüfung der Sozialleistungen, die Reform des Arbeitsmarkts, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung, die Umsetzung der Strategie für den Abbau notleidender Kredite, die Reform des Energiesektors



und die Fortschritte bei den Privatisierungen. *Dijsselbloem* erklärte im Anschluss an die Sitzung, es sei geplant, die dritte Überprüfung bis Ende des Jahres abzuschließen.

Die Eurogruppe hatte die zweite Programmüberprüfung in seiner Sitzung am 15.06.2017 abgeschlossen (EB 12/17). Daraufhin hatte das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism, ESM) am 07.07.2017 die Auszahlung der dritten Tranche aus dem laufenden Hilfsprogramm für Griechenland in Höhe von 8,5 Mrd. € genehmigt (EB 13/17). Von den insgesamt 8,5 Mrd. € wurden 7,7 Mrd. € sofort ausgezahlt, 6,9 Mrd. € für den Schuldendienst und 0,8 Mrd. € für die Begleichung von Zahlungsrückständen. Die restlichen 0,8 Mrd. € sind vollständig für die Begleichung von Zahlungsrückständen vorgesehen. Für die Auszahlung dieses Teils der dritten Tranche ist eine erneute Entscheidung des Direktoriums erforderlich. Voraussetzung für die Billigung ist die ordnungsgemäße Begleichung der Zahlungsrückstände mittels der vorangegangenen Auszahlung sowie die Vorlage eines Konzepts für die Begleichung der weiteren Zahlungsrückstände. Laut *Klaus Regling*, geschäftsführender Direktor des ESM, lagen die für die Freigabe erforderlichen Daten noch nicht vor. Er rechne jedoch mit einer Entscheidung bis Ende Oktober.

Laut *Dijsselbloem* habe die Eurogruppe ferner den Vorschlag der Kommission begrüßt, das Defizitverfahren gegen Griechenland einzustellen (EB 13/17). Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, erklärte, er rechne mit einer entsprechenden Entscheidung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten in seiner Sitzung am 25.09.2017 (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB).

Im Rahmen der Sitzung wurde auch über das aktuelle Verfahren gegen den ehemaligen Chef der griechischen Statistikbehörde *Elstat*, *Andreas Georgiou*, diskutiert. Laut *Dijsselbloem* bestehe große Besorgnis über die Auswirkungen auf das Vertrauen gegenüber Griechenland, in den laufenden Reformprozess und die Unabhängigkeit von *Elstat* selbst. Auch *Regling* und *Moscovici* äußerten Besorgnis über die Auswirkung der aktuellen Ermittlungen auf die Märkte. Es sei deshalb wichtig, das Verfahren rasch abzuschließen.

Georgiou wurde von einem Athener Gericht zu einer zweijährigen Haftstrafe auf Bewährung verurteilt. Er war von 2010 - 2015 Statistik-Chef in Athen. 2010 hatte *Georgiou* eine unerwartet hohe griechische Neuverschuldung von mehr als 15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) an die EU-Statistikbehörde Eurostat gemeldet. Das Gericht befand, dass *Georgiou* die Daten nicht ohne Zustimmung des *Elstat*-Vorstandes hätte weitergeben dürfen. Die Rechtsanwälte von *Georgiou* haben daraufhin Berufung vor griechischen und europäischen Gerichten angekündigt.



THEMATISCHE BERATUNGEN - WIRTSCHAFTLICHE WIDERSTANDSFÄHIGKEIT IN DER WWU

Die Minister haben darüber beraten, welche Politikbereiche im Euro-Raum angegangen werden müssen, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Wirtschafts- und Währungsunion zu stärken. *Dijsselbloem* erklärte im Anschluss an die Sitzung, man habe über drei Stufen der Resilienz diskutiert: Reduzierung der Anfälligkeit für wirtschaftliche Schocks, Erhöhung der Absorptionsfähigkeit im Falle des Auftretens eines Schocks und die Verbesserung der Voraussetzungen für eine schnelle Erholung nach einem Schock. Gegenstand der Diskussion sei auch die Frage gewesen, inwieweit diese Fragen in die Verantwortung der Mitgliedstaaten, der Wirtschafts- und Währungsunion bzw. der EU fallen. Erforderlich seien Strukturreformen durch die Mitgliedstaaten, die Vollendung der Bankenunion sowie der Kapitalmarktunion und die Verbesserung des institutionellen Regelwerks sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene. Laut *Moscovici* würde die von der Kommission in ihrem Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion vorgeschlagene Einführung eines makroökonomischen Stabilisierungsmechanismus (EB 10/17) die Anfälligkeit für wirtschaftliche Schocks reduzieren, die Absorptionsfähigkeit stärken und eine schnelle Erholung fördern. Auch die Einführung eines gemeinsamen Europäischen Safe Assets würde die Widerstandsfähigkeit der Eurozone stärken. Die Diskussion soll in den nächsten Wochen fortgesetzt werden.

Pressemitteilung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/eurogroup/2017/09/15/>

Erklärung des Vorsitzenden der Eurogruppe *Jeroen Dijsselbloem* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/9/47244664407_en.pdf

Erklärung von Kommissar *Pierre Moscovici* zur Sitzung der Eurogruppe (in französischer und englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3267_en.pdf

Erklärung von ESM-Direktor *Klaus Regling* zur Sitzung der Eurogruppe (in englischer Sprache):

<https://www.esm.europa.eu/press-releases/klaus-regling-eurogroup-press-conference-1>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<https://video.consilium.europa.eu/en/webcast/410e3665-ba97-4163-9e51-b9142ded66df>

Vermerk der Kommission zur wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit in der WWU (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/eurogroup/2017/09/Eurogroup-15-September---item-1---COM-note---Economic-resilience-in-EMU/>

RAT BESCHLIEßT EINSTELLUNG DES DEFIZITVERFAHRENS GEGEN GRIECHENLAND

Am 25.09.2017 hat der Rat für allgemeine Angelegenheiten die Einstellung des Defizitverfahrens gegen Griechenland beschlossen. Der Rat hat mitgeteilt, dass er, obwohl für 2017 ein geringes Defizit erwartet werde, mit einer Verbesserung der Haushaltslage in der Zeit danach rechne. Die griechischen Behörden



haben erklärt, dass sie sich zur Einhaltung des vereinbarten Primärüberschusses von 3,5 % des BIP bis 2022 verpflichten und im Anschluss hieran die EU-Vorgaben einhalten würden.

Der Rat hat festgestellt, dass die Frühjahrsprognose 2017 der Kommission für 2017 von einem Defizit von 1,2 % des BIP und unter der Annahme einer unveränderten Politik für 2018 von einem Überschuss von 0,6 % des BIP ausgehe. Er ist der Ansicht, dass die im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsstrategie für 2018 - 2021 skizzierten Maßnahmen, die von den griechischen Behörden im Mai 2017 nach dem Stichtag für die Frühjahrsprognose 2017 der Kommission beschlossen wurden, dazu führen, dass das für 2018 und auf mittlere Sicht prognostizierte Haushaltsergebnis noch besser ausfalle. Folglich gehe er davon aus, dass das Defizit im gesamten Prognosezeitraum unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP bleiben werde. In Bezug auf die Schuldenquote erklärte der Rat, dass diese zwar im Jahr 2017 weitgehend unverändert bleiben werde. Er rechne jedoch damit, dass diese 2018 auf 174,6 % des BIP sinken werde, da ein Haushaltsüberschuss erzielt würde und die konjunkturellen Bedingungen günstig seien.

Nach dieser Entscheidung des Rates unterliegen nur noch drei Mitgliedstaaten der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (Frankreich, Spanien und das Vereinigte Königreich). Während der Finanzkrise im Jahr 2011 waren es noch 24 Länder. Griechenland unterliegt seit 2009 der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP). Die Frist für die Korrektur seines übermäßigen Defizits wurde wiederholt verlängert und zuletzt im August 2015 auf spätestens 2017 festgesetzt. Griechenland konnte sein Haushaltsdefizit von 15,1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2009 reduzieren und hat 2016 sogar einen Primärüberschuss von 0,7 % erwirtschaftet. Laut der Frühjahrsprognose 2017 der Kommission wird damit gerechnet, dass der jährliche strukturelle Haushaltsüberschuss im laufenden Jahr 2,5 % des BIP betragen werde (EB 09/17). Ab 2017 unterliegt Griechenland nun der präventiven Komponente des Pakts. Dennoch wird die Überwachung seiner haushaltspolitischen Entwicklung im Rahmen des laufenden Hilfsprogramms bis zu dessen Abschluss Mitte 2018 fortgesetzt werden. Im Anschluss daran muss Griechenland angemessene Fortschritte in Richtung auf sein mittelfristiges Haushaltsziel erzielen und letztlich auch das Schuldenstandskriterium einhalten.

Pressemitteilung des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens gegen Griechenland (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/9/47244664577_en.pdf

Beschluss des Rates zur Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Griechenland:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11240-2017-INIT/de/pdf>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT AKTUELLE DATEN ZU FORTSCHRITTEN DER NICHT-EURO-MITGLIEDSTAATEN IN BEZUG AUF DIE KRITERIEN FÜR DIE EUROEIFÜHRUNG

Am 15.09.2017 hat die Kommission aktuelle Daten und Zahlen zu den Fortschritten der Nicht-Euro-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien für die Einführung des Euro (sogenannte „Maastricht-Kriterien“) veröffentlicht.

Obwohl alle sieben bewertete Mitgliedstaaten (Bulgarien, die Tschechische Republik, Kroatien, Ungarn, Polen, Rumänien und Schweden) Fortschritte gemacht hätten, erfülle nach Einschätzung der Kommission derzeit kein Land die Konvergenzkriterien. Insbesondere erfülle kein Mitgliedstaat das Kriterium der Wechselkursstabilität, nachdem sich kein Land die erforderlichen zwei Jahre im so genannten Wechselkursmechanismus II befinde. Darüber hinaus sei auch die Gesetzgebung dieser Länder – mit Ausnahme von Kroatien – nicht vollständig in Einklang mit den Regelungen der WWU.

Zu den wirtschaftlichen Kriterien für die Einführung des Euro gehören die solide Finanzlage der öffentlichen Hand, die Preisstabilität, die Wechselkursstabilität und die Konvergenz der langfristigen Zinssätze (wirtschaftliche Konvergenz). Daneben werden auch die Vereinbarkeit der nationalen Gesetzgebungen mit den Regelungen der WWU überprüft (rechtliche Konvergenz). Hierzu gehören die Unabhängigkeit der Zentralbank, das Verbot der monetären Staatsfinanzierung und die Vereinbarkeit mit den Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sowie der Europäische Zentralbank (EZB).

Kommission und EZB veröffentlichen im zweijährigen Turnus einen Konvergenzbericht, in dem die Fortschritte der Nicht-Euro-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kriterien für die Einführung des Euro bewertet werden. Der nächste planmäßige Konvergenzbericht soll im Frühling 2018 erscheinen.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-3266_en.pdf

Erklärung von Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker*:

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-3265_de.pdf

Mitteilung der Kommission zum aktuellen Stand der Konvergenzkriterien der Eurobeitrittskandidaten:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/convergence-criteria-for-joining-euro_de.pdf

GEMEINSAMES NON-PAPER VON FRANKREICH, DEUTSCHLAND, ITALIEN UND SPANIEN ZUR DIGITALEN AGENDA DER EU

Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien haben für den Digital-Gipfel in Tallinn am 29.09.2017 ein gemeinsames Non-paper zur digitalen Agenda der EU erstellt. Dieses enthält Vorschläge und Forderungen



für die Bereiche Besteuerung der digitalen Wirtschaft, Förderung der Nutzung digitaler Technologien durch Bürger und Unternehmen sowie Cybersicherheit.

Konkret wird gefordert, dass für vergleichbare digitale und analoge Produkte, Inhalte, Dienstleistungen in EU-Ländern dieselben regulatorischen Anforderungen und dieselbe Steuerpolitik gelten sollen. Sie sollen am Ort ihrer Nutzung der Mehrwertsteuer des jeweiligen Mitgliedstaats unterliegen und effektiv besteuert werden. Die Besteuerung der Unternehmensgewinne müsse am Ort der Wertschöpfung erfolgen, um wettbewerbsverzerrende Gewinnverlagerung und Steuervermeidung zu unterbinden. Der Rat wird aufgefordert, hierüber auf Basis der Vorschläge der Kommission (siehe hierzu weiteren Beitrag in diesem EB) zu diskutieren und rasch eine Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen zu treffen. Für Unternehmen, die ihre im Binnenmarkt erwirtschafteten steuerbaren Gewinne in Drittstaaten verlagern, soll die Möglichkeit der Einführung einer digitalen Ausgleichsabgabe geprüft werden.

Außerdem fordern die vier Mitgliedstaaten Maßnahmen und Vorschläge der Kommission in fünf prioritären Bereichen, damit die Wirtschaft und Gesellschaft den vollen Nutzen aus digitalen Technologien ziehen kann. Hierzu gehören ein auf dem Weltmarkt führendes Glasfaser- und 5G-Netz in der EU bis 2025, die Schaffung einer europäischen Plattform für digitale und kulturelle Inhalte, die Digitalisierung von Industrie, Dienstleistungen und öffentlicher Verwaltung, die Investition in Humanressourcen durch Förderung der Verbesserung von digitalen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Förderung europäischer digitaler Start-ups bis zur Weltmarktreife. Hierdurch soll verhindert werden, dass diese noch im Projektstadium von finanzkräftigeren Investoren aus Drittländern aufgekauft werden. Diese fünf Bereiche sollen als Investitionsprioritäten des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) gezielt durch diesen gefördert werden.

Darüber hinaus sei es erforderlich, ein Umfeld zu schaffen, das es Bürgern, Unternehmen und Regierungen erlaubt, ihre Rechte auszuüben, und angemessenen Schutz bietet, der das Vertrauen in die digitale Welt stärkt. Auch in diesem Zusammenhang werden Maßnahmen in fünf Bereichen gefordert. Dies sind ein Regelwerk für Daten insbesondere zu Eigentum, Privatsphäre, Echtzeit-Zugriff für Behörden, Transparenz, Datensicherheit, Auswirkungen auf Wettbewerb und Marktstruktur sowie die Verhinderung von Zweitrundeneffekten von Datenmissbrauch, ein angemessenes Regelwerk für Urheberrechte, der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger im digitalen Zeitalter, eine verstärkte Transparenz von Verfahren und Benutzung von Plattformen sowie die Förderung von Cybersicherheit insbesondere durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Kapazitäten im Bereich Cybersicherheit, bei der Förderung des Problembewusstseins, von Bildung und Forschung sowie einer starken und innovativen Cybersicherheitsbranche.



KOMMISSION STELLT AGENDA FÜR BESTEUERUNG DER DIGITALEN WIRTSCHAFT VOR

Am 21.09.2017 hat die Kommission ihre Agenda für eine faire und wachstumsfreundliche Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgestellt. Die geltenden Regeln seien laut Kommission nicht geeignet, um die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, die wesentlich auf immateriellen Wirtschaftsgütern und Daten basiert, zu erfassen. Ergebnis sei, dass der effektive Steuersatz digitaler Unternehmen in der EU schätzungsweise lediglich die Hälfte oder weniger von dem traditioneller Unternehmen betrage. Außerdem drohten durch einseitige Maßnahmen von Mitgliedstaaten zur Lösung dieses Problems, dass neue Hindernisse und Schlupflöcher für den Binnenmarkt entstehen.

In ihrer Mitteilung zu einem fairen und effizienten Steuersystem der EU für den digitalen Binnenmarkt erläutert die Kommission die aktuellen Probleme der Mitgliedstaaten und skizziert ihre langfristige Strategie sowie einige mögliche kurzfristige Lösungen, die weiter untersucht werden sollen. Insbesondere ihr Vorschlag zur Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB, EB 17/16) sei eine gute Grundlage für die Bewältigung der zentralen Herausforderungen und die Schaffung eines nachhaltigen, stabilen und fairen Rahmens für die künftige Besteuerung aller großen Unternehmen einschließlich der digitalen Wirtschaft. Als kurzfristige Sofortlösungen will die Kommission auch eine gezielte Besteuerung des Umsatzes und eine EU-weite Werbesteuer prüfen.

Die estnische Ratspräsidentschaft will bis Ende 2017 die Annahme von klaren und ambitionierten Ratschlussfolgerungen hierzu erreichen. Die Kommission schlägt vor, dass sich die Mitgliedstaaten auf dem Digital-Gipfel in Tallinn am 29.09.2017 auf einen gemeinsamen Standpunkt der EU einigen, damit sie auf aussagekräftige Ergebnisse im Bericht der OECD an die G20 zu diesem Thema im nächsten Frühjahr drängen können. Sollte der Bericht der OECD keine angemessene und sinnvolle Lösungen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf internationaler Ebene enthalten, will die Kommission im Frühjahr 2018 einen eigenen Legislativvorschlag zur Gewährleistung eines fairen, wirksamen und wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmens für den digitalen Binnenmarkt vorlegen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3305_de.pdf

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-547-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-3341_en.pdf

Webseite der Ratspräsidentschaft zum Digitalgipfel in Tallin:

<https://www.eu2017.ee/political-meetings/tallinn-digital-summit>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FAHRPLAN ZUR EVALUIERUNG DER RECHNUNGSSTELLUNGSVORSCHRIFTEN

Am 15.09.2017 hat die Kommission ihren Fahrplan für eine Evaluierung der Richtlinie zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften veröffentlicht. Hauptziele der Richtlinie sind die Vereinfachung und Harmonisierung der Rechnungsstellungsvorschriften, insbesondere die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, die Erhöhung der Verwendung von elektronischer Rechnungsstellung und die Betrugsbekämpfung.

Die Evaluierung soll die Wirksamkeit der Rechnungsstellungsvorschriften bewerten, insbesondere alle regulatorischen Kosten und Nutzen. In Bezug auf die elektronische Rechnungsstellung soll untersucht werden, ob die eingeführten Regeln zur Förderung dieser Form der Rechnungsstellung beigetragen haben und welche Hindernisse noch bestehen.

Bis zum 12.10.2017 ist es möglich, unter untenstehendem Link Feedback zu dem Fahrplan der Kommission zu geben.

Feedback kann über folgenden Link gegeben werden (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4486687/feedback/add_en

Fahrplan zur Evaluierung der Richtlinie über die Rechnungsstellungsvorschriften (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/112077/attachment/090166e5b5108745_en

Richtlinie zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:189:0001:0008:DE:PDF>

Hintergrundinformationen der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-4486687_en

EUGH-URTEIL: MEHRWERTSTEUERBEFREIUNG FÜR SELBSTÄNDIGE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Am 21.09.2017 hat der EuGH im Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Deutschland entschieden, dass die Beschränkung der Umsatzsteuerbefreiung auf selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine begrenzte Anzahl von Berufen im Gesundheitsbereich ausüben, gegen Art. 132 Abs. I Buchst. f der Richtlinie 2006/112/EG des Rates verstößt.

Der EuGH stellt zwar klar, dass der persönliche Anwendungsbereich von Art. 132 Abs. I Buchst. f der Richtlinie 2006/112 auf Grund seiner systematischen Stellung und Entstehungsgeschichte dahingehend beschränkt ist, dass er nur für Berufsangehörige gilt, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben. Die deutsche Umsetzung der Richtlinie wurde in diesem Punkt durch den EuGH bestätigt.



Einen Verstoß gegen die Richtlinie sah der EuGH jedoch darin, dass die deutsche Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung eine weitere Beschränkung vorsieht. Diese setzt voraus, dass es sich kumulativ zum Gemeinwohlbezug um eine Tätigkeit bestimmter aufgezählter Berufe aus dem Gesundheitsbereich handeln muss. Laut EuGH erfasst die EU-Vorschrift über die im Gesundheitsbereich getätigten Umsätze hinaus auch andere dem Gemeinwohl dienende steuerbefreite Umsätze, zum Beispiel aus den Bereichen der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit sowie Erziehung, Sport und Kultur (vgl. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g, i, m bzw. n der Richtlinie 2006/112). Dies ergebe sich aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Vorschrift.

Urteil des EuGH vom 21.09.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194792&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE ZUR REFORM DER EUROPÄISCHEN FINANZAUF SICHTSBEHÖRDEN VOR

Am 20.09.2017 hat die Kommission ihre Vorschläge für eine Reform der Struktur der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) vorgelegt. Hierdurch sollen die Mandate, die Governance, und die Finanzierung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA), sowie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA) verbessert werden. Der ESMA sollen direkte Aufsichtsbefugnisse in spezifischen Finanzsektoren übertragen werden. Hierdurch will die Kommission die einheitliche Anwendung der europäischen Regelungen sicherstellen und die Vollendung der Kapitalmarktunion vorantreiben. Darüber hinaus schlägt die Kommission gezielte Änderungen an der Zusammensetzung und Organisation des bei der EZB angesiedelten Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) vor, der die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes überwacht. Außerdem enthält der Vorschlag Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung innovativer Technologien für Finanzdienstleistungen („FinTech“) sowie zur Sicherstellung der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens im Rahmen der europäischen Aufsichtspraxis. Darüber hinaus sollen die Aufsichtsbeziehungen mit Drittstaaten geändert werden, um eine ordnungsgemäße Steuerung sämtlicher Risiken im Finanzsektor zu gewährleisten. Die Vorschläge der Kommission werden nun im EP und im Rat erörtert.

Pressemeldung der Kommission zur Stärkung der europäischen Finanzaufsicht:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3308_de.htm

Faktenblatt der Kommission zur Stärkung der europäischen Finanzaufsicht (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-3322_en.pdf



Übersicht der Kommission zur Stärkung der europäischen Finanzaufsicht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/170920-esas-factsheet_en.pdf

Mitteilung der Kommission zur Stärkung der europäischen Finanzaufsicht:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-542-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Verordnungsvorschläge der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/113085/attachment/090166e5b5347354_en

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/113020/attachment/090166e5b534517e_en

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/113063/attachment/090166e5b5344f06_en

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/113034/attachment/090166e5b5344dfa_en

Webseite zum europäischen System der Finanzaufsicht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/european-system-financial-supervision_de

KOMMISSION VERABSCHIEDET NEUE REGELN ZUR FINANZIERUNG DER VERWALTUNGS-AUSGABEN DES SRB

Am 14.09.2017 hat die Kommission neue Regeln zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben des Einheitlichen Abwicklungsgremiums (Single Resolution Board, SRB) verabschiedet. Diese EU-Agentur ist für die Abwicklung und Sanierung notleidender Banken in der Bankenunion zuständig.

Der SRB hat ein eigenes Budget für seine Verwaltungsausgaben, welches durch jährliche Beiträge der Banken aus der Bankenunion finanziert wird. Dieses ist strikt getrennt vom Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF), der sich aus von den nationalen Abwicklungsbehörden erhobenen Beiträgen speist.

Künftig sollen alle Banken aus der Bankenunion Beiträge zum Verwaltungsbudget des SRB zahlen, gestaffelt nach ihrer Inanspruchnahme des SRBs, zum Beispiel abhängig von ihrer Größe und den Risiken ihrer Tätigkeiten. Seit der Gründung im Jahr 2014 hatte das SRB bisher nur bei größeren Banken diese Vorauszahlungen für seine Verwaltungskosten erhoben.

Die neuen Regeln sollen ab 2018 gelten. Sie wurden in Form eines delegierten Rechtsakts erlassen, der in Kraft tritt wenn das EP oder vom Rat nicht widersprechen. Die Banken, die von 2015 - 2017 Vorauszahlungen geleistet haben, bekommen etwaige Überzahlungen zurückerstattet. Die anderen Banken müssen Nachzahlungen leisten.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-3246_en.htm



Gesetzestext des delegierten Rechtsaktes:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2017/DE/C-2017-6047-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Rechtsgrundlagen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/srm-regulation-level-2-measures-full_en.pdf

EUGH: AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN VON KREDITINSTITUTEN BEI FREMDWÄHRUNGSDARLEHEN

Am 20.09.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-186/16 entschieden, dass Kreditinstitute bei Vertragsschluss über das Wechselkursrisiko von Fremdwährungskrediten umfassend aufklären müssen.

Im vorliegenden Fall hatten rumänische Verbraucher, die ihr Einkommen in rumänischen Leu bezogen, einen auf Schweizer Franken laufenden Kredit bei einem rumänischen Kreditinstitut aufgenommen und sich dazu verpflichtet, diesen in Franken zu bedienen. Nach Vertragsschluss verlor der rumänische Leu gegenüber dem Schweizer Franken jedoch rund die Hälfte seines Wertes, weshalb die Kreditnehmer die Darlehen nicht mehr bedienen konnten.

Die Kläger argumentierten vor rumänischen Gerichten, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung in Franken in ihren Kreditverträgen eine missbräuchliche Klausel darstelle, die nach der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG) für sie nicht bindend sei. Die Kläger führten unter anderem an, dass die Bank das Produkt verzerrt dargestellt und nicht auf mögliche Risiken hingewiesen habe. Auch wenn die Rückzahlung des Darlehens in Fremdwährung eine Hauptleistungspflicht darstellt, weil sie den Vertragsgegenstand charakterisiert, müsse sie klar und verständlich abgefasst sein.

Der EuGH hat im Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass dem Kreditnehmer ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, um ihn in die Lage zu versetzen, eine umsichtige und besonnene Entscheidung zu treffen. Ein Durchschnittsverbraucher muss demnach nicht nur die Möglichkeit einer Auf- oder Abwertung der Fremdwährung erkennen, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einschätzen können. Vor diesem Hintergrund muss das Kreditinstitut auf potentielle Änderungen der Wechselkurse und die damit verbundenen Risiken bei Abschluss eines Fremdwährungskredits hinweisen. Dies gilt erst recht, wenn der Verbraucher sein Einkommen nicht in dieser Währung erhält. Für die Bewertung, ob eine Missachtung der Gebote von Treu und Glauben und ob ein etwaiges erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den Parteien vorliegt, weil das Kreditinstitut meist mehr Expertise und Fachkenntnis besitzt als ein Verbraucher, komme es einzig auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und aller ihn begleitenden Umstände, die die spätere Erfüllung des Vertrages beeinflussen, an. Insbesondere komme es darauf an, ob das Kreditinstitut bei loyalen und fairem Verhalten gegenüber dem Verbraucher vernünftigerweise erwarten durfte, dass der Verbraucher sich nach individuellen Verhandlungen auf eine solche Klausel einlässt.



Das Verfahren wurde zur Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts sowie zur Entscheidung unter Beachtung der Auffassung des EuGH an das nationale Gericht zurück verwiesen.

Urteil des EuGH vom 20.09.2017:

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=194645&occ=first&dir=&cid=716846

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-09/cp170103de.pdf>

BUDG: SITZUNG AM 26.09.2017: HAUSHALT 2018: ABGEORDNETE LEHNEN KÜRZUNGEN DES RATES AB

Am 26.09.2017 hat der Haushaltsausschuss des EP (BUDG) über mehr als 2000 Änderungsanträge zum Entwurf des EU-Haushaltsplans für 2018 abgestimmt. Die Abgeordneten haben sich dafür ausgesprochen, alle Kürzungen des Rates zum Entwurf des EU-Haushaltsplans für 2018 abzulehnen und die Mittel für Forschung, Infrastrukturprojekte und zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit aufzustocken. Die Verpflichtungsermächtigungen sollen auf 161,8 Mrd. € steigen. Dies sind 2,3 Mrd. € mehr als von der Kommission vorgeschlagen (EB 10/17). Die Zahlungsermächtigungen sollen auf 146,1 Mrd. € angehoben werden, was einer Steigerung von 1,3 Mrd. € gegenüber dem Vorschlag der Kommission entspricht. Der Standpunkt des Rates sieht dagegen vor, dass die Verpflichtungsermächtigungen im Vergleich zu 2017 nur um 0,6 % auf insgesamt 158,9 Mrd. € steigen sollen. Die Zahlungsermächtigungen sollen im Vergleich zu 2017 nur um 7,4 % auf 144,4 Mrd. € angehoben werden (EB 14/17).

Der Haushaltsausschuss wird am 10.10.2017 über eine entsprechende Resolution abstimmen. Die Abstimmung im Plenum des EP wird voraussichtlich am 25.10.2017 stattfinden. Falls das EP Abänderungen am Standpunkt des Rates annimmt, beginnt am 31.10.2017 eine dreiwöchige Vermittlungsfrist bis zum 20.11.2017. Bis Ende des Jahres soll der Haushaltsplan 2018 vom EP endgültig festgestellt werden.

Pressemitteilung des Haushaltsausschusses (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170925IPR84624/budget-2018-meps-reject-council-cuts-add-funds-for-migration-security-jobs>

Arbeitspapier des Haushaltsausschusses (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONGML%2bCOMPARL%2bPE-609.528%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fEN>



DRITTER PROJEKTAUFRUF DES PROGRAMMS INTERREG MITTELEUROPA

Am 21.09.2017 startete der dritte Projektaufruf des Programms Interreg Mitteleuropa. Insgesamt werden ca. 60 Mio. € aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für transnationale Kooperationsideen für die Stadt- und Regionalentwicklung zur Verfügung gestellt.

Die zentralen Themenfelder sind Innovation, Wissensentwicklung, CO₂-Reduzierung, Schutz von natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie Transport. Für einige dieser Bereiche gibt es im Vergleich zu den Vorjahren eingegrenzte Ziele. Darunter fallen insbesondere die stärkere Teilhabe von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren bei der Umsetzung der „Intelligenten Spezialisierung“ der Regionen sowie soziale Innovationen, zum Beispiel Dienstleistungen, Infrastrukturen von Sozialunternehmen, Quartiersinitiativen und Träger der Daseinsvorsorge.

An den transnationalen Partnerschaften müssen mindestens drei Partner aus drei verschiedenen Ländern beteiligt sein. Die Projekte dauern in der Regel 36 Monate. Die Förderquote beträgt bis zu 85 %.

Frist für die Einreichung von Projektanträgen ist der 25.01.2018.

Pressemeldung des Interreg (in englischer Sprache):

<http://www.interreg-central.eu/Content.Node/news/Third-call-focus.html>

Zentrale Themenfelder und Ziele (in englischer Sprache):

<http://www.interreg-central.eu/Content.Node/news/Table-Thematic-focus-Call-3.pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION LEGT STRATEGIE FÜR DIE INDUSTRIEPOLITIK DER EU VOR

Die Kommission hat am 13.09.2017 eine Mitteilung mit dem Titel „Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie – Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU“ vorgelegt.

Mit der erneuerten EU-Strategie für die Industriepolitik werden alle bestehenden und neuen horizontalen und sektorspezifischen Initiativen zu einer umfassenden Industriestrategie zusammengeführt. Die Kommission betont die große Bedeutung der Industrie als wichtigem Motor für Produktivität und Innovation und als Eckpfeiler des wirtschaftlichen Wohlstands in Europa. Angesichts eines erhöhten Tempos wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Veränderungen, technologischer Durchbrüche und weiterer neuer Herausforderungen sei es ein zentrales Anliegen, die Fähigkeit der Industrie zu stärken, sich fortlaufend anzupassen und innovativ zu sein. Dies solle unter anderem durch Förderung von Investitionen in neue Technologien und durch Nutzung der mit einer stärkeren Digitalisierung und dem Übergang zu einer CO₂-armen und stärker kreislaforientierten Wirtschaft verbundenen Veränderungen geschehen. Gleichzeitig sollten die Unternehmen insbesondere ihre Technologiebasis modernisieren, Geschäftsmodelle zukunftsfähig machen und Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung internalisieren.

Um die enormen Möglichkeiten des industriellen Wandels zu nutzen, seien erhebliche Investitionen in fortschrittliche Fertigungsverfahren, Kompetenzen und Talente der Menschen sowie in immaterielle Vermögenswerte wie Forschung und Innovation notwendig. Wichtig sei auch ein besser funktionierender Binnenmarkt. Die Schaffung von Beschäftigung und Wachstum durch Innovation und Investitionen stehe im Zentrum wichtiger Initiativen der Kommission. Die Mitteilung geht auch auf die Verlierer der aktuellen Veränderungen ein und bezieht Herausforderungen für den Arbeitsmarkt und Aspekte der Sozialpolitik mit ein.

Die Kommission nennt in einer nicht abschließenden Aufzählung bereits laufende sowie geplante Schlüsselmaßnahmen für eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie. Die Darstellung im Folgenden beschränkt sich auf eine Auswahl an künftigen Initiativen (einschließlich Angabe des voraussichtlichen Jahrs der Initiative):



EIN VERTIEFTER UND FAIRER BINNENMARKT: STÄRKUNG VON MENSCHEN UND UNTERNEHMEN

Binnenmarktpaket für Waren (2017), Paket für das öffentliche Auftragswesen (2017), Paket zu den Rechten am geistigen Eigentum (2017).

MODERNISIERUNG DER INDUSTRIE FÜR DAS DIGITALE ZEITALTER

Initiative zur Zugänglichkeit und Weiterverwendung öffentlicher und öffentlich finanzierter Daten (2018), Initiative für ein Programm „Digitale Chance“ (2018), Initiative zur Schaffung eines europäischen Ökosystems für Hochleistungsrechenntechnik und Big Data von Weltrang (2017), Initiative zu Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen (2017).

AUSBAU DER FÜHRUNGSPPOSITION EUROPAS IN EINER CO₂-ARMEN KREISLAUFWIRTSCHAFT

Vorschläge für den Innovationsfonds und den Modernisierungsfonds (2018), Zweites Mobilitätspaket einschließlich Normen für CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, einer Initiative im Bereich Batterien und eines Aktionsplans zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2017), Normen für CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (2018), Bioökonomie-Strategie (2018), neues Paket zur Kreislaufwirtschaft einschließlich einer Strategie für Kunststoffe (2017), Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung (2017).

INVESTITIONEN IN DIE ZUKUNFT DER INDUSTRIE

Verbleibende vorrangige Initiativen zur Kapitalmarktunion, zum Beispiel zu KMU-Notierungen auf öffentlichen Märkten der Finanztechnologie, einschließlich Crowdfunding (2018), europäische Scale-up-Maßnahme für Risikokapital (2017), Strategisches Forum für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (2018).

UNTERSTÜTZUNG DER INDUSTRIELLEN INNOVATION VOR ORT

Innovationsanreize im Zusammenhang mit den Vorschlägen für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (2018), drei MWSt-Pakete zur Schaffung eines einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums (2017/2018), Hochrangige Sachverständigengruppe für Schlüsseltechnologien (2017), Forum über die Europäische Clusterpolitik (2018).

INTERNATIONALE DIMENSION

In diesem Zusammenhang wird unter anderem das ebenfalls Mitte September 2017 vorgelegte Instrument bezüglich Screenings ausländischer Direktinvestitionen erwähnt.



PARTNERSCHAFT MIT MITGLIEDSTAATEN, REGIONEN, STÄDTEN UND DER PRIVATWIRTSCHAFT

Benennung von Investitionsbeauftragten in den Vertretungen der Kommission (2018), jährlicher Industrietag mit allen einschlägigen Interessenträgern, Einrichtung eines hochrangigen Diskussionsforums zum Thema Industriepolitik mit Vertretern nationaler, regionaler und lokaler Behörden, der Industrie, der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft (2018).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3185_de.htm

Mitteilung der Kommission „Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU“:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-479-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zur Mitteilung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-479-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

Faktenblatt 1: „Eine ganzheitliche Strategie und eine starke Partnerschaft in einem neuen Industriezeitalter“

http://europa.eu/rapid/attachment/IP-17-3185/de/Industry_factsheet_1_DE.pdf

Faktenblatt 2: „Eine stärkere Industrie für Europa: Die wichtigsten Initiativen der Kommission“

http://europa.eu/rapid/attachment/IP-17-3185/de/Industry_factsheet_2_DE.pdf

Seite der Kommission zur Lage der Union:

https://ec.europa.eu/commission/state-union-2017_de

KOMMISSION LEGT MITTEILUNG ÜBER DIE LISTE KRITISCHER ROHSTOFFE 2017 VOR

Die Kommission hat am 13.09.2017 eine Mitteilung vorgelegt, die eine überarbeitete Liste kritischer Rohstoffe enthält. Rohstoffe werden als kritisch bezeichnet, wenn das mit ihnen verbundene hohe Versorgungsrisiko in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass sich die weltweite Produktion zum großen Teil in wenigen Ländern konzentriert. Häufig sind sie schwer zu substituieren und haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Kommission überarbeitet die Liste mindestens alle drei Jahre (Liste 2011: 14 kritische Rohstoffe, Liste 2014: 20 kritische Rohstoffe; EB 11/14). Die nun vorgelegte Liste enthält 27 kritische Rohstoffe, neun davon waren in der Liste 2014 noch nicht enthalten.

Mitteilung der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0490&from=DE>



KAPITALMARKTUNION: KOMMISSION SCHLÄGT STÄRKUNG UND VERNETZUNG DER FINANZAUFSICHT VOR

Am 20.09.2017 hat die Kommission eine Reform der Struktur der europäischen Finanzaufsicht vorgeschlagen mit dem Ziel, die Finanzmärkte zu stärken und besser zu vernetzen. Die Vorschläge basieren auf den Ergebnissen der Halbzeitprüfung des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion (EB 11/17) und sehen eine stärkere EU-weite Koordinierung und Aufsicht vor. Sie beziehen sich insbesondere auf die Lenkungsstruktur, die Finanzierung und die Mandate der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Diese drei Finanzaufsichtsagenturen (ESAs) wurden 2011 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gegründet.

Der Vorschlag der Kommission sieht als Kernelemente unter anderem eine neue Lenkungsstruktur der ESAs mit neu zu schaffenden Direktorien mit hauptamtlichen Mitgliedern sowie eine Lösung der Finanzierung der ESAs von den nationalen Aufsichtsbehörden vor mit dem Ziel, die ESAs eigenständiger, unabhängiger und schlagkräftiger zu machen. Die ESAs sollen europäische Aufsichtsprioritäten festlegen, deren Umsetzung überprüfen und die Behörden überwachen, wenn diese den Akteuren am Markt die Delegation und Auslagerung geschäftlicher Aufgaben in Drittstaaten erlauben. Auf diese Weise soll eine ordnungsgemäße Risikosteuerung gewährleistet und ein Umgehen von europäischen Vorschriften verhindert werden. Zusätzlich ist vorgesehen, dass der ESMA direkte Aufsichtsbefugnisse in spezifischen Finanzsektoren übertragen werden, so im Bereich der Kapitalmarktdaten (Referenzwerte), des Kapitalmarktzugangs (Genehmigung von Prospekten) und der Kapitalmarktakteure (Genehmigung von Investmentfonds). Ferner soll die ESMA eine größere Rolle bei der Koordinierung der Untersuchung von Marktmissbrauch spielen.

Als Reaktion auf neue Marktentwicklungen umfassen die Vorschläge auch Maßnahmen zur Förderung der sogenannten FinTechs (Technologien im Bereich der Finanzdienstleistungen und deren Bereitstellung). So ist vorgesehen, dass die ESAs FinTechs Priorität geben müssen, nationale Initiativen zur Innovationsförderung und zur Stärkung der Cybersicherheit koordinieren sowie dem Aspekt der technologischen Innovation Rechnung tragen. Darüber hinaus ist in dem Vorschlag die Sicherstellung einer systematischen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Aufsichtspraxis vorgesehen.

Im nächsten Schritt werden der Verordnungsvorschlag der Kommission sowie die vorgeschlagene Änderung von Richtlinien im EP und Rat behandelt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3308_de.htm

Faktenblatt der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/170920-esas-factsheet_en.pdf



Memo der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-3322_en.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/law/170920-communication-esas_en.pdf

Verordnungsvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2017-536_en

EP NIMMT ENTSCHEIDUNG ZU EUROPÄISCHEN RISIKOKAPITALFONDS UND EUROPÄISCHEN FONDS FÜR SOZIALES UNTERNEHMERTUM AN

Am 14.09.2017 hat das EP im Plenum eine legislative EntschlieÙung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds (Nr. 345/2013/EU) und der Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Nr. 346/2013/EU) gefasst. Die EntschlieÙung wurde mit 523 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen angenommen. Am 30.05.2017 hatten sich Vertreter des Rats und des EP auf eine Überarbeitung der Regeln für Investmentfonds geeinigt, mit dem Ziel, Investitionen in Risikokapitalfonds für junge, innovative Unternehmen (EuVECA) und europäische soziale Entrepreneurship-Fonds (EuSEF) zu fördern (EB 10/17). Kernelemente des Vorschlags der Kommission waren, mehr Mittel für Fondsmanager jeder Größenordnung verfügbar zu machen, die Palette von Unternehmen auszuweiten, in welche Fonds sie investieren dürfen und das grenzüberschreitende Marketing von Fonds kostengünstiger zu gestalten.

Nach der EntschlieÙung des EP wird die Bandbreite von Fondsmanagern, die EuVECA und EuSEF-Fonds verwalten, gegenüber dem Vorschlag der Kommission erweitert. Sie schließt alle Fondsmanager ein, die ein Fondsvermögen von über 500 Mio. € verwalten. Aus dem EuVECA-Fonds kann zukünftig auch in nicht börsennotierte Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern investiert werden. Darüber hinaus erweiterte das EP die Definition von Unternehmen, in die aus dem EuSEF-Fonds investiert werden kann, um solche, die Dienstleistungen und Güter anbieten, die eine soziale Rendite generieren. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll eine Aufsichtsfunktion erhalten, um sicherzustellen, dass die Fonds registriert sind und überwacht werden.

Im nächsten Schritt erfolgt die Publikation der Änderungen im Amtsblatt der EU. Sie treten am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170911IPR83602/easier-access-to-capital-for-innovative-and-socially-beneficial-companies>



Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0356+0+DOC+XML+V0//DE>

SCHLUSSANTRÄGE DES EUGH-GENERALANWALTS ZU SCHIEDSKLAUSELN IN ZWISCHEN EU-MITGLIEDSTAATEN ABGESCHLOSSENEN INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN

Generalanwalt *Wathelet* hat am 19.09.2017 seine Schlussanträge im Verfahren Slowakische Republik/Achmea BV (C-284/16) vorgelegt. Das Verfahren betrifft im Wesentlichen die Frage, ob Schiedsklauseln in sogenannten „Intra-EU-BITs“ – also bilateralen Investitionsschutzverträgen (Bilateral Investment Treaties) zwischen EU-Staaten – mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Der Bundesgerichtshof hatte dem EuGH diese Frage vorgelegt. Konkret geht es um eine Klausel in einem 1991 zwischen den Niederlanden und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Investitionsschutzabkommen, in das die Slowakische Republik 1993 nach der Auflösung der Tschechoslowakei eingetreten war.

Der Generalanwalt schlägt vor, die dort enthaltene Schiedsklausel als mit dem Unionsrecht vereinbar anzusehen. Die zuständige Kammer des EuGH ist an das Votum des Generalanwalts nicht gebunden. Ein Zeitpunkt für die Verkündung des Urteils steht noch nicht fest.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-09/cp170101de.pdf>

Schlussanträge des Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d509e3ebf2e0584042b53cf538086a617e.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaN8Re0?text=&docid=194583&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=547266>

EP UND RAT ERZIELEN GRUNDSÄTZLICHE EINIGUNG ÜBER VERLÄNGERUNG UND AUFSTOCKUNG DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN (EFSI)

Die Verhandlungsdelegationen von EP und Rat haben am 13.09.2017 eine grundsätzliche Einigung über die Verlängerung und Aufstockung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) erzielt. Im nächsten Schritt müssen das Plenum des EP und der Rat dem Kompromiss nun formell zustimmen, bevor die Änderungen in Kraft treten können. Zu den wesentlichen Neuerungen des sogenannten EFSI 2.0 zählen unter anderem eine Verlängerung der Laufzeit bis 2020, die Einbeziehung neuer Sektoren wie der nachhaltigen Landwirtschaft und der Fischerei, die Stärkung der Rolle der europäischen Plattform für Investitionsberatung und die bessere Erläuterung von getroffenen Investitionsentscheidungen durch online zu veröffentlichende



Erklärungen. Statt der zunächst avisierten 315 Mrd. € sollen bis 2020 Investitionen von mindestens einer halben Bio. € ausgelöst werden.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170912IPR83797/eu-investment-plan-meps-and-ministers-agree-to-prolong-and-add-new-resources>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3207_de.htm

KOMMISSION LEGT MITTEILUNG ZUR STÄRKUNG VON WACHSTUM UND ZUSAMMENHALT IN DEN EU-GRENZREGIONEN VOR UND RICHTET EXPERTENFORUM EIN

Die Kommission hat am 20.09.2017 eine Mitteilung zur Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen vorgelegt. Außerdem richtet sie ein neues Expertenforum, die Anlaufstelle „Grenze“, ein, die im Januar 2018 ihre Arbeit aufnehmen soll.

Da 150 Mio. Unionsbürger in Grenzregionen der EU lebten und 40 % des EU-Hoheitsgebietes Grenzregionen seien, müsse deren wirtschaftliches Potenzial voll ausgeschöpft werden. Die Anlaufstelle „Grenze“ solle den Regionen passgenaue Unterstützung bieten, um insbesondere Hindernisse für Beschäftigung und Investitionen abzubauen. Dafür werde sie sich aus Sachverständigen der Kommission für grenzbezogene Hindernisse zusammensetzen, die nationale und regionale Behörden beraten sollen. Diese Experten sollen unter anderem bewährte Verfahren erfassen und zu deren Austausch beispielsweise über ein neu geschaffenes EU-weites Onlinenetz beitragen.

Der Beitrag der Anlaufstelle „Grenze“ solle sich vor allem auf besseren Zugang zu Arbeitsplätzen und zu öffentlichen Diensten wie dem Gesundheitswesen und dem öffentlichen Verkehrssystem sowie auf die Erleichterung der Geschäftstätigkeit mit dem Nachbarland konzentrieren.

In ihrer breit angelegten Mitteilung stellt die Kommission zudem bestehende Schwierigkeiten des Lebens in EU-Grenzregionen dar und geht auf weitere mögliche Handlungsansätze ein. Diese beinhalten unter anderem Vorschläge zur Vertiefung der Zusammenarbeit und des Austauschs sowie zur Bereitstellung zuverlässiger und verständlicher Informationen. Die Kommission kündigte an, noch vor Ende 2017 eine Aufforderung zur Einreichung von Pilotprojekten zu veröffentlichen, die innovative Lösungen für grenzbezogene Themen bieten. Bis zu 20 dieser Pilotprojekte möchte die Kommission auswählen, hierfür stehen 600.000 € aus dem Europäischen Fonds für die Regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung.

Die Mitteilung beinhaltet darüber hinaus Denkanstöße für die Gestaltung der nächsten Generation von Programmen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (Interreg). Diskutiert werden sollen unter anderem



die Bereitstellung von EU-Mitteln für institutionelle, rechtliche oder verwaltungstechnische grenzüberschreitende Themen, die Einführung der Möglichkeit, fehlende Streckenabschnitte oder gemeinsame öffentliche Dienste zu finanzieren sowie die Aufnahme institutionenbildender Elemente in die Finanzierungsprogramme.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3270_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-3271_de.htm

Mitteilung der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0534&from=EN>

Faktenblatt zu Deutschland und Frankreich (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/boosting_growth/n187_de_fr_ticket_pricing.pdf

AUßENWIRTSCHAFT

HANDELSPAKET: KOMMISSION LEGT VORSCHLÄGE FÜR EINE EUROPÄISCHE HANDELSAGENDA UND EINEN RAHMEN ZUR ÜBERPRÜFUNG AUSLÄNDISCHER DIREKTINVESTITIONEN VOR

Am 13.09.2017 hat der Präsident der EU-Kommission *Jean Claude Juncker* in seiner Rede zur Lage der Union „Den Wind in unseren Segeln nutzen“ auch eine Stärkung der europäischen Handelsagenda vorgeschlagen. Die Mitteilung der Kommission „Eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik – Meistern der Globalisierung“ basiert auf der im Oktober 2015 vorgelegten Handels- und Investitionsstrategie der EU „Handel für alle“ sowie dem Reflexionspapier der Kommission „Die Globalisierung meistern“ (EB 18/15). Die Kommission bekennt sich zu einer offenen und fortschrittlichen, aber regel- und wertebasierten Handelspolitik. Im Mittelpunkt europäischer Handelspolitik sollen demnach nicht nur ökonomische Möglichkeiten, sondern auch die Förderung universeller europäischer Werte (Umweltschutz, Verbraucherschutz, Grundrechte, Sozial- und Arbeitsmarktstandards) stehen. Die Möglichkeit der Regierungen, den Freihandel im öffentlichen Interesse zu regulieren, hat dabei einen besonderen Stellenwert. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auch auf die Arbeiten der EU zu den Marktschutzinstrumenten (Antidumping- und Antisubventionszölle) sowie den Vorschlag der Kommission für ein Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen hingewiesen.

Das Handelspaket umfasst die folgenden Bestandteile:

- Empfehlungen an den Rat zur Aufnahme von Verhandlungen über Handelsabkommen mit Australien und Neuseeland. Die Abkommen sollen auf den mit Kanada, Vietnam, Singapur und Japan vereinbarten Abkommen aufbauen.



- Empfehlung an den Rat zur Aufnahme von Verhandlungen über die Gründung eines multilateralen Gerichtshofs für die Schlichtung und Regelung von Investitionsstreitigkeiten.
- Erhöhung der Transparenz der Verhandlung von Freihandelsabkommen. Die Kommission wird zukünftig alle Empfehlungen für Richtlinien zur Führung von Verhandlungen über Handelsabkommen (Verhandlungsmandate) veröffentlichen. Die Unterlagen werden parallel an das EP, den Rat und alle nationalen Parlamente übermittelt sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission ersucht, dafür zu sorgen, dass alle Interessengruppen auf nationaler und regionaler Ebene in die Diskussion eingebunden werden.
- Schaffung einer Beratungsgruppe für EU-Handelsabkommen, die der Kommission den Kontakt mit der Zivilgesellschaft erleichtern und Einblicke in die unterschiedlichen Sichtweisen der Interessenträger geben soll.
- Verordnungsvorschlag für einen europäischen Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen.

Mit dem Verordnungsvorschlag für einen europäischen Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen („Investment Screening“) will *Juncker* die Offenheit der EU für ausländische Investitionen durch eine starke und effektive Politik flankieren, die sicherstellt, dass gleiche Regeln für alle gelten und europäisches Vermögen vor Investitionen geschützt wird, die schädlich für die Interessen der EU und ihrer Mitgliedsländer sein könnten. Der Rahmen sieht folgendes vor:

- Die Mitgliedstaaten können entsprechend den im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Bedingungen einen Mechanismus zur Überprüfung von Direktinvestitionen (zum Beispiel ein Gesetz) auf der Basis von Sicherheit und öffentlicher Ordnung einsetzen. Dieser soll transparent und nicht diskriminierend sein sowie einen Zeitplan für die Entscheidungsfindung vorsehen. Es besteht jedoch keine Pflicht zum Einsatz eines Überprüfungsmechanismus.
- Neben den Mitgliedstaaten kann die Kommission eine Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen vornehmen, wenn diese Auswirkungen auf Projekte und Programme haben, die im EU-Interesse liegen oder auch auf der Grundlage von Sicherheit und öffentlicher Ordnung. In solchen Fällen kann die Kommission Informationen von dem betroffenen Mitgliedsland einholen und informiert alle Mitgliedsländer über ihre Einschätzung. Sollte ein Mitgliedsland der Meinung der Kommission bezüglich einer Investitionsentscheidung nicht folgen, ist dieses zu begründen.
- Bei der Überprüfung sollen die potentiellen Effekte der Direktinvestition auf kritische Infrastruktur (Energie, Transport, Kommunikation, Datenspeicherung, Raumfahrt etc.), kritische Technologien (künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Kernkraft etc.), die Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen sowie den Zugang zu sensiblen Informationen oder der Kontrolle dieser Informationen berücksichtigt werden.
- Mitgliedstaaten müssen Mechanismen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen sowie deren Änderung bei der Kommission innerhalb von 30 Tagen notifizieren.



- Mitgliedstaaten müssen jährlich einen Bericht über die Anwendung ihres Überprüfungsmechanismus an die Kommission liefern, der Einblick in die geprüften Investitionen und die getroffenen Entscheidungen gibt. Mitgliedstaaten, die keinen Überprüfungsmechanismus einsetzen, müssen der Kommission einen Jahresbericht zu den ausländischen Investitionen in ihrem Staatsgebiet geben.
- Der Verordnungsvorschlag sieht einen komplexen „Kooperationsmechanismus“ vor, nach dem sich die Mitgliedstaaten gegenseitig über ausländische Direktinvestitionen informieren und gegebenenfalls über bestehende Bedenken anderer Mitgliedsstaaten austauschen.
- Die Mitgliedsländer sollen eine Stelle benennen, die für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen zuständig ist (FDI Screening Contact Point).

Der Verordnungsvorschlag muss im nächsten Schritt im Rat und EP behandelt werden. Gemeinsam mit der Mitteilung wurde auch ein Fortschrittsbericht „Handel für alle“ veröffentlicht.

Rede von Präsident *Juncker* zur Lage der Union:

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm

Pressemitteilung der Kommission zum Handelspaket:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3182_de.htm

Mitteilung der Kommission „Eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik – Meistern der Globalisierung“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-492-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Pressemitteilung der Kommission zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3183_de.htm

Verordnungsvorschlag zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-487-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Faktenblatt zu den ausländischen Direktinvestitionen (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/september/tradoc_156040.pdf

Mitteilung zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-494-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Fortschrittsbericht „Handel für alle“ (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/EN/COM-2017-491-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

EP NIMMT ENTSCHEIDUNG ZU DEN AUSWIRKUNGEN DES INTERNATIONALEN HANDELS UND DER HANDELSPOLITIK DER EU AUF GLOBALE WERTSCHÖPFUNGSKETTEN AN

Das EP hat am 12.09.2017 im Plenum eine Entschließung zu den Auswirkungen des internationalen Handels und der Handelspolitik der EU auf globale Wertschöpfungsketten mit 497 Stimmen bei 124 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen angenommen. In der Entschließung warnt das EP vor den negativen Auswirkungen der Ausweitung und Liberalisierung des Handels auf die Qualität der Beschäftigung aber begrüßt grundsätzlich



die EU-Handels- und Investitionsstrategie. Das EP fordert die Kommission auf, Regeln zu verbindlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen in der Lieferkette und zu Transparenzanforderungen festzulegen und geeignete Klagemöglichkeiten einzuführen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Rückverfolgbarkeit eines Produktes für dessen gesamte Lebensdauer gewährleistet wird. Freiwillige Maßnahmen werden in dem Bericht als unzureichend bezeichnet. Auch bei der öffentlichen Auftragsvergabe sollen Kommission und Mitgliedstaaten spezifische Anforderungen hinsichtlich Transparenz sowie der Wahrung der Menschenrechte und des Völkerrechts vorsehen. Kommission und Mitgliedstaaten werden darüber hinaus aufgefordert, bei der „International Labour Organisation“ (ILO) darauf hinzuwirken, dass neue internationale Arbeitsnormen für menschenwürdige Arbeit in globalen Wertschöpfungsketten angenommen werden, die Unternehmen dazu verpflichten, eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung einzuführen. In Freihandelsabkommen sollen aus Sicht des EP umfassende und ambitionierte Kapitel unter anderem zu Menschenrechten, Beschäftigung und Umweltschutz aufgenommen werden.

Der Bericht des EP ist für die Kommission unverbindlich. Sie muss dem EP innerhalb von drei Monaten antworten und über eventuelle Folgemaßnahmen informieren.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0330+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

EP NIMMT ENTSCHLIEßUNG ZUM THEMA „EINE WELTRAUMSTRATEGIE FÜR EUROPA“ AN

Am 12.09.2017 hat das EP im Plenum eine Entschließung zum Thema „Eine Weltraumstrategie für Europa“ mit 609 Stimmen bei 66 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen angenommen. Die Kommission hatte im Oktober 2016 eine entsprechende Mitteilung vorgelegt (EB 17/16) und der Rat hatte sich am 30.05.2017 zur europäischen Raumfahrtstrategie positioniert (EB 10/17). Im Mittelpunkt der Entschließung stehen die EU-Weltraumprogramme Copernicus und Galileo. Die im EP verabschiedete Stellungnahme hebt die großen Chancen des Weltraums für die europäische Wirtschaft hervor, betont die Bedeutung einer eigenständigen europäischen Raumfahrtindustrie und fordert die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für zukünftige Weltraumaktivitäten, insbesondere für Forschung und Innovation aber auch für die Entwicklung einschlägige Anwendungen. Große Potentiale sehen die Abgeordneten auch bei der Bekämpfung und zum Schutz von Naturkatastrophen.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2017-0323&language=DE&ring=A8-2017-0250>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

EUGH ERKLÄRT VERORDNUNG DER KOMMISSION ZU AUSFUHRERSTATTUNGEN IM GEFLÜGELSEKTOR FÜR NICHTIG

Am 20.09.2017 hat der EuGH die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2013 für nichtig erklärt. Mit dieser Verordnung wurden die Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch mit Wirkung ab Juli 2013 auf 0 € festgesetzt. Frankreich sowie die beiden Unternehmen Doux und Tilly-Sabco beantragten beim Gericht der EU (EuG) die Nichtigkeitsklärung dieser Durchführungsverordnung. Am 14.01.2016 wies das EuG diese Klage jedoch ab. Tilly-Sabco legte daraufhin ein Rechtsmittel beim EuGH ein, mit dem es die Aufhebung des Urteils und die Nichtigkeitsklärung forderte. Der EuGH gab dem Rechtsmittel nun statt und erklärte die Durchführungsverordnung aufgrund eines Verfahrensfehlers für nichtig, da die Kommission dem zuständigen Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte bei der Vorlage der Verordnung keine ausreichende Frist zur Stellungnahme gewährt hatte. Um die Rechtssicherheit nicht zu beeinträchtigen, erhält der EuGH die Wirkung der Verordnung jedoch so lange aufrecht, bis ein entsprechender neuer Rechtsakt in Kraft tritt.

Mitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-09/cp170102de.pdf>

Dokumente zur Rechtssache:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-183/16>

KOMMISSION SCHLÄGT AUSWEITUNG DES AUSNAHMEZEITRAUMS FÜR DIE VERMARKTUNG VON EIERN AUS FREILANDHALTUNG VOR

Am 20.09.2017 hat die Kommission den Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 (Vermarktungsnormen für Eier aus Freilandhaltung) vorgelegt. Damit soll der Ausnahmezeitraum von 12 auf 16 Wochen verlängert werden, in dem Legehennen keinen Zugang zu Auslauf im Freien haben können, bevor die Eier nicht mehr als „Eier aus Freilandhaltung“ deklariert werden dürfen. Hintergrund ist der Ausbruch der Vogelgrippe im vergangenen Winter, aufgrund dessen veterinärrechtlich eine Stallpflicht von mehr als 12 Wochen verhängt werden musste. Folglich konnten die Eier nur noch mit deutlichen Ertragseinbußen als „Eier aus Bodenhaltung“ vermarktet werden. EP und Rat haben nun zwei Monate Zeit, den Entwurf zu prüfen.

Entwurf der delegierten Verordnung:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/112968/attachment/090166e5b53407f4>



Anhang der delegierten Verordnung:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/112968/attachment/090166e5b53407b0>

KOMMISSION UND MITGLIEDSTAATEN ZIEHEN SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS FIPRONIL-SKANDAL

Am 26.09.2017 haben Kommission und Mitgliedstaaten bei einer hochrangigen Konferenz zum Fipronil-Skandal in Eiern Schlussfolgerungen gezogen (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Insgesamt 19 Maßnahmen wurden vorgeschlagen. So sollen unter anderem Mechanismen für eine rasche gemeinsame Risikobewertung eingeführt, nationale Beauftragte für Lebensmittelsicherheit benannt und die Risikokommunikation zwischen Kommission und Mitgliedstaaten verbessert werden.

Schlussfolgerungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/rasff_fipronil-incident_conclusions_201709.pdf

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE IM JULI WEITERHIN AUF HOHEM NIVEAU

Nach Mitteilung der Kommission sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Juli 2017 leicht gestiegen. Mit 11,3 Mrd. € liegen die aktuellen Ausfuhrwerte um 708 Mio. € (+ 7 %) über den Exporten vom Juli 2016 und befinden sich damit knapp an dem Wert von Juli 2015. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte in die USA (+ 194 Mio. €) und Russland (+ 104 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte jedoch nach Saudi-Arabien (- 156 Mio. €) und Libyen (- 50 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Spirituosen (+ 169 Mio. €) und Milchpulver (+ 107 Mio. €). Die Importwerte stiegen ebenfalls insgesamt um 747 Mio. € (+ 8,8 %) auf 9,2 Mrd. €.

Im letzten Zwölf-Monats-Zeitraum (August 2016 – Juli 2017) erreichten die Exporte einen Wert von 135,3 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 5,2 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 4,1 % auf rund 117 Mrd. € gestiegen. Der Exportüberschuss beträgt damit 18,3 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 1,5 Mrd. €), nach Japan (+ 764 Mio. €) und nach Korea (+ 762 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 1,1 Mrd. €), Säuglingsnahrung (+ 893 Mio. €) und Milchpulver (+ 521 Mio. €). Die Exportwerte von Weizen und anderen Getreidearten sanken hingegen erneut deutlich.

Bericht der Kommission für Juli 2017 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2017-07_en.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT LEITLINIEN ZUR BEKÄMPFUNG DER DOPPELQUALITÄT VON LEBENSMITTELN

Am 26.09.2017 hat die Kommission Leitlinien für die Anwendung des EU-Lebensmittel- und Verbraucherschutzrechts herausgegeben, um den Mitgliedstaaten Orientierungshilfe für ein besseres Vorgehen gegen unlautere Praktiken zur Bekämpfung von Doppelstandards von Lebensmitteln zu geben (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Die Leitlinien sollen den nationalen Behörden dabei helfen festzustellen, ob ein Unternehmen gegen EU-Vorschriften verstößt, wenn es in verschiedenen Ländern gleiche Produkte von zweierlei Qualität verkauft. Neben der Lebensmittelinformationsverordnung ist dabei auch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken heranzuziehen.

Darüber hinaus wurde die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) damit beauftragt, einheitliche Testmethoden für bessere Vergleichsprüfungen bei Lebensmitteln zu entwickeln. Dafür wurden der JRC 1 Mio. € aus dem EU-Haushalt bereitgestellt. Für nationale Studien und Durchsetzungsmaßnahmen werden den Mitgliedstaaten 1 Mio. € zur Kofinanzierung bereitgestellt. Hersteller und Markenverbände haben ferner zugesagt, bis Herbst dieses Jahres einen Verhaltenskodex auszuarbeiten. Am 13.10.2017 soll zudem ein hochrangiger Verbrauchergipfel in Bratislava zum Thema Doppelqualität von Lebensmitteln stattfinden.

Leitlinien der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=47227

Information zu den Leitlinien (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?action=display&doc_id=47226

Information zur Doppelqualität von Lebensmitteln aus der Rede zur Lage der EU:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/dual-food_de.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

EP LEGT POSITION ZUR BARRIEREFREIHEITSRICHTLINIE FEST

Das EP hat seinen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsrichtlinie oder European Accessibility Act – EAA) im Rahmen der Plenarwoche in Straßburg festgelegt.

Die legislative Entschließung wurde am 14.09.2017 mit einer Mehrheit von 537 gegen 12 Stimmen bei 89 Enthaltungen angenommen. Sie beruht auf dem Bericht des (federführenden) Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), der von Berichterstatter MdEP *Løkkegaard* (ALDE/DNK) im Ausgangspunkt erstellt wurde.

Der Text des EP sieht vor dem Hintergrund des Kommissionsvorschlags vom Dezember 2015 (EB 20/15) unter anderem eine teilweise erweiternde Ausgestaltung von Geltungseinschränkungen für Unternehmen bei „unverhältnismäßigen Belastungen“ vor, wobei das Verfahren zu deren Feststellung näher geregelt wird: Das EP erweitert hier beispielsweise die Anzeigepflicht gegenüber der Kommission um die zusätzliche Vorlage der Begründung für solche unverhältnismäßige Belastungen, die nach Kommissionsvorschlag nur den nationalen Behörden zugänglich zu machen wäre. Neu schlägt das EP eine Ausschlussregelung für Kleinstunternehmen (Art. 1a neu).

Weiterhin enthält der Text des EP eine „Ausstrahlungswirkung“ der in der Barrierefreiheitsrichtlinie festgelegten Definition von Barrierefreiheitsanforderungen auf andere Rechtsakte (beispielsweise im Bereich öffentliche Auftragsvergabe). Die Regelung nach Erwägungsgrund 24 des Kommissionsvorschlags wird im Text des EP mit einer offeneren Formulierung versehen („Zu diesen Rechtsakten zählen [...]“ statt „Dies betrifft [...]“; vgl. Abänderung 29).

Bei der Definition für „barrierefreie Produkte und Dienstleistungen“ im verfügbaren Teil (Art. 2 Abs. 1) erwähnt der EP-Text nicht mehr ausdrücklich den weiteren Personenkreis der „Menschen mit funktionellen Einschränkungen“ (Abänderung 81). In den Erwägungsgründen sieht insbesondere ein neuer Erwägungsgrund 9a (Abänderung 250) allerdings vor, dass auch Personen mit „vorübergehenden oder dauerhaften funktionellen Einschränkungen“ in die Richtlinie einbezogen würden. Etwa soll der Nutzen von Barrierefreiheit für diesen Personenkreis nach EP-Standpunkt bei der Prüfung einer unverhältnismäßigen Belastung von Unternehmen berücksichtigt werden (vgl. Abänderung 339).



Ferner finden sich teilweise einschränkende Konkretisierungen des Geltungsbereichs der Barrierefreiheitsrichtlinie gegenüber dem Kommissionsvorschlag auch zu den jeweiligen Produkten und Dienstleistungen, beispielsweise werden „Bankdienstleistungen“ um den Zusatz „für Verbraucher“ ergänzt. Andererseits werden nun jedenfalls auch klarstellend einige einbezogene Produkte und Dienstleistungen ausdrücklich genannt, beispielsweise Zahlungsterminals und Apps („mobilgerätebasierte Anwendungen“).

Im Bereich der Marktüberwachung ist unter anderem die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe (vgl. Art. 20a neu) beabsichtigt, die sich aus Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden und relevanten Interessenträgern, darunter Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, zusammensetzen soll.

Die Anwendung der in Umsetzung der Richtlinie zu schaffenden nationalen Rechtsnormen will das EP dabei nach fünf statt sechs Jahren vorgeben (vgl. Abänderung 169).

Im Kontext der Plenarbehandlung äußerte sich der Berichterstatter MdEP *Løkkegaard* positiv zum so gefundenen Kompromiss. Zum ursprünglichen Berichtsentwurf des IMCO hatten sich Behindertenverbände auf europäischer Ebene (European Disability Forum – EDF) kritisch positioniert (EB 03/17).

Legislative Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0347+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

KOMMISSION ZUR WEITEREN UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SÄULE SOZIALER RECHTE

In einer Pressemitteilung vom 25.09.2017 hat die Kommission Fortschritte bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte festgestellt. Die Kommission habe Gespräche mit den Sozialpartnern auf EU-Ebene zum geplanten Änderungsvorschlag der Richtlinie über schriftliche Arbeitsvertragsinhalte (sog. *written statement directive*; Nr. 91/533/EWG; EB 08/17) aufgenommen. Ziel der Kommission sei hier insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf alle Arbeitsverträge, insbesondere neuere Beschäftigungsformen im Zusammenhang mit der Digitalisierung wie Arbeit auf Abruf, Arbeit auf der Grundlage von Gutscheinsystemen oder die Arbeit für Internetplattformen. Arbeitnehmer sollten so rascher bei Abschluss eines Arbeitsvertrags darüber informiert werden, was Rechtssicherheit sowie berechenbare Arbeitsverträge schaffe und unfairen Wettbewerb verhindere. Nach weiterem Austausch mit den Sozialpartnern bis zum 03.11.2017 werde die Kommission bis Ende 2018 einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen.



Kommissionsvizepräsident *Dombrovskis* hob in seiner Presseerklärung dabei die Bedeutung des sozialen Dialogs hervor. Der Herbst 2017 sei im Ganzen entscheidend für ein soziales Europa. Hinsichtlich der Initiativen zur Umsetzung der sozialen Säule betonte er allgemein, dass der Subsidiaritätsgrundsatz die europäische Säule wie ein roter Faden insgesamt durchziehe.

Im Anschluss daran bekräftigte Kommissarin *Thyssen* die Hoffnung der Kommission, dass die interinstitutionelle Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte selbst – in Form von 20 Grundsätzen und Rechten – auf dem Sozial-Gipfel für Wachstum und Beschäftigung am 17.11.2017 in Göteborg auf höchster politischer Ebene abgeschlossen werde. Sie ging darüber hinaus insbesondere auf nächste Schritte zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte ein. So kündigte sie unter anderem einen konkreten Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Arbeitsmarktbehörde in der ersten Jahreshälfte 2018 an, den Kommissionspräsident *Juncker* in seiner Rede zur Lage der EU am 13.09.2017 angekündigt hatte. Einen weiteren Vorschlag für eine einheitliche EU-Sozialversicherungsnummer werde die Kommission ebenfalls 2018 vorlegen. Vergleichbar mit den IBAN-Nummern förderten sie die Arbeitskräftemobilität und vereinfachten Kontrollen. Außerdem seien sie Voraussetzung für die zeitgemäße Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge im Bereich der sozialen Sicherungssysteme.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3367_de.htm

Redemanuskript Kommissionsvizepräsident Dombrovskis (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2014-2019/dombrovskis/announcements/press-remarks-vice-president-dombrovskis-follow-european-pillar-social-rights-and-consultation_en

Redemanuskript Kommissarin Thyssen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2014-2019/thyssen/announcements/press-statement-next-steps-european-pillar-social-rights-and-consultation-process-social-partners_en

Übersicht der Kommission zu Initiativen im Bereich soziale Dimension (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/social_dimension_of_europe_overview_of_initiatives_en.pdf

ARBEITSRECHT

EUGH-GENERALANWÄLTIN: MASSENENTLASSUNG STELLT NICHT IMMER AUSNAHMEFALL EINER ERLAUBTEN KÜNDIGUNG VON SCHWANGEREN ARBEITNEHMERINNEN DAR

EuGH-Generalanwältin *Szpunar* hat am 14.09.2017 ihre Schlussanträge zur Rechtssache C-103/16 vorgetragen. Demnach dürfe die Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin auch vor dem Hintergrund einer Massenentlassung nur in nicht mit der Schwangerschaft in Zusammenhang stehenden Ausnahmefällen erfolgen. Dies ergebe sich vor allem aus dem durch die EU-Mutterschaftsrichtlinie (Nr. 92/85/EWG)



vermittelten Schutz. Auch in Wechselwirkung mit der Massenentlassungsrichtlinie (Nr. 98/59/EG) sei festzustellen, dass nicht jede Konstellation einer Massenentlassung eine ausnahmsweise zulässige Kündigung vor dem Hintergrund der Mutterschaftsrichtlinie begründen könne. Insbesondere dürfe keine annehmbare Möglichkeit mehr bestehen, die Arbeitnehmerin auf einer anderen geeigneten Stelle weiter zu beschäftigen.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ FÜR SCHWANGERE GREIFT GRUNDSÄTZLICH AUCH BEI MASSENENTLASSUNGEN

Nach Vortrag der Generalanwältin schütze die Mutterschaftsrichtlinie Arbeitnehmerinnen in der Zeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs. Dies gelte auch dann, wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft noch nicht mitgeteilt worden sei. Auch in Fällen von Massenentlassungen sei von den nationalen Gerichten im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ausnahme vom Kündigungsverbot greife. Die Generalanwältin ist der Ansicht, dass es dabei nicht ausreiche, Gründe geltend zu machen, die sich im Falle einer Massenentlassung auf den Arbeitsplatz der schwangeren Arbeitnehmerin auswirkten.

AUSNAHME: KEINE WEITERBESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEIT

Vielmehr dürfe es keine annehmbare Möglichkeit geben, die Arbeitnehmerin auf einer anderen geeigneten Stelle weiter zu beschäftigen. Dabei sei „Weiterbeschäftigung auf einer anderen Arbeitsstelle“ nicht dasselbe wie „Verbleib im Unternehmen“. Weiterbeschäftigung sei möglich, wenn eine solche Stelle frei sei oder eine neue freie Stelle geschaffen werde. Verbleib bedeute hingegen, dass die schwangere Arbeitnehmerin auf jeden Fall weiter beschäftigt werde. Diesbezüglich verlange die Mutterschaftsrichtlinie nämlich nicht, spezifische nationale Regelungen zu schaffen, die schwangeren Arbeitnehmerinnen im Fall einer Massenentlassung Vorrang für den Verbleib im Unternehmen einräumten.

DOPPELTE SCHUTZRICHTUNG UND BEGRÜNDUNG DER KÜNDIGUNG

Ferner sei der Mutterschaftsrichtlinie eine doppelte Schutzrichtung zu entnehmen: Sie verpflichte die Mitgliedstaaten, schwangere Arbeitnehmerinnen präventiv sowohl vor der Kündigung selbst als auch vor den Auswirkungen einer gleichwohl erfolgten verbotenen Kündigung als Wiedergutmachung zu schützen. Die Generalanwältin äußerte Zweifel, ob die gegenständliche spanische Regelung auch den somit erforderlichen präventiven Schutz vermittle. Im Übrigen ist die Generalanwältin der Auffassung, dass eine Kündigung schriftlich erfolgen müsse und hinreichend nachgewiesene Gründe anzuführen seien, um den Anforderungen der Mutterschaftsrichtlinie zu genügen. Ein Kündigungsschreiben, das im Kontext einer Massenentlassung nicht auch spezifisch auf die ausnahmsweise gegebene Zulässigkeit eingehe, sei insofern unzureichend.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-09/cp170099de.pdf>



EUGH ZUR INTERNATIONALEN GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT FÜR FLUGPERSONAL IN ARBEITSSACHEN

Mit Urteil vom 14.09.2017 hat sich der EuGH mit der Frage befasst, welche Gerichtsbarkeit für Mitglieder des Flugpersonals in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nach der EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (Nr. 44/2001; VO) international zuständig ist. Der EuGH folgt dabei grundsätzlich der Linie der Schlussanträge des Generalanwalts (EB 08/17), wonach gemäß Art. 19 Nr. 2 a) VO das Gericht örtlich zuständig sei, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer seine Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber hauptsächlich erfülle. Das nationale Gericht müsse dies durch eine Prüfung aller relevanten Umstände ermitteln. Zwar sei auch der Ort der Heimatbasis („Homebase“) nicht ohne weiteres mit diesem Ort gleichzusetzen, aus Sicht des EuGH sei er für die Bestimmung des Gerichtsstands jedoch ein wichtiges Indiz.

SACHVERHALT IM AUSGANGSVERFAHREN

Im irischen Ausgangsverfahren hatten Arbeitnehmer der Fluggesellschaft Ryanair gegen die Gesellschaft Crewlink, die Personal einstellt, schult und dann Ryanair als Kabinenpersonal überlässt, beim belgischen Arbeitsgericht Charleroi Klage erhoben. Sowohl Ryanair als auch Crewlink sind in Irland ansässig. Die in englischer Sprache abgefassten Arbeitsverträge unterlagen irischem Recht und enthielten eine Gerichtsstandsklausel zugunsten irischer Gerichte. Auch das Arbeitsentgelt wurde auf ein irisches Bankkonto überwiesen. Begründet wurde dies vertraglich damit, dass die Arbeitsleistungen als in Irland erbracht anzusehen seien, da die Flugzeuge in Irland eingetragen seien. Daneben sahen die Arbeitsverträge jedoch vor, dass „Heimatbasis“ der Arbeitnehmer der Flughafen Charleroi (Belgien) sei. Dort begannen und beendeten die Arbeitnehmer ihre Arbeitstage und waren vertraglich verpflichtet, weniger als eine Stunde von der „Heimatbasis“ zu wohnen.

ZUSTÄNDIGKEIT DORT, WO ARBEIT „GEWÖHNLICH VERRICHTET“ WIRD

Das Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH bezieht sich insbesondere auf die Auslegung des Begriffs „Ortes, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ (Art. 19 Nr. 2 a) VO). Im Urteil wird in Anlehnung an ständige Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass die europäischen Zuständigkeitsvorschriften die Arbeitnehmer als schwächere Vertragspartei schützen sollten. Deshalb könnten Arbeitnehmer vor dem für sie am nächsten liegenden Gericht klagen, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat oder vor dem Gericht des Ortes, an dem sie als Arbeitnehmer ihre Arbeit gewöhnlich verrichteten.

PRÜFUNG ALLER MAßGEBLICHEN UMSTÄNDE, HEIMATBASIS WICHTIGES INDIZ

Für die Bestimmung des zuständigen Gerichts sei eine indiziengestützte Methode maßgeblich. Im Luftfahrtsektor sei unter anderem zu ermitteln, von welchem Ort der Arbeitnehmer seine Verkehrsdienste



erbringe, wohin er nach Arbeitsende zurückkehre, wo er Weisungen erhalte, seine Arbeit organisiere und sich die Arbeitsmittel befänden. Es sei auch der Ort zu berücksichtigen, an dem die Flugzeuge stationiert seien. Da auf Indizien abzustellen sei, und um Umgehungsstrategien zu vermeiden, könne der zu ermittelnde Ort, „an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ mit keinem Begriff aus einem anderen Unionsrechtsakt und insbesondere nicht allein anknüpfend an die „Staatszugehörigkeit“ der Flugzeuge oder auch den Begriff der „Heimatbasis“ gleichgesetzt werden.

Dennoch bleibe der Begriff „Heimatbasis“ ein wichtiges Indiz, das seine Bedeutung nur verlöre, wenn der Klagegegenstand eine engere Verknüpfung zu einem anderen Ort aufweise.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-09/cp170097de.pdf>

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: ERWERBSTÄTIGKEIT ZUM ZWEITEN QUARTAL 2017

Am 13.09.2017 hat Eurostat aktuelle saisonbereinigte Daten zur Erwerbstätigenquote (Quartal II/2017 bezogen auf das Quartal I/2017) veröffentlicht. Laut Eurostat habe die Zahl der Erwerbstätigen gegenüber dem Vorquartal sowohl im Euroraum (ER 19) als auch in der EU insgesamt (EU 28) um 0,4 % zugenommen. Gegenüber dem zweiten Quartal des Vorjahres sei die Beschäftigungsquote in der ER 19 um 1,6 % sowie in der EU 28 um 1,5 % angestiegen. Unter den Mitgliedstaaten hätten Malta (+1,0 %), Spanien (+0,9 %), Griechenland und Polen (je +0,8 %) die größten Zuwächse verzeichnet. Demgegenüber seien die stärksten Rückgänge in Kroatien (-0,8 %), Lettland (-0,7 %), Rumänien (-0,6 %) und Estland (-0,5 %) zu registrieren. Im zweiten Quartal 2017 hätten in der EU 235,4 Mio. sowie im Euroraum 155,6 Mio. Menschen eine Erwerbstätigkeit aufweisen können.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8220111/2-13092017-AP-DE.pdf/0a2576af-5fcb-4d8d-8c18-7e0168e3e05d>

EUROSTAT: QUOTE OFFENER STELLEN IM EURORAUM BEI 1,9 %

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat belief sich die Quote der offenen Stellen im Euroraum (ER19) im zweiten Quartal 2017 auf 1,9 %. Damit war sie unverändert gegenüber dem Vorquartal, jedoch habe sie einen Anstieg gegenüber 1,7 % im zweiten Quartal 2016 aufgewiesen. In der EU28 habe die Quote der offenen Stellen im zweiten Quartal 2017 2,0 % betragen. Damit sei ein Anstieg gegenüber 1,9 % im Vorquartal sowie gegenüber 1,8 % im zweiten Quartal 2016 zu registrieren.



Die höchsten Quoten offener Stellen seien in der Tschechischen Republik (3,6 %), Belgien (3,3 %), Deutschland (2,7 %), den Niederlanden, Österreich, dem Vereinigten Königreich (je 2,6 %) und Schweden (2,5 %) erfasst worden. Die niedrigsten Quoten würden in Griechenland (0,7 %), Bulgarien, Spanien, Zypern (je 0,8 %) und Portugal (0,9 %) verzeichnet.

Pressemeldung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8227120/3-15092017-BP-DE.pdf/217397e1-fbe0-4202-b6d7-9dca776859c6>

JUGENDPOLITIK

EINSCHÄTZUNG IM EP ZUM EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Für den EP-Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) legte der wissenschaftliche Dienst des EP im September eine Studie und Einschätzung zum legislativen Kommissionsvorschlag zur Einrichtung eines europäischen Solidaritätskorps (ESK) vor. Diese Initiative der Kommission werde grundsätzlich begrüßt, jedoch seien einige Themen noch nicht hinreichend klar. Positiv hervorzuheben sei insbesondere die Zielsetzung, soziales Engagement zu vereinfachen, ein „Qualitätslabel“ einzuführen und gleiche Chancen für alle jungen Erwachsenen, unabhängig von nationalen Möglichkeiten, zu gewährleisten.

Fraglich bleibe insgesamt und im Bereich Freiwilligenarbeit unter anderem, wie die relevanten Interessengruppen in den Prozess einbezogen und 100.000 solidarische Aktionen in drei Jahren verwirklicht werden könnten. Zweifel gebe es hier etwa hinsichtlich der erforderlichen Kapazitäten nationaler Agenturen. Auch bedürfe der Klarstellung, wie ESK-Aktivitäten in den Mitgliedstaaten verteilt werden und durch ein Kontrollsystem (Monitoring) flankiert sein könnten. Weiterhin sei zusätzlich erklärungsbedürftig, weshalb sich die Kommission dazu entschlossen habe, das ESK nicht in das Programm Erasmus+ zu integrieren.

Im Bereich Beschäftigung sei insbesondere zu hinterfragen, wie dem Ersatz bezahlter Arbeit durch unbezahlte Arbeit im Rahmen des ESK vorgebeugt werden solle. Dafür sei weiter zu eruieren, ob das Programm Verdrängungseffekte auf dem Arbeitsmarkt haben könne. Die vorliegende Definition für „solidarische Aktivitäten“ sei unklar und würde zu viel Spielraum für Organisationen belassen, sich im Ergebnis zu kommerziellen Zwecken für „solidarische Aktivitäten“ zu engagieren. Der Vorschlag solle daher explizit darauf eingehen, wie Missbrauch vorgebeugt werden könne.

Zur Studie im Auftrag des CULT-Ausschusses:

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/601999/IPOL_STU\(2017\)601999_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/601999/IPOL_STU(2017)601999_EN.pdf)



ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

KOMMISSION GRÜNDET EXPERTENFORUM „ANLAUFSTELLE GRENZE“

In einer Pressemitteilung vom 20.09.2017 hat die Kommission angekündigt, ein neues Expertenforum Anlaufstelle „Grenze“ einzurichten, und eine Mitteilung dazu veröffentlicht. Da 150 Mio. Unionsbürger in Grenzregionen der EU lebten, habe die Anlaufstelle insbesondere das Ziel, deren wirtschaftliches Potenzial voll auszuschöpfen. Sie solle den Regionen passgenaue Unterstützung bieten, um insbesondere Hindernisse für Beschäftigung und Investitionen abzubauen. Dafür werde sie sich aus Sachverständigen der Kommission für grenzbezogene Hindernisse zusammensetzen, die nationale und regionale Behörden beraten sollen. Diese Experten sollten bewährte Verfahren erheben und zu deren Austausch beispielsweise über ein neu geschaffenes EU-weites Onlinenetz beitragen (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB).

Als Teil des Auftrags der Anlaufstelle nennt die Kommission auch den besseren Zugang zu Arbeitsplätzen. Das Expertenforum unterstütze hier interessierte Regionen bei der Beratung der Grenzgänger unter den EU-Arbeitnehmern, beispielsweise beim Thema gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen.

Damit könne die Anlaufstelle „Grenze“, die Anfang 2018 ihre Tätigkeit aufnehmen werde, im Übrigen dazu beitragen, dass die von Kommissionspräsident *Juncker* in seiner Rede zur Lage der Union am 13.09.2017 angekündigte zukünftige Europäische Arbeitsbehörde eingerichtet werde: So könnten die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf allen Ebenen gestärkt und grenzübergreifende Herausforderungen besser bewältigt werden.

In der Mitteilung der Kommission wird in erster Linie auf bestehende Programme zur Unterstützung grenzüberschreitender Beschäftigung wie das Europäische Netzwerk der Arbeitsvermittlungsstellen (EURES) und das Programm für Beschäftigung und Soziale Innovation (EaSI) als Finanzierungsinstrument Bezug genommen. Im Rahmen einer Handlungsempfehlung werden die Mitgliedstaaten und die regionalen Behörden insbesondere dazu ermutigt, die grenzüberschreitende Kooperation der Arbeitsvermittlungsstellen zu verstärken.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3270_de.htm

Mitteilung der Kommission „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“:

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/boosting_growth/com_boosting_borders.pdf



AUS DER EP-PLENARWOCHE: ERASMUS+ UND SOZIALES UNTERNEHMERTUM

In der Plenarwoche vom 11.09. bis zum 14.09.2017 hat das EP auch eine politische EntschlieÙung zum Programm Erasmus + sowie eine legislative EntschlieÙung zum Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) gefasst (zur Barrierefreiheitsrichtlinie siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

In der am 14.09.2017 gefassten politischen EntschlieÙung zur Zukunft des Programms „Erasmus+" (siehe hierzu Beitrag des StMBW in diesem EB) fordert das EP unter anderem einen weiteren Ausbau der Mobilität: Im Bereich beruflicher Aus- und Weiterbildung bestünde hier im Hinblick auf kurze und längerfristige Aufenthalte großes Potenzial, dass sich die EU auch so stärker an der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit beteilige. In einem Abschnitt zu „Sozialer Inklusion und Barrierefreiheit" geht die EntschlieÙung unter anderem darauf ein, dass eine „mangelnde Koordinierung der Sozialsysteme der EU und die unzureichende Übertragbarkeit der Rechte für Menschen mit Behinderungen" erhebliche Hindernisse darstellten, auch wenn Bemühungen festzustellen seien, die Erasmus+-Programme und andere Mobilitätsinitiativen inklusiver zu gestalten. Für den kommenden Programmplanungszeitraum bedürfe es insgesamt zusätzlicher Mittel. Das EP hält deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu an, im Vorfeld der anstehenden Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für eine finanzielle Aufstockung des Programms zu sorgen (zu ähnlichen Forderungen bei der Jugendbeschäftigungsinitiative siehe EB 14/17). Auch wird ein Rückgriff auf Mittel unter anderem aus den „Sozialfonds" vorgeschlagen, damit die Mitgliedstaaten stärker zu den Erasmus-Mobilitätzuschüssen beitragen könnten.

Mit einer ebenfalls am 14.09.2017 gefassten legislativen EntschlieÙung wird neben dem Europäischen Risikokapitalfonds auch auf eine Änderung der Verordnung Nr. 346/2013 über den Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) behandelt. Das EP hat damit seinen Standpunkt im Nachgang zur Einigung mit dem Rat und weiteren Beratungen beschlossen (siehe hierzu Beiträge des StMWi in diesem EB und im EB 10/17).

EntschlieÙung zur Zukunft des Programms Erasmus+:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0359+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EntschlieÙung u. a. zum Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0356+0+DOC+PDF+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

EP VERABSCHIEDET ENTSCHLIEßUNG ZUR AGENDA FÜR NEUE KOMPETENZEN

Das EP hat in der Plenarsitzung am 14.09.2017 eine Entschließung zur Agenda für neue Kompetenzen angenommen, welche die Kommission bereits im Sommer 2016 veröffentlicht hatte. In der Entschließung werden die Agenda selbst sowie viele der hierin angekündigten Maßnahmen der Kommission grundsätzlich begrüßt, wobei das EP zumindest pauschal auf die Kompetenzgrenzen der EU im Bildungsbereich hinweist. Sie deckt wie die Agenda eine große Bandbreite von Bildungsthemen ab, wobei das EP Bildung und insbesondere den Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor in den Blick nimmt. In diesem Zusammenhang wird unter anderem die Bedeutung des lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Kompetenzentwicklung hervorgehoben; hierfür müssten Bildungsanbieter und Arbeitgeber gemeinsam Verantwortung übernehmen.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Maßnahmen zu konzipieren, um die berufliche Aus- und Weiterbildung europaweit zu modernisieren, deren Attraktivität zu erhöhen und den Status der Lehrkräfte und Ausbilder aufzuwerten. Zudem fordert das EP spezifische Ziele, wie etwa die Einführung eines uneingeschränkt funktionierenden Anrechnungs- und Anerkennungssystems für Leistungspunkte unter Nutzung von ECVET. Der Zustrom von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden mache Maßnahmen zur Bewertung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse sowie der Schaffung von Mechanismen für die Anerkennung und Validierung von Kompetenzen erforderlich. Darüber hinaus wird die Einführung von Qualitätsrahmen für Praktika auf nationaler sowie EU-Ebene gefordert.

Die Mitgliedstaaten werden des Weiteren dazu angehalten, die Möglichkeiten der sektorübergreifenden Mobilität in Schulen weiter auszubauen und die Lernmobilität in der beruflichen Aus- und Weiterbildung stärker zu unterstützen. Zudem sollten Kommission und Mitgliedstaaten benachteiligten Bürgern den Zugang zur Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen erleichtern, indem geprüft wird, ob spezifische Instrumente eingeführt werden müssen, beispielsweise örtliche EU-Informationszentren und spezifische Indikatoren im Referenzrahmen für Schlüsselkompetenzen. Auch plädiert das EP für Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Kompetenzen und für den Abbau von verwaltungstechnischen Anerkennungs- und Zugangshindernissen. Darüber hinaus moniert es die mangelnde Vergleichbarkeit und Kohärenz zwischen den Validierungsansätzen der EU-Staaten bei nichtformalem und informellem Lernen. Europäische Transparenzinstrumente, wie der Europäische Qualifikationsrahmen und das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung, müssten besser aufeinander abgestimmt und durch Qualitätssicherungssysteme gestützt werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, soziale Inklusion und sozialen Zusammenhalt in der europäischen Bildungslandschaft, unter anderem durch Investitionen in öffentliche Bildungssysteme und in ein diskriminierungsfreies Bildungs- und Ausbildungsangebot, zu fördern. Abschließend fordern die Abgeordneten die Kommission auf, ein



„Europäisches Jahr der Erwachsenenbildung“ auszurufen und ein jährliches „Europäisches Kompetenzforum“ zu organisieren.

Entschließungstext:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0360+0+DOC+PDF+V0//DE>

EP NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR ZUKUNFT DES PROGRAMMS „ERASMUS+“ AN

Am 14.09.2017 hat das EP eine Entschließung zur Zukunft des Programms „Erasmus+“ gefasst. Hierin hebt das EP die Erfolge des Programms hervor und fordert einen weiteren Ausbau der Mobilität und die Stärkung der Rolle des lebenslangen Lernens in der europäischen Bildungslandschaft. Das EP spricht in der Entschließung jedoch auch kritische Punkte an. So bedauert es, dass die Projekte im Rahmen einiger „Erasmus+“-Aktionen eine niedrige Erfolgsquote aufwiesen und nur begrenzte Mittel zur Verfügung stünden, die Nachfrage aber hoch sei, was den Erfolg von „Erasmus+“ als Vorzeigeprogramm der EU gefährden könne. Vor diesem Hintergrund müssten für den kommenden Programmplanungszeitraum zusätzliche Mittel in wesentlicher Höhe bereitgestellt werden. Das EP hält deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu an, im Vorfeld der anstehenden Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für eine finanzielle Aufstockung des Programms zu sorgen. Zudem wird ein Rückgriff auf Mittel aus den Regional- und Sozialfonds vorgeschlagen, damit die Mitgliedstaaten stärker zu den Erasmus-Mobilitätszuschüssen beitragen können. Die Einführung eines neuen „Erasmus+“-Programms müsse unbedingt reibungslos ablaufen. Überdies müsse von Anfang an eine strategische Mittelplanung erfolgen. Darüber hinaus fordert das EP, dass die Programmvorschriften von allen nationalen Agenturen einheitlich angewendet werden, wozu auch die Einhaltung der gemeinsamen Qualitätsstandards, die Projektbewertung und die Verwaltungsverfahren zählen. Grundsätzlich müsse das Programm zudem weiter geöffnet sowie inklusiver und flexibler gestaltet werden. Darüber hinaus sei eine stärkere Vernetzung der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen mit der Wirtschaft zugunsten der Beschäftigungsfähigkeit der Programmteilnehmer vonnöten. Insbesondere plädiert das EP für eine Verbesserung der auf den Bereich Berufsbildung ausgerichteten Komponente von „Erasmus+“ und hierdurch eine bessere Anerkennung des inhärenten Werts einer Berufsausbildung auf der einen und die Förderung nationaler Reformen auf der anderen Seite. Was den Hochschulbereich anbelangt, moniert das EP, dass nicht ausreichend geklärt sei, inwiefern die im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) während des Mobilitätszeitraums erworbenen Leistungspunkte anerkannt werden beziehungsweise dass die Anerkennung nicht einheitlich erfolge. Auch wird die Einführung eines europäischen elektronischen Studentenausweises gefordert, um die Mobilität der Studierenden in der EU zu verbessern. Angesichts der hohen Mobilitätsquote und der Bedeutung der Mobilität zwischen Einrichtungen auf dem Kontinent und im Vereinigten Königreich hebt das EP mit Blick auf die Austrittsverhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich die Notwendigkeit einer zufriedenstellenden Vereinbarung in Bezug auf den Status der Studenten und des Lehrpersonals hervor.



Entschließungstext:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0359+0+DOC+PDF+V0//DE>

WISSENSCHAFTLICHER DIENST DES EP LEGT BEWERTUNG DES VERORDNUNGSVORSCHLAGS ZU EUROPÄISCHEM SOLIDARITÄTSKORPS VOR

Für den EP-Ausschuss für Bildung und Erziehung (CULT) hat der wissenschaftliche Dienst des EP eine Studie und Einschätzung zum Verordnungsvorschlag zur Einrichtung eines europäischen Solidaritätskorps (ESK) erstellt. Die Initiative der Kommission wird darin grundsätzlich begrüßt, jedoch seien einige Themen noch nicht hinreichend klar. Positiv hervorzuheben sei insbesondere die Zielsetzung, soziales Engagement zu vereinfachen, ein „Qualitätslabel“ einzuführen und gleiche Chancen für alle jungen Erwachsenen unabhängig von nationalen Möglichkeiten zu gewährleisten. Fraglich bleibe unter anderem, wie die relevanten Interessengruppen in den Prozess einbezogen und 100.000 Aktionen in drei Jahren verwirklicht werden könnten. Zweifel gebe es hier etwa hinsichtlich der erforderlichen Kapazitäten nationaler Agenturen. Auch bedürfe der Klarstellung, wie die Aktivitäten des ESK in den Mitgliedstaaten verteilt würden. Zudem wurde das Fehlen eines Kontrollsystems kritisch gesehen. Weiterhin sei näher erklärungsbedürftig, weshalb sich die Kommission dazu entschlossen habe, das ESK nicht in das Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport „Erasmus+“ zu integrieren. Bezüglich des Beschäftigungszweigs des ESK sei insbesondere zu hinterfragen, wie dem Ersatz bezahlter Arbeit durch unbezahlte Arbeit im Rahmen des ESK vorgebeugt werden solle. Dabei sei weiter zu eruieren, ob das Programm Verdrängungseffekte auf dem Arbeitsmarkt haben könne. Die vorliegende Definition für „solidarische Aktivitäten“ sei unklar und würde zu viel Spielraum für Organisationen belassen, sich im Ergebnis zu kommerziellen Zwecken für „solidarische Aktivitäten“ zu engagieren (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).

Studie im Auftrag des CULT-Ausschusses (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/601999/IPOL_STU\(2017\)601999_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/601999/IPOL_STU(2017)601999_EN.pdf)

EURYDICE VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUM FREMDSPRACHENERWERB

Am 26.09.2017 hat das Eurydice-Netzwerk einen Kurzbericht zum Fremdsprachenerwerb in der EU veröffentlicht. Er untersucht die Situation in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den EFTA-Staaten, Bosnien, Montenegro, Mazedonien, Serbien und der Türkei mit Blick auf die vom Europäischen Rat (ER) 2002 angenommenen Schlussfolgerungen in Barcelona. Hierin fordert der ER eine Verbesserung der Aneignung von Grundkenntnissen, insbesondere durch Fremdsprachenunterricht in mindestens zwei Sprachen vom jüngsten Kindesalter an. In den meisten Mitgliedstaaten beginnen die Schüler mit dem Erlernen der ersten Pflichtfremdsprache bereits vor ihrem achten Lebensjahr. In Zypern und Polen beginnt der Unterricht



der ersten Fremdsprache bereits in der Vorschule. Insgesamt lernten im Jahr 2014 ca. 84 % aller Grundschüler eine Fremdsprache, was eine Steigerung um 16,5 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2005 darstellt. In der Primarstufe liegt die durchschnittliche Unterrichtszeit für Fremdsprachen in der Mehrzahl der untersuchten Staaten zwischen 35 und 70 Unterrichtsstunden pro Jahr. Dies entspricht etwa einer oder zwei Stunden pro Woche in der vierten Grundschulklasse. Englisch bleibt die am häufigsten erlernte Fremdsprache: In fast allen untersuchten Staaten lernen mindestens 90 % aller Schüler in der Sekundarstufe I Englisch. Der Bericht weist darüber hinaus darauf hin, dass die nationalen Reformen zur Einführung einer zweiten Fremdsprache als Pflichtfach nicht weitreichend genug seien und dass der Anteil von Auszubildenden, die zwei Fremdsprachen erlernen, wesentlich niedriger sei als der von Schülern in allgemeinbildenden Schulen. Bei der Qualität des Fremdsprachenunterrichts seien beträchtliche Unterschiede zu konstatieren, so zum Beispiel mit Blick auf die Auslandsaufenthalte der Fremdsprachenlehrkräfte im Rahmen der Lehrerausbildung. Während ca. 70 % der spanischen Fremdsprachenlehrkräfte mindestens eine berufliche Auslandserfahrung aufweisen könnten, liege der Anteil bei rumänischen Lehrkräften nur bei 30 %.

Kurzbericht von Eurydice (in englischer Sprache):

https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/index.php/Publications:Eurydice_Brief:Key_Data_on_Teaching_Languages_at_School_in_Europe

EURYDICE VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUM SCHULKALENDER

Das Eurydice-Netzwerk hat am 11.09.2017 einen vergleichenden Bericht zum Schulkalender veröffentlicht. Dieser analysiert die Daten des Schulbeginns und der Ferien, die Feriendauer, deren Verteilung und Häufigkeit sowie regionale Besonderheiten sowohl in der EU als auch in Bosnien, Montenegro, Mazedonien, Serbien, der Türkei und den EFTA-Staaten. Hiernach variiert das Datum des Schulstarts in den Mitgliedstaaten stark – von Anfang August bis Ende September. Während in zehn Staaten und Regionen der Schulanfang im August stattfindet, starten insgesamt 26 Staaten und Regionen Anfang September und zehn weitere Mitte September ins neue Schuljahr. Das Schlusslicht bildet Malta mit einem Schulstart Ende September. In Österreich, Deutschland, Spanien, Italien, den Niederlanden, Polen, Slowenien, der Slowakei und der Schweiz ist der Schulanfang abhängig von den einzelnen Regionen. Bezüglich Verteilung und Dauer der Ferien stellt der Bericht neben den Sommerferien vier Hauptferienzeiten in den untersuchten Staaten und Regionen fest, und zwar im Herbst, zu Weihnachten und Neujahr sowie im Winter und an Ostern, wobei deren Dauer zum Teil stark variiert. Ende Mai bis Mitte Juli beginnen europaweit die Sommerferien, deren Dauer von sechs bis hin zu 13 Wochen (Türkei), 14 Wochen (Italien) und gar 15 Wochen (Bulgarien) reicht. Die Länge der Sommerferien ist in manchen Staaten auch von der Bildungsstufe abhängig: So haben Grundschüler in Bulgarien, Griechenland, Zypern, Litauen und Serbien mehr Ferien als Schüler im Sekundarbereich, in Bosnien und Herzegowina, Portugal, Island sowie Irland jedoch weniger. Auch die Anzahl der Gesamtschultage pro Jahr variiert, von 162 in Frankreich bis hin zu 200



in Dänemark und Italien. In etwa der Hälfte der Staaten gehen die Kinder 170 bis 180 Tage in die Schule, in 15 Staaten 181 bis 190 Tage.

Studie zum Schulkalender (in englischer Sprache):

https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/index.php/Publications:The_Organisation_of_School_Time_in_Europe.Primary_and_General_Secondary_Education_%E2%80%93_2017/18

EURYDICE VERÖFFENTLICHT DATEN ZUR ORGANISATION DES AKADEMISCHEN JAHRES

Das Eurydice-Netzwerk hat am 11.09.2017 Daten zur Organisation des akademischen Jahres veröffentlicht, die die Situation in den EU-Mitgliedstaaten und einzelnen Regionen in der EU sowie in Bosnien, Montenegro, Mazedonien, Serbien, der Türkei und den EFTA-Staaten darstellt. Hiernach ergibt sich in Europa ein relativ einheitliches Bild. Die große Mehrheit der Staaten teilt das akademische Jahr in zwei Vorlesungszeiträume ein. Nur wenige Staaten lehren in drei Intervallen, etwa Griechenland, das Vereinigte Königreich und zum Teil Irland. Deutschland wird in dem Bericht zu den Staaten mit einem akademischen Jahr von drei Intervallen gezählt, da die Hochschulen über die Weihnachtsfeiertage länger geschlossen sind. Der genaue Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit und der Beginn der Vorlesungszeit variiert je nach Staat und teilweise auch Region. Im Allgemeinen starten die Studierenden im September oder Oktober sowie im März oder April in die Vorlesungszeit.

Bericht über die Organisation des akademischen Jahres (in englischer Sprache):

https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/mwikis/eurydice/index.php/Publications:The_Organisation_of_the_Academic_Year_in_Europe_%E2%80%93_2017/18



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EURH HÄLT WIRKSAMERE MAßNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER EU-KLIMAZIELE FÜR ERFORDERLICH

Am 19.09.2017 hat der Europäische Rechnungshof (EuRH) eine Landscape-Analyse zu den Maßnahmen der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel veröffentlicht. Sie beinhaltet einen Überblick über diese Maßnahmen, eine Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungstätigkeiten des Europäischen Rechnungshofs sowie eine Darstellung der wichtigsten Herausforderungen. Hervorzuheben sind folgende Feststellungen des EuRH: Die Emissionsziele der EU bei Treibhausgasen für 2030 und 2050 (40 % und 80 - 95 % gegenüber dem Jahr 1990) sind nur mit erheblichen zusätzlichen Anstrengungen erreichbar; insbesondere müsste die Emissionsreduktionsrate ab 2030 drei- bis viermal höher liegen als in der Vergangenheit. Die Infrastruktur im Energiebereich reicht noch nicht aus, um volle Versorgungssicherheit im Binnenmarkt zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Energiewende sind viele Projekte nicht kosteneffizient; zudem bestehen Investitionshemmnisse und viele Staaten nutzen nicht alle verfügbaren EU-Gelder für Erneuerbare-Energien-Projekte. Der Übergang zu CO₂-armen Verkehrsträgern findet nicht in ausreichendem Maße statt. Probleme gibt es auch bei der Hochwasservorsorge, beim Hochwasserschutz und der Bewältigung von Hochwasser; beispielsweise seien Zuständigkeiten zersplittert und die Koordinierung zwischen den Verwaltungsbehörden lückenhaft. Die Analyse macht sieben Themengebiete als zentrale Herausforderungen aus: Governance in den Bereichen Energie und Klimawandel, evidenzbasierte Politik, Energiewende, wirksamer Einsatz von Forschung und Innovation, Planung und Bewältigung der Anpassung, Finanzierung sowie Einbeziehung der EU-Bürgerinnen und -Bürger. Sie besitzt keine rechtliche Bindungswirkung und soll insbesondere als Grundlage in der Gesetzgebungsdebatte dienen.

Link zum Bericht des EuRH:

http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/LR17_01/LR_ENERGY_AND_CLIMATE_DE.pdf

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZUM ELFENBEINHANDEL

Am 15.09.2017 hat die Kommission eine Konsultation zum Elfenbeinhandel in der EU gestartet. Ziel ist es, Informationen über das Ausmaß, die Struktur und die wesentlichen Merkmale des Elfenbeinhandels in die EU und aus der EU sowie über die Prioritäten, die die EU bei ihrem Ansatz gegen den Elfenbeinhandel verfolgen sollte, zu sammeln. Gegenstand der Konsultation ist dabei sowohl der legale als auch der illegale Handel. Die



Teilnahme steht allen Bürgern und Organisationen offen und erfolgt durch Ausfüllen eines Onlinefragebogens auf der Konsultationswebseite der Kommission. Eine Beteiligung ist bis zum 08.12.2017 möglich.

Link zur Konsultationswebseite (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-ivory-trade-eu_de

RAT NIMMT VERORDNUNG ZUR EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN NACHHALTIGKEITSFONDS AN

Am 25.09.2017 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten den Verordnungsentwurf zur Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) angenommen. Der EFSD ist Teil der Europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (EEIP), mit der Investitionen in Afrika und in Europäischen Nachbarländern gefördert werden sollen. Der Fonds ist als Anlaufstelle für die Annahme von Finanzierungsvorschlägen von Finanzinstitutionen und öffentlichen oder privaten Investoren gedacht. Er wird von der EU zunächst mit einem Volumen von 3,35 Mrd. € ausgestattet und soll in Form von Garantien die Beteiligung von Investoren anregen. Angestrebt wird so die Mobilisierung von Investitionsmitteln von bis zu 44 Mrd. € bis zum Jahr 2020. Dabei zielt er auf ein breites Spektrum förderfähiger Projekte, unter anderem in den Bereichen Energie, Transport, soziale Infrastruktur, Digitalwirtschaft, nachhaltige Ressourcenverwendung, Landwirtschaft und lokale Dienstleistungen. Ziel ist eine weitere Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 durch die Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen und damit auch die Bekämpfung von Migrationsursachen. Da das Parlament seinen Standpunkt am 06.07.2017 angenommen hatte, ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Der Fonds wurde am 28.09.2017 aufgesetzt. Am gleichen Tag trat auch das Strategiekomitee des Fonds erstmals zusammen, um die generelle Strategie und die Prioritäten der Investitionsoffensive zu erörtern.

Link zum konsolidierten Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0311+0+DOC+XML+V0//DE>

VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION UND MITGLIEDSTAATEN VEREINBAREN MAßNAHMEN ZUR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Am 26.09.2017 fand in Brüssel ein Treffen der Kommission mit hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten statt, um Lehren aus dem Vorgang „Fipronil in Eiern“ zu ziehen und um zu diskutieren, wie in solchen Fällen der Informationsfluss verbessert werden kann. In den gemeinsamen Schlussfolgerungen werden 19 Maßnahmen vorgeschlagen. Unter anderem soll die Risikokommunikation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten verbessert werden, ebenso wie die Schnittstellen zwischen dem Schnellwarnsystem für



Lebensmittel und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) und dem System für die Verwaltung und Zusammenarbeit (AAC). Desweiteren sollen einfachere Mechanismen für eine rasche gemeinsame Risikobewertung eingeführt werden, wenn solche Situationen auftreten. Es soll zudem geprüft werden, ob es möglich ist, in jedem Mitgliedstaat einen Beauftragten für die Lebensmittelsicherheit zu benennen sowie Information und Wissen durch Schulungen und regelmäßige Krisenübungen ausgebaut werden.

Link zu den Schlussfolgerungen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/rasff_fipronil-incident_conclusions_201709.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ORIENTIERUNGSHILFE ZU LEBENSMITTELN MIT ZWEIERLEI QUALITÄT

Am 26.09.2017 hat die GD Justiz und Verbraucherschutz eine Orientierungshilfe für das Vorgehen gegen unlautere Praktiken im Bereich Lebensmittel veröffentlicht, anhand derer nationale Behörden prüfen können, ob ein Unternehmen gegen EU-Lebensmittelrecht oder Verbraucherschutzrecht verstößt, wenn es in verschiedenen Mitgliedstaaten Produkte von zweierlei Qualität verkauft. Laut der Orientierungshilfe sind dabei zum einen die Vorgaben der Lebensmittelinformationsverordnung zu prüfen, also ob der Verbraucher wahrheitsgemäße und ausreichende Informationen über ein bestimmtes Lebensmittel erhält (zum Beispiel alle Inhaltsstoffe auf dem Etikett). Zum anderen sind die Vorgaben der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken zu prüfen, also ob die Vermarktung eines Lebensmittels unter derselben Marke nicht in einer Weise erfolgt, die den Verbraucher irreführen könnte. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen der Kommission geplant oder in Arbeit. So wurde der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU 1 Mio. € zur Verfügung gestellt, um eine Methodik für Vergleichsprüfungen bei Lebensmitteln zu entwickeln. Zudem stellt die Kommission den Mitgliedstaaten 1 Mio. € für Studien oder für Durchsetzungsmaßnahmen zur Verfügung und hat einen Dialog mit Herstellern und Markenverbänden eingeleitet mit dem Ziel, bis Ende 2017 einen Verhaltenskodex auszuarbeiten. Im September und November will die Kommission außerdem Workshops mit Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheitsbehörden veranstalten. Am 13.10.2017 wird das Thema auf dem Verbrauchergipfel in Bratislava diskutiert.

Link zur Orientierungshilfe (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=604475

EP SPRICHT SICH GEGEN EINE LOCKERUNG VON LEBENSMITTELKONTROLLEN AUS JAPAN AUS

Am 13.09.2017 hat sich das EP mit 543 zu 100 Stimmen bei 43 Enthaltungen gegen einen Vorschlag der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/6 ausgesprochen, mit dem die Kontrollen



von aus Japan stammenden Lebensmitteln auf radioaktive Kontamination reduziert werden sollen. Der Vorschlag gewährleiste nicht das notwendige hohe Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher. Derzeit ist infolge des Unfalls im Nuklearkraftwerk Fukushima im Jahr 2011 jeder Sendung bestimmter Lebensmittel aus Japan – unter anderem Pilze, Fisch, Reis und Sojabohnen - eine gültige Erklärung der japanischen Behörden beizufügen, wonach die Erzeugnisse die in Japan geltenden Obergrenzen für eine Kontamination nicht überschreiten. Der Kommissionsvorschlag sieht unter anderem regionale Beschränkungen dieser Pflicht auf bestimmte japanische Gebiete sowie die Streichung einiger Lebensmittel vor. In der Resolution des EP wird die Kommission aufgefordert, ihren Vorschlag zurückzuziehen und bis Ende des Jahres 2017 einen neuen Entwurf vorzulegen. Dieser soll unter anderem sicherstellen, dass alle aus Japan in die Union eingeführten Lebens- und Futtermittel Kontrollen und Prüfungen unterzogen werden. Als Nächstes wird sich der Rat mit der Angelegenheit befassen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0342+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EP STIMMT GEGEN DIE ZULASSUNG EINER GENTECHNISCH VERÄNDERTEN SOJABOHNENART

Am 13.09.2017 hat sich das EP mit 433 zu 216 Stimmen bei 31 Enthaltungen gegen den Vorschlag eines Durchführungsbeschlusses der Kommission ausgesprochen, mit dem das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-68416-4 enthalten, zugelassen werden soll. Das EP ist der Ansicht, dass derzeit keine ausreichenden Informationen vorlägen, aufgrund derer nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier eindeutig ausgeschlossen werden können. Insbesondere gäbe es keine Studien über die Auswirkungen von gentechnisch veränderten Sojabohnen auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Die Kommission wurde aufgefordert, ihren Vorschlag zurückzuziehen und darüber hinaus sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Organismen betreffen, so lange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich aus Sicht des EP als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet und die bestehenden Mängel behoben wurden.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0341+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>



EUGH ENTSCHEIDET ÜBER INFORMATIONSPFLICHTEN BEI FREMDWÄHRUNGSDARLEHEN

Am 20.09.2017 hat der EuGH entschieden, dass Banken bei Verbraucherdarlehen, die in einer Fremdwährung gewährt und getilgt werden, dem Verbraucher ausreichend Informationen zur Verfügung stellen müssen, um ihn in die Lage zu versetzen, umsichtige und besonnene Entscheidungen zu treffen. Ein Durchschnittsverbraucher muss demnach nicht nur die Möglichkeit einer Auf- oder Abwertung der Fremdwährung erkennen, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen für seine finanziellen Verpflichtungen einschätzen können. Vor diesem Hintergrund muss das Kreditinstitut mögliche Änderungen der Wechselkurse und die Risiken des Abschlusses eines Fremdwährungskredits insbesondere dann darlegen, wenn der Verbraucher sein Einkommen nicht in dieser Währung erhält. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Curtea de Apel Oradea (Berufungsgerichtshof Oradea, Rumänien) zu Grunde. Dieser hat über die Wirksamkeit eines Darlehensvertrags zwischen einer rumänischen Bank und rumänischen Verbrauchern zu entscheiden, bei dem sowohl die Ausreichung als auch die Rückzahlung in Schweizer Franken vereinbart wurden. Nach Vertragsschluss hatte sich der Wechselkurs zu Ungunsten der Darlehensnehmer, die ihr Einkommen in der rumänischen Währung Lei beziehen, verändert.

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194645&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=841562>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

EP: KONTROLLMASSNAHMEN FÜR NEUE PSYCHOAKTIVE SUBSTANZ ACRYLOYLFENTANYL

Das EP hat in seiner Plenarsitzung am 13.09.2017 dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zugestimmt, wonach die neue psychoaktive Substanz N-(1-phenethylpiperidin-4-yl)-N-phenylacrylamid (Acryloylfentanyl) Kontrollmaßnahmen unterstellt werden soll. Zuvor hatte der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 04.09.2017 einem entsprechenden Berichtsentwurf zugestimmt.

Die Kommission hatte am 06.04.2017 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorgelegt, wonach Acryloylfentanyl Kontrollmaßnahmen unterstellt werden soll (EB 07/17). Dem Vorschlag zufolge ist Acryloylfentanyl ein synthetisches Opioid und strukturell ähnlich zu Fentanyl, einer bereits regulierten Substanz. Acryloylfentanyl sei mindestens seit April 2016 in der EU verfügbar und in sechs Mitgliedstaaten nachgewiesen worden. Insgesamt seien bereits 47 Todesfälle im Zusammenhang mit Acryloylfentanyl gemeldet worden.

Den Rechtsrahmen für den Vorschlag bildet der Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10.05.2005, der den Informationsaustausch, die Risikobewertung und das Verfahren zur Einführung von Kontrollmaßnahmen für neue psychoaktive Substanzen regelt.

Entschließung des EP vom 13.09.2017:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0333+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Vorschlag der Kommission:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/public-consultation/20170406_proposal_for_a_council_implementing_decision_on_subjecting_acryloylfentanyl_to_control_measures_en.pdf

Gemeinsamer Bericht der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle und Europol zu Acryloylfentanyl:

http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/3873/TI_PUBPDF_TDAS17001ENN_PDFWEB_2017_0221105322.pdf

EUGH: URTEIL ZUR SELBSTSTÄNDIGEN BERUFSTÄTIGKEIT VON ZAHNTECHNIKERN

Der EuGH hat am 21.09.2017 entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften, die Zahn Technikern die Berufsausübung nur unter Mitwirkung eines Zahnarztes gestatten, aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt und daher mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar sind. Auch die



Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG schlieÙe eine solche nationale Regelung grundsätzlich nicht aus. Der Gerichtshof folgt damit der bereits von Generalanwalt am EuGH *Mengozi* in seinen Schlussanträgen vom 01.06.2017 vertretenen Auffassung (EB 11/17).

Dem Fall liegt die Klage eines klinischen Zahntechnikers vor maltesischen Gerichten zugrunde, der neben der Anerkennung seiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation begehrt, in Malta zur selbständigen Berufsausübung ohne Beteiligung eines Zahnarztes zugelassen zu werden. In den Mitgliedstaaten, in denen es den Beruf des klinischen Zahntechnikers gibt, dürfen Berufsangehörige selbständig tätig sein und mit Patienten in direkten Kontakt treten. Die maltesische Rechtsordnung kennt jedoch nur den Beruf des Zahntechnikers, wobei Angehörige dieses Berufs Patienten nur nach Zwischenschaltung eines Zahnarztes behandeln dürfen.

Urteil des EuGH vom 21.09.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194784&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=792279>

Schlussanträge vom 01.06.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=191247&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=375107>

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZU FRAGEN DES TIERÄRZTLICHEN BERUFSRECHTS

Der Generalanwalt am EuGH *Nils Wahl* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 21.09.2017 die Auffassung, die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG stehe nationalen Vorschriften entgegen, durch die Tierärzten die ausschließliche Befugnis zum Einzelvertrieb, zur Verwendung und zur Verabreichung von biologischen Produkten zur tierärztlichen Verwendung, parasitenabwehrenden Produkten und Tierarzneimitteln zuerkannt wird, sofern sich diese Vorschriften auch auf Produkte beziehen, für die es keiner veterinärmedizinischen Verschreibung bedarf. Gleichmaßen sei es mit der Dienstleistungsrichtlinie unvereinbar, zusätzlich vorzuschreiben, dass Einrichtungen, die verschreibungspflichtige veterinärmedizinische Produkte abgeben, überwiegend oder ausschließlich im Eigentum eines Tierarztes oder mehrerer Tierärzte stehen müssen.

Dem Rechtsstreit liegt ein Verfahren von rumänischen Gerichten zugrunde. Die genannten Abgabebeschränkungen für tiermedizinische Produkte sind aus Sicht des Generalanwalts weder mit dem Schutz der beruflichen Unabhängigkeit der Tierärzte noch mit der Qualität der Beratung, Verschreibung und Abgabe von Tierarzneimitteln zu rechtfertigen.

Die Schlussanträge sind für den EuGH nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.



Schlussanträge vom 21.09.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194801&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=375588>

EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZUM WETTBEWERB AUF DEM ARZNEIMITTELMARKT

Der Generalanwalt am EuGH *Henrik Saugmandsgaard Øe* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 21.09.2017 die Auffassung, der Inhalt der Marktzulassung eines Arzneimittels habe keine ausschlaggebende Bedeutung für die Bestimmung des „Marktes“ im wettbewerbsrechtlichen Sinn, auf dem dieses Arzneimittel angeboten werde. Ein „Markt“ im Sinn von Art. 101 AEUV umfasse alle Produkte, die aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Preises und ihrer intendierten Verwendung von den Verbrauchern als austausch- oder ersetzbar angesehen würden. Und die Tatsache, dass ein Arzneimittel für eine bestimmte Indikation zugelassen sei, schließe es nicht aus, dass dieses Arzneimittel auch bei anderen Indikationen eingesetzt werde und insoweit auch mit Arzneimitteln konkurriere, die explizit für diese anderen Indikationen zugelassen seien.

Dem Rechtsstreit liegt ein Verfahren vor italienischen Gerichten zugrunde. Ein Unternehmen hatte auf Basis desselben Ausgangsstoffs ein onkologisches und ein ophthalmologisches Arzneimittel entwickelt und die Vermarktung des ophthalmologischen Arzneimittels einem anderen Unternehmen überlassen. Eine Mehrzahl von Ärzten begann, Patienten mit Augenerkrankungen aus Gründen der Kostenersparnis das onkologische Arzneimittel in abgeschwächter Dosierung *off-label* zu verschreiben. Eine italienische Wettbewerbsbehörde warf den beteiligten Unternehmen vor, daraufhin ohne ausreichende Tatsachengrundlage der Fachöffentlichkeit mitgeteilt zu haben, die *off-label*-Verwendung des onkologischen Arzneimittels sei weniger sicher als das ophthalmologische Arzneimittel.

Gemäß Art. 101 AEUV sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen verboten, die dazu geeignet sind, den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen. Verboten sind insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung von Preisen oder Geschäftsbedingungen, die Aufteilung der Märkte und die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern.

Die Schlussanträge sind für den EuGH nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Schlussanträge vom 21.09.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194802&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=792132>



EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZU STIPENDIEN FÜR ANGEHENDE FACHÄRZTE

Der Generalanwalt am EuGH *Nils Wahl* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 13.09.2017 die Auffassung, die Richtlinie 75/363/EWG, die Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie die Niederlassungsfreiheit stünden einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift nicht entgegen, die die Gewährung eines Stipendiums für Ärzte in der Facharztausbildung von der Verpflichtung abhängig macht, innerhalb der ersten zehn auf den Abschluss der Facharztausbildung folgenden Jahre mindestens fünf Jahre im öffentlichen Gesundheitsdienst der das Stipendium vergebenden Körperschaft tätig zu sein, und die es im Fall der Nichtbefolgung dieser Verpflichtung erlaubt, die Rückerstattung eines Betrags von bis zu 70 % des gewährten Stipendiums zuzüglich gesetzlicher Zinsen zu verlangen.

Dem Verfahren vor dem EuGH liegt ein Rechtsstreit vor italienischen Gerichten zugrunde. Der Klägerin war ein Stipendium einer italienischen Provinz für eine Facharztausbildung auf Vollzeitbasis an einer österreichischen Universität gewährt worden. Um das Stipendium in Anspruch nehmen zu können, hatte sich die Klägerin verpflichtet, ihren Beruf nach Abschluss der Facharztausbildung für mindestens fünf Jahre im öffentlichen Gesundheitsdienst dieser Provinz auszuüben und im Fall der Nichtbefolgung dieser Verpflichtung einen Betrag von bis zu 70 % des Stipendiums zurückzuzahlen. Seit Abschluss ihrer Ausbildung ist die Klägerin in Österreich berufstätig. Die Verwaltung der italienischen Provinz verlangte daraufhin die anteilige Rückzahlung des Stipendiums. Die Klägerin hält die Stipendienbedingungen für mit Unionsrecht unvereinbar und beantragte beim vorlegenden Gericht, diese für nichtig zu erklären.

Die Schlussanträge sind für den EuGH nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Schlussanträge vom 13.09.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=194412&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=377368>

KOMMISSION: UNTERSTÜTZUNG FÜR PLATTFORM ZUM AUSTAUSCH VON ELEKTRONISCHEN PATIENTENAKTEN FÜR MIGRANTEN

Die Kommission und die Internationale Organisation für Migration haben eine Vereinbarung über die Durchführung des Projekts „ReHealth 2“ geschlossen. „ReHealth 2“ setzt das „ReHealth“-Projekt fort, in dessen Rahmen eine elektronische Patientenakte für Migranten (Electronic Personal Health Record – E-PHR) und eine Plattform für deren grenzüberschreitenden Austausch entwickelt worden sind.

Die Plattform ist zunächst im Pilotbetrieb in vier Mitgliedstaaten (Griechenland, Italien, Kroatien und Slowenien) erprobt worden. Nun soll das System in weiteren Mitgliedstaaten eingesetzt werden, um seine



Praxistauglichkeit in einem größeren Anwendungsgebiet zu testen und eine größere Zahl neu ankommender Migranten zu erfassen. Der E-PHR enthält die Gesundheitsdaten von in der EU ankommenden Migranten mit dem Ziel, Heilberufsangehörigen einen vollständigen Überblick über den individuellen Gesundheitsstatus der Betroffenen in einem einzigen Dokument zu geben.

Webseite des Projekts „ReHealth 2“:

<http://re-health.eea.iom.int/>

Weiterführende Informationen der Kommission:

https://ec.europa.eu/health/migrants/policy_en

KOMMISSION: NEUE GEMEINSAME MAßNAHMEN IM GESUNDHEITSBEREICH

Die Kommission hat eine Reihe von Gemeinsamen Maßnahmen (*joint actions*) gestartet, die sich mit verschiedenen Aspekten der Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgung befassen. Ziel der Gemeinsamen Maßnahmen, deren Budget zu einem überwiegenden Teil aus dem EU-Gesundheitsprogramm bereitgestellt wird, ist insbesondere die Verbesserung des grenzüberschreitenden Erfahrungsaustauschs und der Anstoß von politischen Dialogprozessen.

Die Gemeinsame Maßnahme „CHRODIS Plus“ dient dazu, die Mitgliedstaaten bei Initiativen im Bereich der chronischen Krankheiten zu unterstützen. Die Gemeinsame Maßnahme „INTEGRATE“ befasst sich mit der verbesserten Früherkennung, Prävention und Behandlung von HIV, Hepatitis, Tuberkulose und bestimmten anderen Infektionskrankheiten. Die Gemeinsame Maßnahme „EU-JAMRAI“ unterstützt die Mitgliedstaaten bei ihrem Vorgehen gegen Antibiotikaresistenzen beziehungsweise Infektionserkrankungen, die im Zusammenhang mit Heilbehandlungen stehen.

Webseite der Gemeinsamen Maßnahme „CHRODIS Plus“:

<http://chrodis.eu/>

Webseite der Gemeinsamen Maßnahme „INTEGRATE“:

<https://www.chip.dk/Collaborations/INTEGRATE-JOINT-ACTION>

Webseite der Gemeinsamen Maßnahme „EU-JAMRAI“:

<https://eu-jamrai.sciencesconf.org/>

KOMMISSION: EINRICHTUNG DER „ANLAUFSTELLE GRENZE“

Die Kommission hat am 20.09.2017 eine Mitteilung über die Einrichtung der „Anlaufstelle Grenze“ vorgelegt, die grenznahen Regionen Unterstützung bei bestimmten Fragen von grenzüberschreitender Bedeutung bieten soll. Ziele der Anlaufstelle, die im Januar 2018 ihre Arbeit aufnehmen soll, sind ein besserer Zugang zu



Arbeitsplätzen, Gesundheitsdiensten, öffentlichen Verkehrssystemen und die Erleichterung der Geschäftstätigkeit mit dem jeweiligen Nachbarstaat.

Im Hinblick auf den Gesundheitsbereich soll die „Anlaufstelle Grenze“ eine stärkere Bündelung der in Grenznähe verfügbaren Einrichtungen der Gesundheitsversorgung fördern, um den Zugang der Bewohner von grenznahen Regionen zu Einrichtungen der Gesundheitsversorgung auf beiden Seiten der Grenze zu verbessern. Hierzu sind eine Kartierung grenzübergreifender Kooperationen im Bereich des Gesundheitswesens und eine Veranstaltung zum Austausch über bewährte Verfahrensweisen geplant.

Mitteilung „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“:

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/boosting_growth/com_boosting_borders.pdf

Pressemitteilung der Kommission mit weiterführenden Links:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3270_de.htm

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS: STELLUNGNAHME ZUM THEMA „DIGITALE REVOLUTION IM GESUNDHEITSWESEN“

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat in seiner Plenartagung am 20.09.2017 eine Stellungnahme zum Thema „Auswirkungen der digitalen Revolution im Gesundheitswesen auf die Krankenversicherung“ angenommen.

Nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ist es angesichts der digitalen Revolution im Gesundheitsbereich unerlässlich, an allgemeinen, solidarischen, inklusiven und nicht diskriminierenden Krankenversicherungssystemen festzuhalten und sie zu fördern.

Krankenversicherungsträger müssten sich infolge der Digitalisierung im Gesundheitswesen einer Reihe von Herausforderungen stellen, darunter die Anpassung des Angebots an Gesundheitsdiensten an die sich wandelnden Bedürfnisse der Patienten, die Entwicklung angepasster und individualisierter Systeme für Prävention, Diagnose und Behandlungsbegleitung sowie die Systematisierung der elektronischen Verwaltung der Patientenakten und der Beziehungen zu den Gesundheitsdienstleistern.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:

<http://webapi.eesc.europa.eu/documentsanonymous/eesc-2017-01370-00-00-ac-tra-de.docx>



IUK- UND MEDIENPOLITIK

EP LEGT POSITION ZUR BARRIEREFREIHEITSRICHTLINIE FEST

Das EP hat am 14.09.2017 mit breiter Mehrheit (537 gegen 12 Stimmen bei 89 Enthaltungen) seinen Standpunkt zur von der Kommission im Dezember 2015 vorgeschlagenen Barrierefreiheitsrichtlinie („European Accessibility Act – EAA“) festgelegt. Die auf dem Bericht des federführenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) beruhende Legislativentschließung des EP enthält detaillierte Anforderungen an die Barrierefreiheit von zahlreichen Produkten und Dienstleistungen einschließlich der audiovisuellen Medien. Geregelt werden soll aus Sicht des EP jedoch nur der Zugang zu audiovisuellen Medien, nicht hingegen deren Inhalte. Diese werden derzeit sektorspezifisch in der audiovisuellen Mediendiensterichtlinie (AVMD-RL) im Trilog verhandelt (EB 19/16).

Der Entschließung des EP war in Bezug auf den Geltungsbereich die strittige Frage vorausgegangen, ob die Barrierefreiheitsrichtlinie alle wirtschaftlichen Sektoren („horizontal“) umfassen solle oder ob einzelne Bereiche wie audiovisuelle Mediendienste auszuklammern sind (EB 03/17, 20/15). Die Kommission hatte die Barrierefreiheitsrichtlinie horizontal angelegt, so dass unter anderem auch Fernseher, Webseiten und Mediendienste von ihrem Vorschlag erfasst waren. Diese Frage hat das EP dahingehend entschieden, dass die AVMD-RL sektorspezifisch audiovisuelle Medieninhalte regeln solle. Daher sei es angemessen, deren Geltungsbereich auf die Architektur von Webseiten und mobilgerätebasierten Dienstleistungen sowie auf alle Inhalte auszudehnen, die nicht unter die Barrierefreiheitsrichtlinie fallen.

Parallel zum EP befasst sich derzeit der Rat mit dem EAA (auf Arbeitsebene die Ratsarbeitsgruppe für Sozialfragen), wobei die nächste Behandlung auf Ministerebene voraussichtlich am 07./08.12.2017 auf der Tagung für Beschäftigung und Soziales (EPSCO) stattfinden wird.

Legislativentschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0347+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY-KONFERENZ AM 27.09.2017 IN DER BAYERISCHEN VERTRETUNG IN BRÜSSEL ZU „SCHON WIEDER KONVERGENZ? DIE AUSSCHALTUNG DER VERMITTLER IM AUDIOVISUELLEN SEKTOR“

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAO) fand in der Bayerischen Vertretung in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Schon wieder Konvergenz? Die Ausschaltung der Vermittler im audiovisuellen Sektor“ am 27.09.2017 statt. Dabei ging es um die Frage, welche



marktbezogenen und rechtlichen Folgen die Ausschaltung der Vermittler bei der Schaffung und Vermittlung von Filmen und Programmen hat. Nach einer Präsentation der Problematik aus wirtschaftlicher (*Gilles Fontaine*, Leiter der Abteilung für Marktinformation, EAO) und regulatorischer Sicht (*Alexander Scheuer*, Leiter Medienpolitik und Regulierung, Deutsche Telekom) diskutierten Experten des Mediensektors über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen in der Praxis, die die neue Entwicklung für den audiovisuellen Sektor hat. An der Podiumsdiskussion nahmen Vertreter von Netflix, Sky, der belgischen Regulierungsbehörde CSA, Molotov und Scala Productions teil. Abschließend kam die geschäftsführende Direktorin der EAO, *Dr. Susanne Nikoltchev*, zu dem Ergebnis, dass sich der Sektor in einer Übergangsphase zwischen dem alten und neuen System befinde. Klarer „Gewinner des Tages“ sei im Ergebnis der Medieninhalt. Um auch künftig zu gewährleisten, dass die Medien Qualitätsinhalte vermitteln, seien auch in Zukunft gewisse Spielregeln erforderlich. Hier nehme technologischer Fortschritt eine bedeutsame Rolle ein.

Konkret erläuterte zu Beginn der Konferenz *Gilles Fontaine* (EAO) die wirtschaftlichen Auswirkungen der „Disintermediation“ im audiovisuellen Sektor. Durch neue Technologien und neue Bedürfnisse der Nutzer verändere sich der traditionelle Markt. Dadurch würden zahlreiche Berufsbilder für Vermittler und Mittelspersonen entfallen. Anbieter audiovisueller Inhalte schalten jetzt den Zwischenhandel aus, produzieren manchmal selber und beliefern den Verbraucher direkt. Dadurch konkurrieren zum Beispiel neue Anbieter im Internet wie Online-Videodienste, Videosharing-Plattformen und soziale Netzwerke mit den großen traditionellen Medien um die Aufmerksamkeit und das Geld der Zuschauer. Diese Entwicklung habe seiner Ansicht nach durch die neu entstandene Konkurrenz auf dem Medienmarkt auch Vorteile für Verbraucher und Produzenten. Die Nutzer könnten die Inhalte zu einem günstigeren Preis erwerben und die Produzenten würden einen größeren Anteil an den Enderträgen erhalten. Das Phänomen der „Uberisation“ sei im audiovisuellen Sektor nicht besonders ausgeprägt.

Anschließend präsentierte *Alexander Scheuer* (Deutsche Telekom) Herausforderungen, die sich seiner Ansicht nach in regulatorischer Hinsicht durch die dargestellte Konvergenz ergeben. Er nannte verschiedene Regulierungsansätze, die zur Option stünden. Beispielsweise sei vorstellbar, dass mehr gegen illegale Inhalte in Form von Blockierungen oder Löschungen unternommen werde. Auch wäre denkbar, die derzeit erforderlichen Genehmigungsvorsetzungen durch lizenzierungsfrei einfache Anmeldungen zu ersetzen (zum Beispiel Livestream-Aktivitäten).

In der anschließenden Podiumsdiskussion erläuterten *Colin Bortner*, Direktor des Global Public Policy von Netflix, sowie *Daniel Friedländer*, Leiter des Brüsseler Büros von Sky, die Veränderungen in der Branche. Insbesondere Netflix habe früh erkannt, dass die Fokussierung auf den Lizenzerwerb von VoD-Rechten nicht ausreiche, um im Wettbewerb bestehen zu können. Daher habe Netflix schon früh damit begonnen, selbst Medieninhalte zu produzieren. Vorteil von Eigenproduktionen bestünde darin, dass diese exklusiv angeboten werden können. Auch *Daniel Friedländer* war der Ansicht, dass der Fokus auf dem Inhalt der VoD-Angebote liege. Dieser sei marktentscheidend und werde an Bedeutung zunehmen. Demgegenüber sah *Nik Powell*, Produzent von Scala Productions, Eigenproduktionen der VoD-Anbieter kritisch, da Rechteinhaber nicht mehr



Urheber seien, sondern Diensteanbieter. Kreativität müsse sich aber auch wirtschaftlich lohnen. Im Ergebnis zeigte sich ein heterogenes Bild im Hinblick auf die künftige Notwendigkeit einer Regulierung des audiovisuellen Sektors. Einig waren sich aber alle Podiumsteilnehmer hinsichtlich der Tatsache, dass gewisse Grundsätze und Regeln existieren müssten, die alle Marktteilnehmer respektieren. *Daniel Friedländer* sah bei der Frage, ob das Urheberrecht und insbesondere auch der Bereich der Territorialität reguliert werden solle, die Politik in der Verantwortung.

Vorstellung der Konferenz:

https://www.youtube.com/watch?v=Bm3G-4m_lhk

Webseite EAO:

www.obs.coe.int

FINANZMINISTER UND KOMMISSION DISKUTIEREN EINHEITLICHE LÖSUNG ZUR BESTEUERUNG VON INTERNETUNTERNEHMEN

Im Rahmen einer informellen Sitzung des Rates für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) in Tallinn (Estland) diskutierten am 16.09.2017 die EU-Finanzminister auf Initiative Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens die Probleme der Besteuerung von Internetunternehmen, die in Europa ihre Gewinne generieren. Aus Sicht der Ratspräsidentschaft seien die geltenden Regeln veraltet, weil sie davon ausgingen, dass ein Unternehmen zur Erzielung eines zu versteuernden Gewinns eine physische Präsenz benötige. Dies erleichtere legale Steuerumgehungsstrategien, die große Internetfirmen wie Google, Amazon und Facebook nutzen, indem sie ihre Gewinne in Europa kleinrechnen oder in Niedrigsteuerländer verschieben. Während sich alle Minister grundsätzlich dafür aussprachen, hiergegen vorgehen zu wollen, konnte jedoch über die Herangehensweise keine Einigung erzielt werden. Eine einstimmige Entscheidung im Finanzministerrat ist aber Voraussetzung für eine Umstellung des EU-Steuersystems. Das Problem legaler Steuerumgehungsstrategien großer Internetunternehmen wird derzeit auch im Rahmen der Überarbeitung der AVMD-RL diskutiert (EB 10/17). Das Thema steht auch auf der Tagesordnung des EU-Digitalgipfels in Tallinn am 29.09.2017.

Konkret favorisierte die Mehrzahl der Finanzminister im Rahmen ihrer Ratstagung am 16.09. eine langfristige Strategie, während demgegenüber Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien sowie sechs weitere Mitgliedstaaten eine kurzfristige Lösung im Wege einer Ausgleichsteuer auf den von digitalen Unternehmen in Europa generierten Umsatz forderten. Skeptisch zeigten sich Großbritannien, Luxemburg, Zypern, Malta, Schweden, Dänemark, die Tschechische Republik und Irland. Alternativ wurden eine EU-weite Gebühr auf Werbeanzeigen oder eine Quellensteuer auf Internettransaktionen diskutiert. Der estnische Ratsvorsitz präferierte einen Ansatz über Zugriffszahlen, das heißt eine Kostenrechnung über Klickzahlen und die Verteilung nach Klickanteilen pro Land. Bis zum nächsten ECOFIN-Rat im Dezember 2017 will die Präsidentschaft einen koordinierten EU-Ansatz erreichen.



Auch die Kommission sieht umgehenden Handlungsbedarf, um die Herausforderungen der Digitalwirtschaft durch eine faire Besteuerung zu meistern und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. So hat sie am 21.09. die Prüfung einer gezielten Besteuerung des Umsatzes und einer EU-weiten Werbesteuer angekündigt. Bereits im nächsten Frühjahr ist die Vorlage eines Gesetzesvorschlages zur Gewährleistung eines fairen, wirksamen und wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmens für den digitalen Binnenmarkt geplant. Bis dahin soll ein Bericht der OECD an die G 20 zur Besteuerung der Digitalwirtschaft auf internationaler Ebene vorliegen. Grundsätzlich fordert Kommissionsvizepräsident *Valdis Dombrovkis*, dass jedes Unternehmen seine Steuern dort zahlen müsse, wo es wirtschaftlich tätig sei. Solange es keine internationale Lösung gebe, favorisiere die Kommission eine Besteuerung der Digitalwirtschaft auf EU-Ebene im Rahmen einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage. Wegen des Einstimmigkeitsprinzips der Finanzminister schließt *Dombrovkis* eine Lösung im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit jedoch nicht aus.

Pressemitteilung der Ratspräsidentschaft zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN am 16.09.2017 (in englischer Sprache):

<https://eu2017ee.sendsmaily.net/template/preview/id/39/%7B%7Bweb%7D%7D>

Erklärung von Vizepräsident Valdis Dombrovskis zu den Ergebnissen der Sitzung des ECOFIN am 16.09.2017 (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3281_en.pdf

Webseite der Ratspräsidentschaft zur Sitzung des ECOFIN:

<https://www.eu2017.ee/political->

[meetings/ECOFIN?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=iEcofin+statement+2+16%2f09%2f2017&utm_term=952.36682.15121.0.36682&utm_content=all+customers](https://www.eu2017.ee/political-meetings/ECOFIN?utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=iEcofin+statement+2+16%2f09%2f2017&utm_term=952.36682.15121.0.36682&utm_content=all+customers)